Die nationalsozialistischen Grundlagen der Handwerksgesetzgebung im Dritten Reich

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Gerichtsreferendar
Helmut Meyer
Pottenstein (Bayer. Ostmark)

Approbiert am 12. 7. 38.

92 77

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)
1939

Die nationalsozialistischen Grundlagen der Handwerksgesetzgebung im Dritten Reich

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Gerichtsreferendar
Helmut Meyer
Pottenstein (Bayer. Ostmark)

Approbiert am 12. 7. 38.

92 77

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1939

Referent: Prof. Dr. Wenzel.

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Einleitung.

Erster Teil.

Seite:

Zweiter Teil.

Die nationalsozialistischen Grundlagen der Handwerksgesetzgebung im Dritten Reich.

A. Die gesetzliche Neuordnung des Deutschen Handwerks.

B. Der Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit

I. Die Innungsorganisation.

1. Die Pflichtinnung.

2. Die Kreishandwerkerschaft.

3. Die Kammerorganisation.

II. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Einleitendes.

1. Die Gruppenorganisation.

2. Die Kammerorganisation.

Vorwort.

Gegenstand der Arbeit ist, aufzuzeigen, inwieweit nationalsozialistische Grundsätze in der neuen Handwerksgesetzgebung für deren Ausgestaltung maßgebend waren. Der Verfasser hat jedoch davon abgesehen, diese Grundsätze in einem eigenen Abschnitt geschlossen darzustellen. Sie werden vielmehr bei der jeweilig zutreffenden Fragestellung mitbehandelt. Dabei lag dem Verfasser vor allem daran, nachzuweisen, daß die Pflichtzugehörigkeit nicht nur ein rein organisatorisches Erfordernis, sondern in erster Linie eine sittliche Pflicht des Wirtschaftenden und einen Grundsatz nationalsozialistischen Wirtschaftsdenkens darstellt.

Hervorzuheben ist, daß nur die gesetzliche Ausgestaltung des Handwerksaufbaues besprochen werden soll. Die Beziehungen des Handwerks zur Deutschen Arbeitsfront scheiden daher bei der Darstellung aus, da sie von der Handwerksgesetzgebung selbst nicht berührt werden.

Die geschichtliche Einführung hat den Zweck, in groben Umrissen die Auswirkungen der politischen Strömungen und Kämpfe auf die Handwerksgeschichte zu entwickeln. Da es sich hier nur um die Darstellung der großen Linien der geschichtlichen Entwicklung handelt, ist der Verfasser auf Einzelheiten, die in zahlreichen Werken nachzulesen sind, nicht eingegangen. Es gilt dies vor allem auch für die mittelalterliche Zunft.

Einleitung.

Geistige Strömungen als gestaltende Kräfte.

Zu allen Zeiten waren große geistige Strömungen die Urheber von neuen Erscheinungsformen im Leben der Völker, sei es, daß sie die Neubildung oder Umgestaltung von Staatswesen hervorgerufen haben, sei es, daß sie Religionsgemeinschaften oder sonstige Organisationen geschaffen, verändert oder beseitigt haben. Sie haben aber nicht nur das staatliche Leben der Völker erfaßt, sondern sich in der Regel auch ihrer Lebensformen in deren Gesamtheit bemächtigt und hier vor allem Kunst, Wissenschaft und nicht zuletzt die Wirtschaft nach ihren Ideen ausgerichtet.

Als der Führer und seine Bewegung durch die Machtergreifung der nationalsozialistischen Idee zum Siege verholfen hatten, war es klar, daß das gesamte deutsche Volk bis auf seinen innersten Kern von dieser Idee durchdrungen und erfüllt werden mußte, dies umsomehr, als die Bewegung Anspruch darauf erhebt, das deutsche Volksleben in all seinen Äußerungen und Formen zu gestalten und zu leiten. Sie brachte dem deutschen Volke nicht nur eine neue Staatsform, sondern sie stürzte die das Volksleben umklammernden, einer natürlichen Lebensordnung widersprechenden Dogmen des Liberalismus und erweckte es zu neuem, schöpferischen Wirken.

So mußte vor allem auch die Wirtschaft, das Gebiet, auf dem sich liberalistische Gedankengänge mit am stärksten, zugleich aber auch am schlimmsten auswirken konnten, als eine der wichtigsten Funktionen völkischen Lebens der nationalsozialistischen Idee sich fügen.

Neuordnung der Wirtschaft

Schon bald nach der Machtübernahme hat die Regierung Adolf Hitlers den Neuaufbau der deutschen Wirtschaft in Angriff genommen, um ihr die Stellung zuzuweisen, die ihr in einem nationalsozialistischen Staat zukommt. In erster Linie war es die Marktordnung des Reichsnährstandes, die im Vollzug dieser Regelung geschaffen wurde. Aber auch der Aufbau des deutschen Handwerks kann heute als vorläufig abgeschlossen angesprochen werden. „Der Nationalsozialismus hat sich die Erneuerung des deutschen Menschen zur Aufgabe gesetzt. Sie bedingt auch die Erneuerung des Rechts, unter dem der deutsche Mensch lebt. Das deutsche Handwerk kann stolz darauf sein, als erster die Umgestaltung seines Rechts im neuen Geist erreicht zu haben“[1].

[1] Dr. Wienbeck, Geleitwort zu Zee-Heräus, Das Handwerk und seine Verfassung.

Es wird nicht verkannt, daß bei Schaffung der Handwerksorganisation auch rein volkswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend waren, die — für sich betrachtet — mit Nationalsozialismus nichts oder nur wenig zu tun haben. Letzten Endes sind aber auch diese in ihrem Urgrunde nur ein Ausfluß der Geisteshaltung des wirtschaftenden Menschen, sodaß zwischen weltanschaulichen und wirtschaftlich-zweckmäßigen Erwägungen kein großer Unterschied gemacht werden kann.

Bevor jedoch im einzelnen auf den nationalsozialistischen Ideengehalt der neuen Handwerksgesetzgebung eingegangen werden kann, ist es unerläßlich notwendig, die Kräfte, die die Geschichte des deutschen Handwerks gestaltet haben, darzustellen. Freilich ist der moderne Handwerksaufbau eine in sich geschlossene Erscheinung, die als solche für sich der Betrachtung fähig ist. Er ist aber in seinen gedanklichen Ursprüngen auch nicht etwas vollkommen Neues, sondern er steht am Ende einer Entwicklung, die ihn vorbereitet hat und deren teilweises Ergebnis er ist.

Erster Teil

Die Gestaltungskräfte des deutschen Handwerks von der Zunftzeit bis zum Ausgang der individualistischen Epoche.

I. Die Zunft des Ständestaates.

Ursprung und Wesen der Zunft.

Die Zunft des Mittelalters, deren eigentliche Entstehung in Dunkel gehüllt ist — sei es, daß ihr religiöse Vorstellungen zugrunde liegen, sei es, daß sie in der Hofrechtsverfassung der mittelalterlichen Gutsherrschaft ihren äußeren Ursprung hat[2] — ist als Zusammenschluß von Handwerkern und damit als arteigener Ausdruck germanisch-genossenschaftlichen Strebens der geistige und wirtschaftliche Mittelpunkt des handwerklichen Lebens zur Zeit des Ständestaates. Ihr Schicksal ist aufs engste mit dem der mittelalterlichen Stadt verbunden, in deren Verfassung sie sich entweder sinnvoll einfügte oder sogar ihre Verfassung auf die Stadt übertrug. Zu jener Zeit wurde die Stadt in dem Maße zur „am höchsten organisierten Form der Gemeinschaftsbildungen von wirtschaftlicher Bedeutung,"[3] in dem sie sich gegenüber den Stadtherren das Recht der Selbstverwaltung erkämpfte. Ein großes, einheitliches Wirtschaftsgebiet war nicht vorhanden, sondern das Wirtschaftsleben jener Zeit umfaßte „eine Vielheit kleiner, wesentlich autonomer Territorien, die von den in ihnen gelegenen Städten beherrscht waren. Bei der Dürftigkeit des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen den einzelnen Städten war jede größere Stadt mit dem sie umgebenden . . . Landstriche in der Hauptsache ein wirtschaftlicher Körper für sich".[4] Diese Wirtschaftskörper verwalteten sich selbst und wendeten die Gesetzgebung nach eigenem Gutdünken an,[5] was ohne weiteres möglich war, da die maßgebliche Wirtschaftspolitik nicht vom Reiche, sondern von den Städten ausging[6]. Innerhalb der Stadt vollzog sich, ebenso wie in der Nation, eine Abgrenzung in selbständige Einheiten. Die Stadtgemeinde erfaßte die einzelnen Glieder und ordnete sie in die ihrer Betätigung und Stellung entsprechende Untergemeinschaft ein. Die Zunft wurde „zugleich eine Gemeinde für sich und ein Teil und Organ

---

[2] Spitz, die Organisation des deutschen Handwerks S. 13

[3] Kötzschke, Rud.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924, S. 242.

[4] Adler, Georg: Über die Epochen der deutschen Handwerkspolitik, Jena 1903, S. 1.

[5] Ebenda.

[6] v. Schwerin, Claudius: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München und Leipzig 1934, S. 112.

der Stadtgemeinde[7]" und damit ein Organ, das durch Anerkennung von seiten der städtischen Obrigkeit öffentliche Geltung erlangte[8] und dessen Beamte zugleich vereidigte und verpflichtete Beamte der Stadt waren.[9]

Zunftkämpfe.

Als aber das wirtschaftliche Erstarken der Städte eine Steigerung des Bedarfs an handwerklichen Erzeugnissen hervorrief und die Zünfte dadurch an Bedeutung gewannen, strebten sie danach, den ihr als untergeordnetem Gliede der Stadtgemeinschaft zugewiesenen Aufgabenkreis zu sprengen. Da sie aber in diesem Streben sich in Widerspruch zu den Zielen des bisherigen politischen Machthabers, des Patriziats, setzten, kam es zu jenen Auseinandersetzungen, die ein ganzes Jahrhundert (etwa 1300 bis 1400) als Zeitalter der Zunftkämpfe kennzeichnen.

Das Ergebnis dieser Zunftkämpfe war verschieden, je nachdem ob die Zünfte siegreich aus dem Kampf hervorgingen oder unterlegen waren. Dort, wo sie das Patriziat überwanden, wurden sie in irgendeiner Form an der Stadtverwaltung beteiligt,[10] in den Städten, die schließlich unbestritten unter der Gewalt der Zünfte standen, wurde die Zunftverfassung zur Stadtverfassung erhoben. Wo die Verleihung des Bürgerrechts von der Zunftgenössigkeit abhängig war, waren die städtischen Organe nur noch aus Zunftgenossen zusammengesetzt. „Das bedeutete zugleich eine Gleichsetzung des politischen Bürgertums und des wirtschaftlichen Unternehmertums."[11] So wurde die ursprünglich auf die Wirtschaft ausgerichtete Zunft zur politischen Zunft. Ihre Machtstellung beschränkte sich nicht auf die Stadt selbst, sondern bekam auch Geltung nach außen und zwar in solchem Maße, daß am „Ende des Mittelalters es geradezu die Handwerksinteressen sind, die die Interessen der Stadt schlechthin bilden."[12]

II. Das Handwerk im Polizeistaat.

Die Entwicklung der Landeshoheit

War die Zunft mit dem Aufblühen der Städte zur Höhe ihrer Macht gelangt, so verlor sie auch in dem Maße an Bedeutung, als die Städte ihre selbständige Stellung gegenüber der erstarkenden Landeshoheit einbüßten. Die Entstehung der Landeshoheit geht zurück bis ins frühe Mittelalter und wurde durch den Investiturstreit, durch den die straffe Unterordnung unter den König von der Kirche gebrochen wurde, angebahnt. In der „confoerderativ cum principibus ecclesiasticis" Friedrichs II. (1220) und

[7] v. Gierke, Otto:, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1886, S. 371.
[8] Kötzschke, Rud., a.a.O., S. 586.
[9] v. Gierke, a.a.O., S. 374.
[10] v. Schwerin, Claudius, a.a.O., S. 191: „Entweder ließ man die Handwerker mit oder ohne zahlenmäßige Beschränkung zum Rat zu, oder man bildete neben dem alten einen neuen Rat unter Heranziehung der Zünfte."
[11] Ebenda.
[12] Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus, 2. Bde., 5. Aufl. München und Leipzig 1922, I. S. 187.

dem „statutum in favorem principum" Heinrichs VII. (1232) übertrug der König immer mehr Hoheitsrechte an die fürstlichen Lehensträger. Seit 1232 gibt es eine vom König anerkannte landesherrliche Gewalt. In der Goldenen Bulle Karls IV. (1356) wurde die kurfürstliche Territorialgewalt verbrieft und im Westfälischen Frieden von 1648 schließlich das ius territorii et superioritatis der Reichsunmittelbaren bestätigt und die Landeshoheit reichsgesetzlich anerkannt.

In den Territorien selbst verschwindet der Dualismus der Herrschaft zwischen den Ständen und Landesherren allmählich und es entwickelt sich der Polizeistaat.

Die Städte hingegen entkleideten sich mit der Verkündigung des Ewigen Landfriedens durch Maximilian I. ihrer Wehrhaftigkeit und waren so gezwungen, bei den Landesfürsten Schutz zu suchen. Die Beseitigung der selbständigen Stellung der Städte ging jedoch nur ganz allmählich vor sich, teilweise vermehrten sie ihre Rechte noch, sodaß die Zeit der Städtefreiheit bis in das 16. Jahrhundert hineinreicht und der volle Verlust der Selbständigkeit erst im 17. und 18. Jahrhundert eintritt[13].

Die Verfassung des Polizeistaates.

Der politischen Umschichtung entspricht eine ideologische: Die christlich-germanische Gemeinschaftsverfassung, mit der sich die Gesamtheit selbst regierte, wurde abgelöst durch die Obrigkeitsverfassung. Im Polizeistaat wurden die Machtbefugnisse in der Hand des Fürsten zusammengefaßt. Der Landesherr stützte seine Herrschaft nicht mehr auf einzelne Rechtstitel, sondern auf ein allgemeines Recht zur Wohlfahrtsförderung: das ius politiae. Es gab nur den Staat und Individuen, „Untertanen", die regiert wurden und nur zu gehorchen hatten.

Rezeption des römischen Rechts.

Diese Entwicklung wurde begünstigt mit der Rezeption des römischen Rechts, die den rechtlichen Individualismus des spätrömischen Staates in das deutsche Volksleben hineintrug und die polizeistaatliche Tendenz unterstützte[14].

Merkantilismus und Verlagssystem.

Als Folge der geographischen Entdeckungen entwickelte sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts in der Staatsführung der europäischen Länder eine neue Wirtschaftsauffassung, die den Wohlstand eines Landes in seinem Überfluß an Bargeld sah, der Merkantilismus. Auch die Landesfürstentümer wurden von dieser Idee erfaßt und stellten ihre Wirtschaftspolitik darauf ein. Man hatte das Bestreben, durch Gründung von Manufakturen und Begünstigung der beginnenden Großindustrie in Form von Konzessionen und Befreiung von der Unterwerfung unter die Zunftsatzungen[15] die Ausfuhr nach Möglichkeit zu fördern und die Steuer-

---

[13] Vgl. v. Below, Georg: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 503 ff.
[14] Vgl. Gierke, a.a.O., S. 647 f.
[15] Vgl. Adler, a.a.O., S. 27 ff.

kraft der Untertanen zu heben. Da aber das städtische Wirtschaftsleben noch stark unter dem Einfluß der Zunftsatzung stand, war der günstigere Entwicklungsboden für die neuen Industrien auf dem Lande, zumal hier Roh- und Hilfsstoffe, Trieb- und Arbeitskräfte in hinreichender Menge vorhanden waren[16]. Erwuchs auf diese Weise dem städtischen Handwerk auf dem Lande eine mächtige Konkurrenz, so wurde diese noch gesteigert durch das Aufblühen der Verlagsindustrie, einer Betriebsform, die infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und der dadurch bedingten Absatzerweiterung notwendig geworden war[17]. In engem Zusammenhang damit wurde das „Nahrungsideal" des bisherigen Betriebes vom „Erwerbsprinzip" des kapitalistischen Unternehmens verdrängt und dem Handwerk zu einem nicht geringen Teil eine kapitalistische Note verliehen. Die Geistesverfassung des Zunfthandwerkers stellt sich damit als „eine Kreuzung von künstlerischer Ordnung und kapitalistischem Geist"[18] dar.

Die Zunft im Polizeistaat.

„In diesem Sinne ist die Abschließung der Zunft von der gewerblichen Umwelt, die Verflachung des alten Gemeinschaftsgeistes, die Übertreibung der einstmals sinnvollen Zunftprinzipien und die ganze innere Degeneration der Zunft zu verstehen"[19].

Dem steht gegenüber die Wandlung der Zunft zu einer Polizeianstalt im Polizeistaat, die den Willen der Obrigkeit an ihre Mitglieder weiterzugeben und für dessen Befolgung zu sorgen hat. Gierke bezeichnet diese Entwicklung als eine „von außen kommende Herabsetzung der Zunft zu einer mit juristischer Persönlichkeit begabten Staatsanwalt"[20]. Gesetzlich festgelegt wurde dieser Zustand durch die Reichszunftordnung von 1731, die die Zunftautonomie durchbrach[21].

III. Das Handwerk im Zeitalter der liberalen Gewerbefreiheit.

1. Die Zeit bis zur Handwerkernovelle von 1897.

Die Industrialisierung Deutschlands.

Die Abwärtsentwicklung des Handwerks war damit noch nicht zum Abschluß gekommen. Zwar nahm durch die im Zeichen des Kapitalismus stehende Industrialisierung das Wirtschaftsleben Deutschlands einen mächtigen Aufschwung. Durch die Gestaltung der innerpolitischen und wirtschaftlichen Einheit wurde der Wirtschaftsraum über die engen Grenzen der einzelnen Länder hinaus gewaltig vergrößert und die Gesetzgebung

---

[16] Sombart I, a.a.O., II, S. 904.
[17] Adler, a.a.O., S. 28.
[18] Sombart I, a.a.O., II, S. 681.
[19] Krause, Eberhard: Die rechtlichen Wandlungen im Standesaufbau des deutschen Handwerks, S. 24.
[20] Gierke, a.a.O., S. 916.
[21] Vgl. Krause, a.a.O., S. 27, 28.

für das ganze Reich in eine einheitliche Bahn gelenkt. Deutschland entwickelte sich vom Agrar- zum Industriestaat mit zunehmender politischer und weltwirtschaftlicher Geltung. Die Maschine hatte ihre Herrschaft angetreten.

Der Maschinenbetrieb der Fabriken hatte einen ungeheuren Bedarf an Menschen, die Bevölkerung Deutschlands nahm in starkem Maße zu und Fabrikstädte schossen aus dem Boden.

Auf der anderen Seite trat eine Bürokratisierung der Wirtschaft ein, die Handarbeit des Handwerkers wurde durch die raschere Maschine zurückgedrängt, die einen Vorsprung erreichte, der durch persönlichen Fleiß, Erfahrung und Sachkenntnis nicht mehr einzuholen war. Dadurch, daß sie den Handwerker seiner Existenz beraubte, zwang sie ihn in ihren Dienst und setzte die Handwerksausbildung zum Rekrutierungsgebiet der von ihr benötigten, gelernten Arbeitskräfte herab. Daneben stand infolge der weitgehenden Arbeitsteilung die Masse der ungelernten Arbeiter, denen jedes Berufsethos abging und die infolgedessen rasch der Proletarisierung verfielen.

Der natürliche Boden für diese Neuordnung der Dinge war in den Ende des 18. Jahrhunderts aufkommenden und alle west- und mitteleuropäischen Länder beherrschenden, geistigen Strömungen gegeben.

Physiokratismus und Freihandel.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts schuf Quesnay das französisch-physiokratische System, das alle Produktivität und allen Wohlstand auf die Bodenwirtschaft zurückführte. Etwa zu gleicher Zeit baute Adam Smith den sog. ethischen Materialismus ideologisch aus, der in dem Wohlergehen des Einzelnen auch das des ganzen Staates sah. Dem liberalistischen Grundrechte der Freiheit des einzelnen in jeder Hinsicht entsprechend, stellte Smith die Forderung der Gewerbefreiheit auf. Für ihn ist die Arbeit die Urquelle allen Wohlstandes und der Hauptproduktionsfaktor, sie dürfe deshalb durch keine staatlichen Vorschriften eingeengt werden. Das Vermögen des armen Mannes bestehe in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände; ihn an der Anwendung dieser Stärke und Geschicklichkeit nach seinem eigenen Gutdünken und ohne einigen Schaden für seinen Nächsten verhindern, sei eine augenscheinliche Verletzung dieses heiligsten unter allen Eigentumsrechten.

Aufnahme der Gewerbefreiheit in Deutschland.

Die Aufnahme dieser wirtschaftlichen Prägung des Individualismus wurde durch den Umstand begünstigt, daß die einzelnen Länder nach Beendigung der Befreiungskriege den Wiederaufbau in Angriff nahmen. Das geeignete Mittel, die Produktivität des einzelnen in den Dienst ihrer Aufgabe zu stellen, erschien — besonders in Preußen — mit der Gewerbefreiheit gegeben. Dabei wurde aber die Kehrseite der neuen Idee, die Schutzlosigkeit des einzelnen und die Möglichkeit der Ausbeutung durch das Kapital nicht berücksichtigt. Insbesondere wurde im Zusammenhang

damit die eigentliche und ursprüngliche Aufgabe der wirtschaftlichen Korporationen, nämlich gleich dem Bauerntum eine der tragenden Säulen des Staatsbaues in organisatorischer und menschlicher Hinsicht zu sein, völlig außer acht gelassen[22].

Zunft- und Gewerbefreiheit.

Die Zunft war infolge ihrer Erstarrung und Rückständigkeit keineswegs in der Lage, mit der Entwicklung Schritt zu halten und die ihr gebührende Stellung auszufüllen. Zudem strebte der zur Herrschaft gelangte Wirtschaftsliberalismus eine Neuordnung des gewerblichen Lebens an. Er mußte daher die noch vorhandenen Bindungen der Zunftverfassung aus dem Wege räumen. So traf er das Handwerk in seinem innersten Kern und entkleidete es seiner in ihren Grundzügen sinnvoll angepaßten Verfassung.

Einen zunächst nicht so bedeutenden Einfluß auf das Handwerk hatte der Marxismus im Gefolge, obwohl gerade das kommunistische Manifest von 1848 den natürlichen Gegensatz zum Handwerk und seinen Begriffen darstellt. Im Handwerk aber war doch das Bewußtsein des Standes und die Verpflichtung gegenüber der Tradition noch so lebendig, daß die Bestrebungen, den Kampf zwischen Gesellen und Meister als Klassenkampf aus dem Rahmen des Standes herauszunehmen, nur geringen Erfolg hatten.

Durch das Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 wurde der Gedanke der Gewerbefreiheit in Preußen[23] praktisch verwirklicht. Der Unterschied der Gewerbebetriebe zwischen Stadt und Land fiel weg, alle Vorrechte der Zünfte und Innungen wurden aufgehoben. Jeder Unbescholtene konnte, nur durch Lösung eines Gewerbescheines und nach Zahlung der neu eingeführten Gewerbesteuer, ein selbständiges Gewerbe ausüben. Wenn auch die Zünfte nicht gerade der Auflösung verfielen, so wurden sie doch ihres eigentlichen Kerns dadurch entledigt, daß es ihren Mitgliedern freigestellt wurde, aus ihnen auszutreten oder sie durch Mehrheitsbeschluß aufzulösen.

Allgemeine Gewerbeordnung von 1845.

Schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts griff die Erkenntnis Platz, daß die Gewerbefreiheit in ihrer schrankenlosen Verwirklichung für das Handwerk ungeheuere Schäden im Gefolge hatte. Man hatte daher das Bestreben, den Schäden des ungehemmten Liberalismus durch eine Einschränkung der absoluten Gewerbefreiheit zu steuern, indem man die handwerklichen Korporationen wieder ins Leben rief. Durch die preußische allgemeine Gewerbeordnung von 1845 wurden Innungen geschaffen und zwar solche mit und solche ohne Befähigungsnachweis. Diese Neuregelung war aber nur eine Halbheit, ein Kind der damaligen Zeit, die von zwei

---

22 Vgl. Krause, aaO, S. 33.

23 Es erscheint angebracht, in diesem Zusammenhang in erster Linie die Entwicklung in Preußen darzustellen, da diese im Gegensatz zu den übrigen Ländern einen verhältnismäßig geradlinigen Verlauf nahm.

gegensätzlichen Strömungen, der Aufklärung und der Romantik, bewegt wurde. „Bereits im Jahre 1848 machte sich mit Erfolg eine lebhafte Bewegung geltend, das kurz zuvor erlassene Gesetz durch ein (im Interesse der Meister) viel weitgehenderes zu ersetzen"[24].

Das Jahr 1848.

Die stürmischen Ereignisse des Jahres 1848 gingen auch am Deutschen Handwerk nicht spurlos vorüber. So tagte vom 15. Juli bis 18. August 1848 in Frankfurt am Main ein Handwerkerkongreß, der sich zur Aufgabe gesetzt hatte, die Forderungen des Handwerks auszuarbeiten und in einer Eingabe an die Frankfurter Nationalversammlung zusammenzustellen. Infolge der politischen Ereignisse des Jahres 1848 und der Strukturwandlungen, denen die Wirtschaft damals unterworfen war, mußten die Bemühungen der Nationalversammlung, eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung zu schaffen, scheitern.

Da auch die auf Grund dieser Forderungen im Jahre 1849 für Preußen eingerichteten Gewerberäte und Gewerbegerichte, ebenso aber auch die Innungen, dem Handwerk keine geeigneten Interessenvertretungen abgeben konnten, entstand die genossenschaftliche Selbsthilfebewegung.

Die Gewerbeordnung von 1869.

Die aufgezeigte Entwicklung, die eine Einschränkung der Gewerbefreiheit anbahnte, erlitt einen Rückschlag mit der Schaffung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, die im Jahre 1871 auf das ganze Reich ausgedehnt wurde. Die Grundlage dieses Gesetzes bildete die schrankenlose Gewerbefreiheit: Jeder konnte jedes Gewerbe bei Wahrung der Anmeldepflicht an jedem Orte des Reiches betreiben. Irgendwelche Vorrechte der Zünfte und Innungen wurden beseitigt und diese so abermals der an sich schon geringfügigen Daseins-Grundlage beraubt. Die Folge war, daß sich eine große Anzahl der Innungen auflöste.

So viel auch die Gewerbefreiheit zur wirtschaftlichen Blüte Deutschlands beigetragen haben mag, so große Nachteile brachte sie auf der anderen Seite. Durch die Gleichsetzung des Ausländers mit dem deutschen Gewerbetreibenden fanden unruhige und unzuverlässige Elemente, insbesondere auch Juden in das deutsche Gewerbeleben Eingang. Eine neue Geschäftsmoral, frei von Traditions- und Standesbewußtsein, machte sich breit und durch Vernichtung aller Bindungen wurde das Handwerk in einen verzweifelten Kampf mit der Industrie hineingezerrt.

Die Mobilisierung der Abwehrkräfte.

Zu gleicher Zeit aber wurden dadurch die Abwehrkräfte wachgerufen und die Revision der Gewerbeordnung angestrebt. Diese Bemühungen

---

[24] Adler, aaO, S. 58.

hatten auch Erfolg. In einer Reihe von (über 30) Novellen kam man dem handwerklichen Streben nach Korporationen entgegen. Die Innungen wurden nunmehr öffentlich-rechtliche Körperschaften innerhalb der gewerblichen Selbstverwaltung und erhielten weitgehende Aufsichtsrechte über das Lehrlings- und Gesellenwesen. Damit war man dem Ziel, nämlich der Zwangsinnung, schon wesentlich näher gekommen. Ferner wurde im Verlauf dieser Neugestaltung die Errichtung von Innungsausschüssen und Innungsverbänden, also bereits einer höheren Organisationsstufe, vorgesehen. Das natürliche Ergebnis dieser Schutzgesetzgebung war eine starke Zunahme der Innungen.

Die Innungen waren aber, vor allem wegen ihrer geringen Befugnisse nicht in der Lage, dem Handwerk wirksame Hilfe zu bringen. Es herrscht „in der Wissenschaft nur eine Stimme darüber, daß die Leistungen der Innungen . . . unzureichend gewesen sind . . . Vor allem der Not des Handwerks haben die Innungen nicht erheblich entgegen zu wirken vermocht. Die Folge davon war, daß auch die Klagen der Handwerker über ihre schwere Bedrängnis durch den Kapitalismus nicht aufgehört haben und daß ihre Forderungen nach umfassender Unterstützung durch die Gesetzgebung immer lauter erhoben wurden"[25].

Um diese Forderungen auch durchsetzen zu können, bedurfte das Handwerk einer Interessenvertretung, die über den Rahmen der Innungen hinaus wirkte und die Öffentlichkeit auf sie aufmerksam machte. Das Verlangen nach einer gesonderten Interessenvertretung war um so „gerechtfertigter, als die durch das Gesetz vom 24. Februar 1870 reformierten Handelskammern das Wahlrecht nur den im Firmenregister eingetragenen Industriellen einräumten, sodaß der ganze Handwerker- und Kleingewerbestand überhaupt keine Vertretung hatte"[26]. Die maßgebenden Regierungsstellen waren nicht gewillt, den Wünschen des Handwerks nachzukommen, da sie die Innungen als ausreichende Vertretung ansahen.

Das Handwerk beschritt daher einen anderen Weg und rief im Jahre 1873 den „Zentralverband selbständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands" ins Leben, „der die Wiederherstellung der Gewerbeorganisation und die Schaffung von Gewerbekammern anstrebte und 10 Jahre lang im Mittelpunkt der Handwerkerbewegung stand"[27]. Später kehrte sich die politische Tendenz dieses Zusammenschlusses noch mehr hervor, als aus ihm die „deutsche Handwerker- und Gewerbepartei" hervorging. Sie hatte zwar auf die Entwicklung keinen unmittelbaren Einfluß, wußte aber die konservative Partei und das Zentrum für die Ziele der Handwerker zu interessieren[28]. Dieser Verband gliederte sich später in den im Jahre 1882 aus der Zusammenfassung der auf gemischtberuflicher Grundlage stehenden Handwerkerbünde gebildeten „Allgemeinen Deutschen Handwerkerbund" ein, der besonders die Gründung von

[25] Adler, aaO, S. 77
[26] Tätigkeitsbericht des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages 1925, S. 12.
[27] Krause, aaO, S. 45.
[28] Adler, aaO, S. 75 f.

Handwerkskammern und die Forderung nach Zwangsinnung und Befähigungsnachweis vertrat. Als die Errichtung von Innungsverbänden gesetzlich möglich gemacht war, setzten sich auch diese, insbesondere auch der „Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutschlands" für die Gründung von Handwerks- und Gewerbekammern ein, wobei allerdings der Zentralausschuß den Gedanken der freien Innung ohne Beitrittszwang vertrat. Soweit diese Kammern ins Leben gerufen waren, schlossen sie sich dann 1886 zum deutschen Gewerbekammertag zusammen, der aber die Schaffung besonderer Handwerkskammern ablehnte und so die Hoffnungen der Handwerker enttäuschte.

Die Entwicklung des Berufsstandsgedankens.

Alle die Kämpfe des Handwerks im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts sind gekennzeichnet durch das Bestreben, seinen Forderungen durch einen eigenen körperschaftlichen Zusammenschluß, aufgebaut auf dem gemeinsamen Beruf als „Funktion der Gemeinschaft", mehr Nachdruck zu verleihen und sie schließlich auf dem Wege der Gesetzgebung zu verwirklichen. Der Gemeinschaftsgedanke ist die leitende Idee der neuen deutschen Handwerkerbewegung. „Sie wollte in überlieferter Anlehnung an die Verfassung des mittelalterlichen Handwerks und in bewußter Frontstellung gegen die gewerbefreiheitliche Beseitigung seiner körperschaftlichen Rechte dem Handwerk einen umfriedeten Raum beruflichen Eigenlebens sicherstellen"[29].

Aus dieser Grundauffassung ergeben sich zwei Forderungen: die allgemeine Pflichtorganisation und der Befähigungsnachweis als Voraussetzungen für die selbständige Ausübung eines Handwerks und einer natürlichen Auslese.

2. Die Zeit nach der Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897.

Die Handwerkernovelle von 1897.

Unterstützt durch die bereits in den achtziger Jahren errungenen Erfolge in der gesetzlichen Neugestaltung des handwerklichen Lebens gelang es den Bemühungen der vereinten Handwerksvertretungen, die maßgebenden Reichstagsparteien für ihre Forderungen zu interessieren. Tatsächlich konnten diese den Erlaß der sog. „Handwerkernovelle" vom 26. Juli 1897 durchsetzen und damit einen historischen Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Handwerks herbeiführen. Dieses Gesetz brachte als amtliche Berufsvertretungen die Handwerkskammern und führte die fakultative Zwangsinnung ein, d. h. durch Mehrheitsbeschluß konnten die in einem bestimmten Bezirk ansässigen Handwerker sich zu einer Innung zusammenschließen, die dann zwangsmäßig alle Handwerker des gleichen Handwerkszweiges in ihrem Bezirk erfaßte. Außerdem wurde das Lehrlingswesen und die Führung des Meistertitels neu geregelt.

[29] Meusch, Deutsches Handwerksrecht, 3. Aufl. Essen 1936, S. 9, (II).

Gründung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

Einen weiteren Fortschritt bedeutet der durch freiwilligen Zusammenschluß von 51 Handwerks- und Gewerbekammern des Reiches im November 1900 in Berlin ins Leben gerufene Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag. Durch die Novelle vom 16. Dezember 1922 erhielt er den Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, womit die Einheitlichkeit in der öffentlichen Rechtsnatur der Kammerorganisation hergestellt war. Seine in der Satzung niedergelegte Tätigkeit bestand im wesentlichen darin, die gemeinsamen Angelegenheiten der ihm angehörenden Körperschaften zu vertreten, eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Bestimmungen der GewO. und anderer Gesetze anzubahnen und die Bedürfnisse und Wünsche der ihm angeschlossenen Körperschaften durch gemeinsame Beratungen und Beschlüsse zum Ausdruck sowie in geeigneter Weise zur Kenntnis des Reichs und der Länder zu bringen.

Kleiner Befähigungsnachweis.

Den Abschluß der Handwerksgesetzgebung der Zeit von 1897 bildet die Novelle vom 30. Mai 1908, die die Einführung des sog. „Kleinen Befähigungsnachweises" brachte. Damit wurde die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen den Handwerkern vorbehalten, die eine Meisterprüfung abgelegt haben.

Mit dieser Neuordnung des Handwerksrechts sind freilich nicht alle Forderungen des Handwerks verwirklicht worden, insbesondere wurde sein Streben nach der berufsständischen Geschlossenheit nicht erfüllt. Immerhin aber ist die Schaffung von Zwangsinnungen und Handwerkskammern für die künftige Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung geworden. „Erstere gaben die Möglichkeit, den erstrebten pflichtmäßigen Zusammenschluß der selbständigen Handwerker für den örtlichen Unterbau der Handwerkerorganisation unter Beweis zu stellen. Letztere schufen als gesetzliche Vertretungen aller Handwerksberufe die Voraussetzung dafür, daß die bis dahin auseinandergehenden Richtungen im Handwerk auf einer gemeinsamen Linie der Berufspolitik zusammengeführt, eine einheitliche Erkenntnislehre der Bewegung hergestellt und die vielfachen Berufszweige zu einer berufsständischen Gemeinschaft verbunden werden konnten. . . . So konnte sich auf dem Boden des Gesetzes von 1897 der Gemeinschaftsgedanke zum Berufsstandsgedanken fortentwickeln. „Er setzte sich über den bisher in den Vordergrund gestellten Grundsatz der beruflichen Ordnung hinaus die Sicherung des handwerklichen Wirtschaftsraumes und den Einbau des Handwerks in die Volkswirtschaft als deren vollwertiges Glied zum Ziele[30]".

Die Novelle des Jahres 1929.

Aber eine volle Verwirklichung der Forderungen des deutschen Handwerks konnte sich auf dem Boden der Handwerkernovelle nicht vollziehen. Zwar waren ihre Auswirkungen sehr vielseitig und maßgebend für die

[30] Meusch, II, aaO, S. 11.

weitere Entwicklung des Handwerksaufbaues. Vor allem vermochte sich die Zwangsinnung gegenüber den anderen handwerklichen Organisationsformen überraschend gut durchzusetzen, ein Zeichen dafür, wie sehr der Gedanke eines berufsständischen Aufbaues im Handwerk lebendig war. Aber in einer Zeit, in der sich eine neue Volkswirtschaft anbahnte und das Handwerk gegenüber der Industrie als ein sterbender Gewerbezweig angesehen wurde, ergab sich für das Handwerk eine andere Aufgabenstellung. Es ging nicht mehr um Pflichtorganisation oder Befähigungsnachweis, sondern „um die reale Existenzerhaltung der Handwerkswirtschaft innerhalb der modernen Volkswirtschaft"[31]. Dazu bedurfte es in erster Linie einer brauchbaren Abgrenzung zwischen Industrie und Handwerk und der damit verbundenen Anerkennung des Handwerks als eines eigenen Wirtschaftszweiges. Dieser Mangel wurde im wesentlichen durch die Novelle vom Februar 1929 behoben, die das handwerkliche an das politische Wahlrecht anglich und zur Erfassung und Feststellung aller Wahlberechtigten eine Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk bringen mußte. „Wohl blieben Grenzfälle nach wie vor im Verwaltungsstreitverfahren zu klären, für die rechtskräftig eingetragenen Betriebe stand jedoch der Handwerkscharakter unzweifelhaft fest"[32].

Abwehr des Sozialisierungsgedankens.

Gleichzeitig hat aber die Novelle von 1929 in nicht geringem Maße das Handwerk durch die Erfassung jedes einzelnen Handwerkers und die dadurch hervorgerufene Betonung der Berufsgemeinschaft in der Abwehr des Sozialisierungsgedankens gestärkt. Einerseits war es die Umstellung von der Kriegswirtschaft auf die Friedenswirtschaft während des politischen Umsturzes des Jahres 1918 ganz allgemein und andererseits die „Gemeinwirtschaftsidee des Art. 156 Weim.Vf. in Verbindung mit der Räteverfassung des Art. 165 Weim.Vf. und die drohende Verwirklichung der Marx'schen Konzentrationstheorie"[33] im besonderen, die den Bestand des Handwerks als Stand in schwere Gefahr brachten. „Nunmehr galt es dem Fortbestand des Bestehenden überhaupt. Nicht nur die Organisation, das Handwerk selbst war in Gefahr unterzugehen. . . . Falls die zukünftige Gemeinwirtschaft nach den Grundsätzen des sog. wissenschaftlichen Sozialismus (Marxismus) gestaltet werden sollte, war in ihr kein Platz für das handwerkliche Unternehmertum vorhanden"[34]. In Frage standen also nicht mehr die Organisationsformen als solche, sondern das Handwerk als Wirtschaftsform überhaupt.

Der Reichsverband des Deutschen Handwerks.

Unter dem Drucke dieser Verhältnisse schlossen sich die bis dahin nebeneinander stehenden Verbände und Vereinigungen mit den beruflichen Vertretungen der Handwerkernovelle von 1897 am 16. Oktober

---

[31] Meusch, Berufsstandgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks. Als Manuskript gedruckt. Hannover 1931, (I), S. 17.
[32] Meusch, I., aaO, S. 53.
[33] Krause, aaO, S. 59.
[34] Meusch, I, aaO, S. 38.

1919 in Hannover zum „Reichsverband des deutschen Handwerks" zusammen. Später kamen noch die Handwerkerbünde und die Versicherungsanstalten für das selbständige Handwerk und Gewerbe hinzu.

Ebenfalls im Jahre 1900, im April, wurde auch eine „Arbeitsgemeinschaft des deutschen Handwerks gegründet, die Kammern, Fach- und Genossenschaftsverbände vereinigte und u. a. die Beteiligung der Berufsvertretungen des Handwerks bei der Vorbereitung wirtschaftlicher Maßnahmen durch die Regierung forderte[35].

Die satzungsmäßige Aufgabe des Reichsverbandes bestand in „Sicherstellung des Handwerks und seiner beruflichen und wirtschaftlichen Organisation in der deutschen Wirtschaftsverfassung, Wahrung der Handwerksinteressen, Förderung der organisatorischen Entwicklung innerhalb des Handwerks, Herbeiführung einer Arbeitsgemeinschaft mit den Arbeitnehmern des Handwerks und Pflege und Förderung der genossenschaftlichen Organisation"[36].

Freilich fehlte dem „Reichsverband des deutschen Handwerks" die gesetzliche Anerkennung, auch vereinigte er Organisationen, die in ihrem Aufbau und ihren Zielen voneinander völlig verschieden waren. Trotzdem stellte er die gemeinsame Front des deutschen Handwerks — zum ersten Mal in seiner Geschichte — her und verkörperte somit eine „Handwerksbewegung, die den einheitlichen Willen des Handwerks nach außen hin zur Geltung brachte. Während des letzten Jahrzehnts bis zur Begründung des nationalsozialistischen Staates hat der Reichsverband überreichlich Gelegenheit gehabt, für die Sicherstellung des Handwerks in der deutschen Wirtschaft zu wirken. Oft genug hat er Versuche wirtschaftlicher und politischer Art zurückweisen müssen, mit denen die berufsständische Einheit des Handwerks erschüttert werden sollte"[37].

Als Wahrer und Förderer berufsständischen Geistes im Handwerk machte sich der Reichsverband an den Entwurf eines „Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes", der die Grundlage einer ständischen Neuordnung bilden sollte.

Dieser Entwurf, der später mit „Reichshandwerksordnung" bezeichnet wurde, sah u. a. die Pflichtzugehörigkeit eines jeden Handwerksbetriebes zur Pflichtinnung kraft Gesetzes und den Zusammenschluß der Innungen zu Landes- und Reichsfachverbänden vor[38]. Doch war die Zeit für seine Ziele noch nicht reif, die da waren: „Wiederaufrichtung ethischer Ziele über der Wirtschaft, Herstellung einer verantwortungsbewußten Berufsstandswirtschaft und ihr organischer Einbau in eine wahre Volksgemeinschaft, pflichtmäßige Beteiligung aller Berufsstandsgenossen an den gemeinsamen Aufgaben, aufbauende Zusammenarbeit aller Schichten innerhalb der Berufsstände zum Gesamtwohl"[39].

---

[35] Das deutsche Handwerksblatt, 13. Jahrg. 1919, S. 76.
[36] Meusch, II, aaO, S. 18
[37] Meusch, II, aaO, S. 18.
[38] Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes. Herausgegeben vom Reichsverband des deutschen Handwerks, Hannover 1921.
[39] Ebenda, Anmerkung 2, S. 58 ff.

Zweiter Teil.

Die nationalsozialistischen Grundlagen der Handwerksgesetzgebung im Dritten Reich.

A. Die gesetzliche Neuordnung des deutschen Handwerks.

Ablösung des Liberalismus durch den Nationalsozialismus.

Der Versuch, die Reichshandwerksordnung des Jahres 1921 zur gesetzlichen Grundlage des Handwerksaufbaues zu machen, mußte in einem Staate spätliberaler Prägung von vornherein scheitern. Die von ihr aufgestellten Forderungen gingen nicht, wie es das Wesen des Liberalismus voraussetzt, vom einzelnen aus, sondern von der Gemeinschaft. Staat und Wirtschaft lehnten die Reichshandwerksordnung in gleichem Maße ab wie den Nationalsozialismus selbst, mit dessen Grundsätzen sie viel Gemeinsames hatte.

So war es nur natürlich, daß mit dem nationalsozialistischen Umbruch im Jahre 1933 die nationalsozialistischen Führer des Handwerks mit als erste den Neuaufbau von Staat und Wirtschaft auf berufsständischer Grundlage gefordert haben; war es doch vor allem das Handwerk, das diesen uralten deutschen Gedanken über all die Stürme einer bewegten Geschichte in die Gegenwart herüberzuretten vermochte. Insoweit als die handwerklichen Forderungen den Grundsätzen des Nationalsozialismus entsprechen, war nun die Zeit für den Neuaufbau des Handwerks gekommen.

Reichsstand des deutschen Handwerks.

Am 3. Mai 1933 wurde der „Reichsstand des Deutschen Handwerks" ins Leben gerufen, der sich zum Träger der neuen Handwerkspolitik auf berufsständischer Grundlage machte. Seine Zielsetzung, bei der es sich nicht so sehr um Neuschöpfung, als vielmehr um zweckvolle Fortbildung handelte, wurde von der Regierung Adolf Hitlers im wesentlichen anerkannt und in kurzer Zeit erfolgte das große Gesetzgebungswerk des neuen deutschen Handwerkertums, aufgebaut auf seiner berufsständischen Entwicklung und erfüllt mit nationalsozialistischem Geist.

Handwerksgesetz.

Der Grund zu der gesetzlichen Ausgestaltung des neuen Handwerksaufbaues wurde gelegt mit dem „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" vom 29. November 1933 (RGBl. I. S. 1015;

abgekürzt: Handw. Ges.). Es ermächtigt den Reichswirtschaftsminister und den Reichsarbeitsminister, über den Aufbau des deutschen Handwerks eine vorläufige Regelung auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen und des Führergrundsatzes zu treffen. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Neuregelung auf den Grundsätzen des Nationalsozialismus beruhen soll.

I. Handw. VO.

Die „Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" vom 15. Juni 1934 (RGBl. I. S. 493, abgekürzt: I. Handw.VO.) bringt die Grundlage des handwerklichen Aufbaues, die Innung, außerdem die Einführung der Kreishandwerkerschaft und die handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit.

I. VO. org. Aufb.

Am 27. November 1934 wird die „Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft" (RGBl. I. S. 1194, abgekürzt: I. VO. org. Aufb.) erlassen, die in Verbindung mit der „Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft" vom 23. März 1935 (Reichs-Anzeiger Nr. 71 v. 25. 3. 1935) die Fachorganisation des Handwerks neu gestaltet.

II. Handw.VO.

Die „Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" vom 18. Januar 1935 (RGBl. I. S. 14, abgekürzt: II. Handw. VO.) verwirklicht in den Handwerkskammern, die von der I. Handw. VO. unberührt geblieben sind, den Führergrundsatz.

III. Handw.VO.

Am gleichen Tage erscheint die „Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (RGBl. I. S. 15[1], abgekürzt: III. Handw. VO.), die den vom Handwerk so lange ersehnten, allerdings gegenüber früheren Anschauungen abgewandelten „großen Befähigungsnachweis" und die Handwerkskarte einführt.

VO. über den DHKT.

Auch die Spitzenvertretung des Handwerks, der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag (DHKT.), erfährt durch die „Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" vom 9. November 1934 (RGBl. I. S. 1106) eine Neuordnung unter dem Gesichtspunkt des Führerprinzips.

Wie sich schon aus der Bezeichnung „vorläufiger Aufbau" ergibt, ist dieser gesetzlichen Ausgestaltung der Handwerksorganisation kein endgültiger Charakter beizumessen. Inzwischen steht aber dieses Werk schon 4 Jahre und hat nur unbedeutende, die Grundlinien nicht berührende Abänderungen erfahren. Es ist daher nicht vermessen, von einem vorläufigen Abschluß der Handwerksgesetzgebung zu sprechen und es zu unter-

---

[1] Abgeändert, s. S. 18, Anm. 5.

nehmen, die auf nationalsozialistischem Gedankengut beruhenden Grundlagen dieses Gesetzgebungswerkes aufzuzeigen.

B. Der Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit.

Mit dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks wurden der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister ermächtigt, die Innungsorganisation auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen aufzubauen. Dieser Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit ist auch für die Organisation der gewerblichen Wirtschaft zum Eckpfeiler gemacht worden. Im folgenden Abschnitt soll nun die Verwirklichung der Pflichtzugehörigkeit in den Hauptzügen geschildert und daran anschließend dargelegt werden, inwieweit für die Gestaltung dieser Organisationen nationalsozialistische Grundsätze maßgebend waren.

I. Die Innungsorganisation

1. Die Pflichtinnung.

Errichtung der Innung.

Der Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit ist in § 8 I. Handw. VO. ausgesprochen. Danach gehören alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die das Handwerk ausüben, für welches die Innung errichtet ist, der Innung pflichtmäßig an. Die Errichtung einer Innung ist nun nicht mehr, wie bei der Zwangsinnung von 1897, von dem Beschluß einer Mehrheit abhängig, sondern sie erfolgt von Gesetzes wegen durch die zuständige Handwerkskammer und ist mit dem Erlaß der Satzung vollzogen, § 4 I. Handw. VO.[2]. Die Innung ist Fachinnung und stellt den „örtlichen Zusammenschluß aller in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden der gleichen oder verwandter Handwerkszweige" dar, § 3 I. Handw. VO.

Innungsbezirk.

Der Bezirk der einzelnen Innungen soll dabei unter Berücksichtigung einheitlicher Wirtschaftsgebiete so abgegrenzt sein, daß die Zahl der beteiligten selbständigen Handwerker zu einer leistungsfähigen Gemeinschaft (Abschn. B AB. I Handw. VO.[3] nennt als Durchschnittszahl 30 Mitglieder) ausreicht, die Mitglieder aber auch imstande sind, an dem Leben und den Einrichtungen der Innung teilzunehmen, § 6 Abs. 1 I. Handw. VO.

---

[2] Gemäß § 96 Abs. 1 I. Handw. VO. finden die Vorschriften über die freien Innungen auf die Pflichtinnungen des Handwerks keine Anwendung. Freie, nicht handwerkliche Innungen, z. B. der Wirte, können demnach fortbestehen.

[3] Ausführungsbestimmungen über die Errichtung der Handwerkerinnungen v. 3. 7. 1934, abgedruckt in Meusch II, aaO. S. 179 ff.

Ist ein Handwerk nur sehr schwach vertreten, dann kann der Innungsbezirk — entgegen der Regel — auf mehrere untere Verwaltungsbezirke, unter Umständen sogar auf den Kammerbezirk ausgedehnt werden. Da aber hier die Gefahr besteht, daß das Leben der Innung dadurch beeinträchtigt wird, können bei der Errichtung einer Innung für mehrere Verwaltungsbezirke die Innungsmitglieder zu Kreisgruppen der Innung zusammengeschlossen werden (Abschn. B Ziff. 2 AB. I. Handw. VO.). Da, wo die Pflege des Innungslebens infolge einer übermäßig großen Mitgliederzahl oder verkehrstechnischer Schwierigkeiten Schaden leiden würde, ist eine Unterteilung der Innungen in Bezirksgruppen möglich (Abschn. B Ziff. 4 AB. I. Handw. VO.). In Großstädten ist sogar die Errichtung von mehreren Innungen des gleichen Handwerkszweiges zulässig (Abschn. B Ziff. 5 AB. I. Handw. VO.). Auch diese Regelung ist nicht mehr eine Angelegenheit der beteiligten Handwerker, sondern eine Aufgabe der Handwerkskammer, die infolge ihrer besseren Übersicht und Kenntnis der Verhältnisse in ihrem Bezirke eine der allgemeinen Interessenlage am besten entsprechende Entscheidung zu treffen vermag.

Handwerkliche Gewerbe.

Welche Gewerbe dem Handwerk zugehören können, ist nunmehr mit der Aufstellung eines Verzeichnisses aller hierfür in Frage kommenden Gewerbe durch den Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig entschieden (Vgl. § 1 I. Handw. VO.). Dieses Verzeichnis kann der Reichswirtschaftsminister den jeweiligen Bedürfnissen und dem Strukturwandel der Wirtschaft bzw. des Handwerks anpassen, insbesondere auch auf Gewerbe ausdehnen, die eine dem Handwerk ähnliche Betriebsführung und eine geordnete Ausbildung des Nachwuchses aufweisen[4].

Dieses Gewerbeverzeichnis stellt mit der Handwerksrolle die Grundlage dar für die Errichtung der einzelnen Innungen.

Handwerksrolle.

Die Handwerksrolle ist ein von der Handwerkskammer geführtes Verzeichnis, in das alle natürlichen und juristischen Personen einzutragen sind, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben. Nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers finden diese Vorschriften auch Anwendung auf die mit Unternehmungen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft verbundenen handwerklichen Nebenbetriebe[5].

---

[4] Auf die weiteren Fragen der Abgrenzung, insbesondere auch gegenüber Handel und Industrie kann hier nicht eingegangen werden.

[5] §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1 III. Handw VO. in der Fassung der VO. zur Abänderung der III. Handw VO. v. 22. 1. 1936 (RGBl. I S. 42). Welche Betriebe als Nebenbetriebe in diesem Sinne zu betrachten sind, ist in einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers über handwerkliche Nebenbetriebe v. 24. 3. 1937 (RAnz. Nr. 70 v. 25. 3. 1937) des näheren ausgeführt.

Neben diesen fachlichen Voraussetzungen gehören zur Eintragung in die Handwerksrolle und damit zur Pflichtmitgliedschaft auch noch Erfordernisse nach der personellen Seite hin. Gemäß §§ 3—5 der III. Handw. VO. wird eingetragen, wer

1. die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat,
2. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt,
3. an Stelle der Meisterprüfung eine der gem. § 133 Abs. 10 GewO. als der Meisterprüfung gleichstehend anerkannten Prüfungen (z. B. Bauschulen usw.) abgelegt hat oder
4. durch eine Ausnahmebewilligung der höheren Verwaltungsbehörde von den Bedingungen unter Ziffer 1—3 entbunden ist (z. B. qualifizierte Facharbeiter usw.).
5. Natürliche Personen als Inhaber eines mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbundenen Unternehmens und juristische Personen dürfen nur in die Handwerksrolle eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter, (nicht der gesetzliche Vertreter), bei handwerklichen Nebenbetrieben der Leiter des Nebenbetriebes den Erfordernissen unter Ziff. 1—3 genügt. (§ 5 III. Handw. VO. in der Fassung v. 22. 1. 1936)[6].

Andere persönliche Voraussetzungen sind mit der Pflichtmitgliedschaft nicht verbunden, insbesondere spielen Unterschiede des Geschlechts und der Abstammung keine Rolle, da die Handwerksrolle männliche und weibliche, deutschstämmige, artverwandte und nichtarische Handwerker umfaßt.

Freiwillige Mitgliedschaft.

Neben dieser pflichtmäßigen Mitgliedschaft, der alle in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Gewerbetreibenden unterliegen, spricht die I. Handw. VO. in § 11 noch von freiwilligen Mitgliedern. Als solche können durch Antrag, über den der Obermeister zu entscheiden hat, aufgenommen werden:

1. Personen, die in dem Handwerkszweig der Innung früher als selbständige Handwerker tätig waren und keine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben,
2. Lohngewerbetreibende, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und ähnliche Personen,
3. die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker,
4. Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen.

Es handelt sich also im wesentlichen um Personen, die mehr oder weniger nur mittelbar mit dem Handwerk in Verbindung stehen, die

---

[6] Da bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Bestimmungen zwar der größere Teil der deutschen Handwerker eine der angeführten Prüfungen abgelegt hat, aber eine beträchtliche Anzahl nicht, sind für die Übergangszeit, außerdem aber auch für den Fall des Todes eines Meisters, gewisse Erleichterungen angeordnet worden, damit allzu große Härten vermieden werden. Sie sind jedoch hier weiter nicht von Bedeutung.

entweder als ehemalige Handwerker die Beziehungen zum Handwerk aufrecht erhalten wollen oder sonst mit ihm in Berührung kommen. Der für die eigentlichen Handwerker geltende Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit wird durch die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft nicht berührt.

Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft.

Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft sind in § 9 I. Handw. VO. geregelt. Der Beginn fällt zusammen mit dem Tage der Eintragung in die Handwerksrolle. Dieser Eintragung kommt also rechtsbegründende Bedeutung zu (konstitutive Wirkung). Wird der Betrieb des Handwerkszweiges, für den die Innung errichtet ist, erst nach der Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle aufgenommen, so beginnt die Mitgliedschaft mit diesem Zeitpunkt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Gewerbetreibende in der Handwerksrolle gelöscht wird, falls mehrere Handwerkszweige gleichzeitig betrieben werden, mit dem Zeitpunkt der Löschung des Handwerkszweiges, für den die Innung errichtet ist[7].

Stellung der Gesellen und der Lehrlinge zur Innung.

Wenn auch Standesangehörige[8], sind die Gesellen, Lehrlinge und sonstige handwerkliche Arbeitnehmer doch nicht Mitglieder der Innung: Dies ergibt sich aus § 8 I. Handw. VO. i. Verb. mit § 1 III. Handw. VO., wo nur von selbständigen, in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden gesprochen wird. Zwar unterliegen die Gesellen und Lehrlinge gemäß § 2 I. Handw. VO. den Vorschriften dieser Verordnung, jedoch enthält diese keine Bestimmung über ein unmittelbares Verhältnis der Gesellen und Lehrlinge zur Innung. Um aber die Wahrnehmung der Belange der Gesellen im Rahmen der Innung zu sichern, sieht das Gesetz die Einrichtung des Gesellenwartes und des Gesellenbeirates vor. Sie sind bei der Regelung des Lehrlingswesens, der Gesellenprüfung und in sonstigen durch die Satzung bestimmten Fällen zuzuziehen. Insoweit hat der Gesellenwart Sitz und Stimme im Innungsbeirat, der Gesellenbeirat ist in gleichem Umfange an der Beschlußfassung der Innungsversammlung beteiligt, § 12 I. Handw. VO.

Bei den Kreishandwerkerschaften ist zwar die Bestellung eines besonderen Gesellenwartes nicht vorgesehen, jedoch schreibt die Mustersatzung vor, daß der Kreishandwerksmeister mindestens einen Gesellenwart irgendeiner Innung als beratendes Mitglied in seinen Beirat zu berufen hat.

---

[7] Für die freiwilligen Mitglieder gilt diese Regelung nicht; vielmehr können diese unter den in § 7 IMS (Mustersatzungen für Handwerkerinnungen v. 3. 7. 34, abgedr. bei Meusch II, S. 186 ff. Die IMS. hat gesetzlichen Charakter!) aufgestellten Voraussetzungen aus der Innung ausscheiden, gemäß § 8 IMS. gegebenenfalls (vor allem bei Verstoß gegen die Standesehre oder den Gemeingeist) vom Obermeister aus der Innung auch ausgeschlossen werden.

[8] Inwieweit das deutsche Handwerk einen Stand darstellt oder nicht, wird auf S. 32 ff. erörtert.

Ebenso hat der Vorstand der Handwerkskammer einen Obmann der Gesellen in deren Vorstand zu ernennen.

Als Vermittler und Vertrauensperson für die Lehrlinge nennt die I. Handw. VO. den Lehrlingswart (§ 17 Abs. 1 S. 1), der ein geeigneter, mit der Jugendführung vertrauter Jungmeister sein und auch über gutes Fachkönnen, einen makellosen Ruf und Charakterfestigkeit verfügen soll.

Der Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit in der Handwerksorganisation ist also insoweit, als die Gefolgschaftsmitglieder in Frage stehen, nicht restlos durchgeführt.

Für diese Regelung mögen wohl weniger weltanschauliche, als vielmehr praktische Gesichtspunkte maßgebend gewesen sein. Was in früheren Zeiten die Meister vor allem veranlaßte, eine möglichst enge Eingliederung der Gesellen in die Reihen des Handwerks anzustreben, war die Sorge um eine zahlenmäßig starke Front von Kämpfern gegenüber der sie bedrängenden, liberalistisch eingestellten Gesamtwirtschaft. Mit der Übernahme der Wirtschaftsführung durch den Nationalsozialismus war hierfür aber jeder Grund weggefallen. Darüber hinaus rückt die Gefahr der Überorganisation, insbesondere auch mangelnde Übersichtlichkeit der einzelnen Innungen in greifbare Nähe. Auch ist die Erfassung aller Gesellen und Lehrlinge, die fast durchwegs in einem der Pflichtorganisation zugehörenden Betrieb arbeiten und unter der Anleitung von Meistern stehen, gegenüber der aller selbständigen Handwerker von untergeordneter Bedeutung.

2. Die Kreishandwerkerschaft.

Mitgliedschaft.

Wie in der Innung als der untersten und zugleich wichtigsten Zelle im Handwerksaufbau die einzelnen selbständigen Handwerker pflichtmäßig zusammengeschlossen sind, so werden die Innungen ihrerseits, soweit sie innerhalb eines von der Handwerkskammer bestimmten Bezirks ihren Sitz haben, durch die Handwerkskammer zu einer Kreishandwerkerschaft vereinigt, § 56 I. Handw. VO. Im Gegensatz zur Innung, die sowohl eine fachliche als auch eine bezirkliche Organisation darstellt, ist die Kreishandwerkerschaft der rein bezirkliche Zusammenschluß aller örtlichen Innungen der verschiedenen Gewerbezweige eines bestimmten Bezirks. Bei der Kreishandwerkerschaft ist also nur eine pflichtmäßige[9] und korporative Mitgliedschaft möglich, sodaß der einzelne Handwerker mit der Kreishandwerkerschaft unmittelbar nicht in Berührung kommt. Vielmehr vollzieht sich der gesamte Verkehr auf dem Wege über die Obermeister, es sei denn, daß eine Innung die Kreishandwerkerschaft mit der Führung

[9] Die Ansicht von Hartmann, Neues Handwerksrecht I Anm. 3 zu § 58, daß in der Satzung auch die Aufnahme von nichthandwerklichen Innungen in die Kreishandwerkerschaft bestimmt werden kann, wird durch keine gesetzliche Vorschrift gestützt. Es ist auch gar nicht denkbar, welchen Nutzen nichthandwerkliche Innungen in dem straffen Aufbau des Handwerks sich ersehen sollten. Außerdem würde dieser unnötig belastet.

ihrer Geschäfte beauftragt und diese dann in Vertretung der Innung handelt.

Errichtung.

Errichtet wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer. Diese bestimmt nach Festlegung des Bezirks den Sitz der Kreishandwerkerschaft und erläßt deren Satzung. Damit ist die Errichtung vollzogen.

3. Die Kammerorganisation.

Die bisher aufgezeigte ständische Gliederung des Handwerks findet ihre Fortsetzung nach oben in der Kammerorganisation, bestehend aus der Handwerkskammer und der höchsten Stufe, dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag.

Handwerkskammer.

Die Handwerkskammern wurden — wie bereits erwähnt[10] — durch die Handwerkernovelle von 1897 eingeführt und traten am 1. April 1900 in Wirklichkeit. Sie sind Behörden und stellen die amtliche Berufsvertretung des Handwerks dar.

Die Frage, in welcher Weise die Zusammenfassung des Handwerks im Kammerbezirk in der Kammerzugehörigkeit sich ausdrücken soll, ist noch nicht geklärt. Die Ansicht von Zee-Heräus, daß die Handwerkskammer von heute sich von der früheren darin unterscheide, daß sie die berufliche Zusammenfassung aller in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker sei, die in Vorstand und Beirat lediglich ihre Repräsentation finden[11], kann zur Zeit weder im Gesetz noch in der Satzung der Handwerkskammern ihre Stütze finden. Vielmehr wird die zukünftige gesetzliche Regelung, insbesondere die neu zu erlassende Satzung für die Handwerkskammern abzuwarten sein[12]) [13].

DHKT.

Wie schon in der geschichtlichen Einführung erwähnt[14], ist der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag aus dem freiwilligen Zusammenschluß von 51 Handwerks- und Gewerbekammern hervorgegangen. Die Novelle vom 16. Dezember 1922 (RGBl. I. S. 927) erfaßte die Handwerks- und Gewerbekammern und schloß sie zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen: „Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag“ zusammen, § 103 r Gew. O. Die auf Grund der

---

[10] S. S. 11.
[11] In Pfundtner-Neubert, das neue deutsche Reichsrecht, III c, 14, S. 35 Anm. 1 zu § 1, II. Handw VO.
[12] Vgl. Hartmann, aaO, II-III, Anm. 1 zu § 1 II. Handw VO.
[13] Vgl. dazu auch Merz, die berufsständische Gliederung des deutschen Handwerks, Dissert. Würzburg 1937, S. 81.
[14] Seite 12.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag vom 9. Nov. 1934 (RGBl. I. S. 1106) vom Reichshandwerksmeister erlassene und vom Reichswirtschaftsminister bestätigte Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vom 8. bzw. 14. August 1935 (veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 109 vom 16. August 1935) übernimmt hinsichtlich der Mitgliedschaft und der Rechtspersönlichkeit im wesentlichen den Wortlaut des § 103 r Gew. O. Es hat sich insoweit durch die Neuregelung gegenüber dem früheren Zustande nichts geändert.

Die Kammerorganisation ist also nicht erst auf Grund des im Ermächtigungsgesetz vom 29. November 1933 aufgestellten Grundsatzes der Pflichtzugehörigkeit, sondern ist als Behördenorganisation schon vorher kraft Gesetzes vom Staat ins Leben gerufen worden, um in Selbstverwaltung bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die einzelnen Kammermitglieder — bisher zwangsmäßig zusammengefaßt — nunmehr unter dem Gesichtspunkt der Pflicht[15] der Kammer angehören; soviel steht jedenfalls fest, daß die Pflichtinnung der Kammerorganisation neues Leben eingehaucht und eine Reihe neuer, bedeutender Aufgaben gestellt hat.

Reichsstand des Deutschen Handwerks.

Neben dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag als gesetzlicher Spitzenorganisation im ständischen Aufbau des deutschen Handwerks besteht noch der „Reichsstand des deutschen Handwerks", der den Reichsverband des Deutschen Handwerks abgelöst hat. Er ist am 3. Mai 1933 ins Leben gerufen worden, um die ständische Ordnung des Handwerks vorzubereiten. Er leistet seit dieser Zeit wohl praktische Arbeit, wie sich aus seinem alljährlichen Tätigkeitsbericht ergibt, aber ihm fehlt jede gesetzliche Grundlage. Er kann also bei unserer Betrachtung nicht weiter berücksichtigt werden.

II. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft

Die Gesetzesquellen.

Neben der Innungsorganisation ist das Handwerk auch noch als Teil der gewerblichen Wirtschaft in deren Organisation erfaßt. Mit dem Gesetz vom 27. Februar 1937 (RGBl. I, S. 185 f.) und der Ersten und Zweiten Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 (RGBl I, S. 1194 ff.) (I. VO. org. Aufb.) und vom 25. September 1935 (RGBl. I, S. 1169 ff.) waren die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um das bisherige freie Verbandswesen der gewerblichen Wirtschaft in die neue Organisation zu überführen und alle Unternehmer und Unternehmungen zusammenzufassen.

---

15 Vgl. die Ausführungen auf Seite 52 f.

1. Die Gruppenorganisation.

Fachliche Gliederung.

Fachlich wird die gewerbliche Wirtschaft in der Reichsgruppe Industrie in Hauptgruppen und in die Reichsgruppen Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft gegliedert. In den Hauptgruppen Industrie und den Reichsgruppen der übrigen gewerblichen Wirtschaft werden Wirtschaftsgruppen gebildet, die sich nach Bedarf in Fachgruppen und Fachuntergruppen gliedern, § 2, I. VO. org. Aufb.

Bezirkliche Gliederung.

Bezirklich wird die gewerbliche Wirtschaft in Wirtschaftsbezirken zusammengefaßt (§ 3 I. VO. org. Aufb.), die sich zur Zeit mit den Treuhänderbezirken, wie sie im Rahmen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit abgegrenzt sind, decken.

Der Grundsatz der Pflichtmitgliedschaft ist in § 8 I. VO. org. Aufb. ausgesprochen, der die Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen), die auf dem Fachgebiet selbständig tätig sind oder eine solche Tätigkeit beginnen, den zuständigen fachlichen und bezirklichen Gruppen einreiht.

Da das Handwerk, vor allem in seiner Innungsorganisation, einige Besonderheiten aufweist, hat der Reichswirtschaftsminister von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht und auf Grund des § 42 in Verb. mit § 47 I. VO. org. Aufb. in der Anordnung über die fachliche und bezirkliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1935[16] den Handwerksaufbau besonders geregelt.

Der Handwerksaufbau.

Gemäß § 2 dieser Anordnung gliedert sich die Reichsgruppe in fachlicher Hinsicht nicht, wie die übrigen Reichsgruppen, in Wirtschaftsgruppen, sondern in Reichsinnungsverbände. Diese sind selbständige Fachgruppen, und können durch besondere Anordnung des Reichswirtschaftsministers nach Bedarf zu mehreren zu einer Wirtschaftsgruppe zusammengeschlossen werden. Bezirksgruppen werden nicht gebildet. Die Reichsinnungsverbände können aber, falls ein dringendes Bedürfnis dafür vorliegt, einen bestimmten Handwerkszweig für einen Wirtschaftsbezirk in Bezirksstellen zusammenfassen. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt durch allgemeine Anordnungen die Reichsinnungsverbände und grenzt ihr Fachgebiet ab, § 6 S. 1 d. Anordnung v. 23. 3. 35.

Auf diese Weise wurden durch (Ergänzungs-) Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 29. Mai 1936 (Reichsanzeiger Nr. 124 vom 30. Mai 1936) insgesamt 53 Reichsinnungsverbände geschaffen, die in sich die verschiedenen verwandten Fachgebiete zusammenfassen. So setzt sich

[16] Siehe S. 16.

z. B. der Reichsinnungsverband des Tischlerhandwerks aus folgenden Fachgebieten zusammen: Tischler (Schreiner), Sargtischler, Stuhltischler, Schneeschuhtischler, Boots- und Schiffsbauer, Modellbauer, Segelflugzeugbauer, Intarsienschneider, Jalousiemacher, Parkettleger, Holzuhrengehäusemacher und Kegelbahnbauer (vgl. Spitz, a.a.O., S. 131).

Von der Möglichkeit, mehrere Reichsinnungsverbände zu Wirtschaftsgruppen zusammenzulegen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Zu erwähnen ist noch, daß neben den Reichsinnungsverbänden zur Reichsgruppe Handwerk als Fachgruppen noch die dem Handwerk hinsichtlich der Betriebsführung verwandten Gewerbe der Schönheitspfleger (Kosmetiker), der handwerklichen Schulung und der Bierleitungsreiniger gehören.

Mitgliedschaft.

Durch diese Anordnung werden dem Reichsinnungsverband die Handwerkerinnungen des ihm zugehörigen Handwerkszweiges pflichtmäßig angeschlossen, § 6 S. 2 d. Anordnung vom 23. 3. 1935. Zu anderen Innungsverbänden dürfen Handwerkerinnungen nicht mehr zusammentreten (§ 5 Abs. 3 d. Anordnung v. 23. 3. 1935). Die Mitgliedschaft der Innung beim Reichsinnungsverband ist also eine ausschließliche und ebenso wie die bei der Kreishandwerkerschaft eine korporative kraft Gesetzes.

Einer pflichtmäßigen Erfassung des selbständigen Handwerkers wie der Unternehmer und Unternehmungen bedurfte es hier nicht mehr, da sie an sich schon der Pflichtmitgliedschaft bei der Innung unterliegen.

2. Die Kammerorganisation.

In die Kammerorganisation der gewerblichen Wirtschaft ist das Handwerk in folgender Weise eingegliedert[17]:

Wirtschaftskammer.

Zu den Mitgliedern der Wirtschaftskammer, der gemeinsamen Vertretung der bezirklichen Organisation der gewerblichen Mitgliedschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern eines Wirtschaftsbezirks (§ 26 I. VO. org. Aufb.), gehören neben den Bezirksgruppen, den Industrie- und Handelskammern auch die Handwerkskammern des betreffenden Wirtschaftsbezirks (§ 27 I. VO. org. Aufb.). Außerdem ist an der Führung der Wirtschaftskammer, bestehend aus 1 Leiter und 2 Stellvertretern, immer der Landeshandwerksmeister des Bezirks als der eine der beiden Stellvertreter des Leiters beteiligt. Im Gegensatz zum Leiter selbst und dem anderen Stellvertreter, die ernannt werden, nimmt er seine Stellung kraft Gesetzes ein (§ 28 I. VO. org. Aufb.).

---

[17] Die Industrie- und Handelskammer kann unberücksichtigt bleiben, da sie in den Handwerksaufbau nicht eingeschaltet ist.

Reichswirtschaftskammer

Die Reichswirtschaftskammer ist die gemeinsame Vertretung der fachlichen und bezirklichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern (§ 32 I. VO. org. Aufb.). Ihre Mitglieder sind die Reichs- und Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft, die Wirtschaftskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern (§ 33 I. VO. org. Aufb.). Das Handwerk ist demnach in der Reichswirtschaftskammer sowohl durch die Handwerkskammer vertreten. Weiterhin gehört — ähnlich wie bei der Wirtschaftskammer der Landeshandwerksmeister — der Reichshandwerksmeister zu den Stellvertretern des Leiters der Reichswirtschaftskammer, wenn auch nicht kraft Gesetzes, sondern durch Ernennung. In das Beratungsorgan des Reichswirtschaftsministers, den Beirat der Reichswirtschaftskammer, wird jedoch nur der Reichshandwerksmeister aufgenommen, während Vorsitzende von Handwerkskammern oder sonstige Männer des Handwerks insoweit nur auf Grund einer besonderen Berufung durch den Reichswirtschaftsminister beteiligt werden können.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wird in der I. VO. org. Aufb. nicht erwähnt. Somit ist nicht er als die Zusammenfassung aller Handwerkskammern des Reichs Mitglied der Reichswirtschaftskammer, sondern jeweils die einzelnen Handwerkskammern selbst.

Zusammenfassung.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß der Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit sowohl in der Innungsorganisation des Handwerks als auch in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft seine lückenlose Verwirklichung gefunden hat. So ist jeder selbständige Handwerker und Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft in der neuen Wirtschaftsordnung an seinen Platz gestellt.

III. Die Pflichtzugehörigkeit — ein Grundsatz des Nationalsozialismus.

Pflichtzugehörigkeit — eine alte Forderung des Handwerks.

Seit der Aufhebung des Innungszwanges, endgültig vollzogen mit der Gewerbeordnung von 1869, ist im Handwerk der Gedanke des pflichtmäßigen Zusammenschlusses aller Berufsstandesgenossen lebendig.

Es stellte sich aber damit in krassen Widerspruch zum Liberalismus. Ausgehend vom einzelnen, war dem Liberalismus schon die Anwendung von Zwang etwas Ungewohntes, das man nur im Falle einer unumstößlichen Notwendigkeit auf sich nahm. Der Gedanke der Pflicht gegenüber einer Gesamtheit war aber etwas geradezu Unmögliches. Denn dieser geht aus von einer inneren, freiwillig übernommenen Bindung an eine Gemeinschaft, von einer selbstgewollten Unterordnung, die nicht als Zwang aufgefaßt und auch nicht durch Zwang herbeigeführt wird, sondern als

ein naturnotwendiger Ausfluß der Stellung des einzelnen innerhalb der Gemeinschaft betrachtet wird.

Unter diesen Voraussetzungen vermochte die Handwerkergesetzgebung des ausgehenden 19. Jahrhunderts und auch der Vor- und Nachkriegszeit daher nur mit Widerstreben und zögernd den Forderungen des Handwerks, wie sie insbesondere in dem Entwurf einer „Reichshandwerksordnung" von 1921 aufgestellt worden waren, zu folgen. Sie liefen den herrschenden liberalistischen Anschauungen zu sehr zuwider. Die damalige Wirtschaftsverfassung stellte sich der grundsätzlichen Einbeziehung der Handwerksgesellen zum Zwecke der Gemeinschaftsarbeit an Stelle des Klassenkampfes und dem Grundsatz der sittlichen Berufsstandsgemeinschaft und deren gewollter Einordnung in die Volksgemeinschaft entgegen[18].

Gerade in Anbetracht dieser Bestrebungen des Handwerks behauptet man mit Recht, daß zwischen dem Handwerk und dem Nationalsozialismus viele Gemeinsamkeiten und eine enge Wesensverwandtschaft bestehen. Denn die in der „Reichshandwerksordnung" entwickelte Geisteshaltung bewegt sich in gleicher Richtung mit den Grundsätzen, nach denen der Nationalsozialismus die neue Wirtschaftsordnung gestaltet hat. Wenn daher die nationalsozialistische Gesetzgebung zur Grundlage der Innungsorganisation und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft die Pflichtzugehörigkeit gemacht hat, dann nur deshalb, weil sie ein Grundsatz nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik ist. Dies steht aber im engsten Zusammenhang mit der Einstellung des Nationalsozialismus gegenüber der Wirtschaft ganz allgemein und dem hieraus sich ergebenden Verhältnis von Staat und Wirtschaft.

1. Wirtschaft — eine Funktion völkischen Lebens.

Gemeinnutz vor Eigennutz.

„Das Wohl der Gemeinschaft ist die erste Voraussetzung und die Bedingung des wirtschaftlichen Wohlergehens des einzelnen. Das ist der einzig richtige, weil mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmende Ausgangspunkt alles wirtschaftlichen Denkens, den sowohl der Kapitalismus wie das marxistische Denken mißachtet haben. Und deshalb mußten sie in der Praxis zur Zerstörung und zum Chaos führen. Der Nationalsozialismus begann den Neubau von Grund auf. Der oberste wirtschaftliche Grundsatz seines Programms lautet nicht: „Durch Eigennutz zum Gemeinnutz", sondern umgekehrt: „Gemeinnutz vor Eigennutz". Der ökonomische Wirkungskreis ist nicht die Wirtschaft als etwas Eigengesetzliches, über oder neben der Nation Stehendes, sondern es ist die Volkswirtschaft als wirtschaftlicher Organismus der Nation, der alle ihre Glieder zu dienen haben, wie sie allen Gliedern dient"[19].

---

18 Meusch II, aaO, S. 19.
19 Dietrich, Das Wirtschaftsdenken im Dritten Reich.

Damit ist das Wesentliche der Wirtschaftserneuerung gesagt: War das Ertragstreben der Kernpunkt liberalistischen Wirtschaftsdenkens, so ist es das Kennzeichen der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung, daß sie das Ertragstreben mit dem Dienstgedanken durchdringt und die Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit begründet. Ziel der Neuordnung kann weder sein die eigengesetzliche Wirtschaft, noch die Abschaffung des Eigennutzes. Vielmehr ist es Pflicht eines jeden Volksgenossen nach seinen Kräften — und zwar aus eignem Antrieb — geistige und körperliche Arbeit zu leisten. Die Wirtschaft ist Teil und Ausdruck des deutschen Volkslebens und untersteht der deutschen Volksordnung. Sie ist daher „weder totale Staatswirtschaft, die vom Staate durch bürokratische Mittel als Ganzes verwaltet wird, noch ist sie gesellschaftliche Interessenwirtschaft, die in völliger Ablösung von der politischen Ordnung nichts als den höchsten individuellen Nutzen erstrebt. Sondern sie ist eine zugleich freie und gebundene Wirtschaft: frei, indem die persönliche Schöpferkraft und Leistung in ihr wirksam ist, gebunden, indem sie dem völkischen Lebensgesetz vorbehaltlos verpflichtet ist[20]. Die Tätigkeit des einzelnen muß also innerhalb einer Weltanschauung, die vom Volksganzen ausgeht und ihm einen Lebenskreis innerhalb dieser Gemeinschaft zuerkennt, von seinem persönlichen Standpunkt aus richtig sein, gleichzeitig aber im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen. Dabei kann man als gemeinnützig die Leistung ansprechen, die unter Ausrichtung auf die Belange der Gemeinschaft unseres Volkes und, wenn nötig, unter Zurücksetzung des eigenen Ichs Förderung der Lebenskraft des deutschen Volkes bedeutet. In seiner Rede zum Erntedankfest 1936 auf dem Bückeberg hat Adolf Hitler diesen Gedanken in folgende Worte gekleidet: „Wir sind nicht in der Lage, es dem einzelnen freizustellen, zu tun, was er will. Über uns allen steht der große Befehl:

> Du mußt im Dienste Deines Volkes Deine Pflicht erfüllen! Du kannst Dich nicht loslösen von den Aufgaben und Lasten, die die Gemeinschaft Dir auferlegt".

Damit ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Wirtschaft als gemeinschaftsverpflichtete endgültig aus ihrer Herrschaftsstellung im liberalistischen Staat auf den ihr innerhalb einer organischen Volksordnung gebührenden Platz zurückgedrängt ist und als eine Funktion völkischen Lebens in all ihren Erscheinungsformen dem Volke zu dienen hat.

Der Vierjahresplan.

Geradezu gegenständlich und greifbar ist diese neue Wirtschaftsauffassung geworden mit der auf dem Reichsparteitag 1936 erfolgten Verkündung des zweiten Vierjahresplanes, der unsere Rohstoffgrundlage erweitern und uns vom Ausland nach Möglichkeit unabhängig machen soll. Die am 18. Oktober 1936 ergangene Verordnung des Führers zur Durchführung des Vierjahresplanes (RGBl. I. S. 887) lautet:

---

[20] Huber, Verfassung, Hamburg 1938, S. 294.

„Die Verwirklichung des von mir auf dem Parteitag der Ehre verkündeten neuen Vierjahresplanes erfordert eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des Deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat.

Die Durchführung des Vierjahresplanes übertrage ich dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring.

Ministerpräsident Generaloberst Göring trifft die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe erforderlichen Maßnahmen und hat soweit die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist berechtigt, alle Behörden, einschließlich der obersten Reichsbehörden, und alle Dienststellen der Partei, ihre Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen".

Dieser Vierjahresplan verfolgt aber nicht nur den praktischen und gegenwärtigen Zweck, neue Rohstoffquellen im Inlande zu erschließen, sondern er stellt auch das Kernstück der neuen nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung dar und erhält dadurch bleibende Bedeutung. An ihm soll sich ein neuer Ideengehalt des Wirtschaftslebens herausbilden, an dem durch ihn zum Ausdruck gebrachten Willen, alle Kräfte des Volkes zur höchstmöglichen Leistungssteigerung anzuspannen und an dem Willen zur Opferbereitschaft, wo sie Belange der Allgemeinheit erheischen. Er stellt das Deutsche Volk vor eine große Gemeinschaftsaufgabe; das ganze Volk, aber auch jeder einzelne ist verpflichtet, sein wirtschaftliches Handeln nach der Idee des Vierjahresplanes auszurichten und in den Dienst des Ganzen zu stellen. Als Ziel ist vor dem Volke die wirtschaftliche Freiheit aufgerichtet, die erst die volle Auswirkung des neuen Wirtschaftsdenkens ermöglicht, und die Erhaltung des deutschen Volkslebens sicherstellt.

Führungswirtschaft.

Gleichzeitig ist mit der Verordnung zum Vierjahresplan noch ein anderer wichtiger Grundsatz der Wirtschaftspolitik gesetzlich niedergelegt: Die Unterstellung der Wirtschaft unter die politische Führung. Soll die Wirtschaft als eine dem Volke dienende Funktion ihre Aufgabe richtig und sachgemäß lösen, dann kann nicht die Eigengesetzlichkeit die Richtschnur alles Handelns sein, sondern nur die Unterordnung unter den Willen der politischen Führung und die einheitliche Ausrichtung nach deren Zielen, die „einheitliche Lenkung aller Kräfte des deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat"[21].

Der Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring hat vom Führer die Gesamtführung der deutschen Wirtschaft übertragen erhalten. Zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe wurde er ermächtigt, durch Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften und Einzelanweisungen an Dienststellen der Partei und Behörden des Staates alle zur Durchführung des Vierjahresplanes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

---

[21] VO. v. 18. Okt. 1936.

Natürlich unterstehen seiner Weisungsgewalt auch die Organisationen des Handwerks und der gewerblichen Wirtschaft. Die Parole heißt also nunmehr Wirtschaftsführung, Wirtschaftslenkung und mit Recht spricht Huber von der Deutschen Wirtschaft als von einer „Führungswirtschaft"[22, 23].

Um ihren Willen jedem einzelnen Volksgenossen übermitteln zu können, stehen der politischen Führung die Einrichtungen der Partei und des Staates zur Verfügung. Beide Institutionen ergänzen sich gegenseitig bei der Durchsetzung der Befehle der Führung, wobei der Partei mehr eine erzieherische Rolle zukommt, während dem Staate da, wo es nötig ist, die Anwendung seiner Macht- und Zwangsmittel zu Gebote steht.

Im Folgenden soll jedoch nur das Verhältnis von Staat und Wirtschaft und hier nur die funktionelle Seite behandelt werden, da die Handwerksgesetzgebung im Bereich des staatlichen Sektors liegt.

2. Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft.

Der autoritäre Staat.

Für den Liberalismus war der Staat ein notwendiges Übel, das man aus Gründen der Sicherheit für die schrankenlose wirtschaftliche Betätigung des einzelnen dulden mußte, für den Marxismus das Machtinstrument, mit dem die eine Klasse durch die andere zu unterdrücken war. Im Verlaufe der technischen und industriellen Entwicklung und des gewaltigen Aufblühens des deutschen Handels ging man sogar soweit, die Ansicht zu vertreten, die Wirtschaft habe erst den Staat geschaffen, der Staat müsse daher auch nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den Belangen der Wirtschaft entsprechend regiert werden. Dem gegenüber sagt Adolf Hitler[24]:

„Der Staat hat aber mit einer bestimmten Wirtschaftsauffassung oder Wirtschaftsentwicklung gar nichts zu tun.

Er ist nicht ein Zusammenhang wirtschaftlicher Kontrahenten in einem bestimmt umgrenzten Lebensraum zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben, sondern die Organisation einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleicher Lebewesen zur besseren Ermöglichung der Forterhaltung ihrer Art sowie die Erreichung des dieser von der Vorsehung vorgezeichneten Zieles ihres Daseins. Dies und nichts anderes ist der Zweck und Sinn eines Staates. Die Wirtschaft ist dabei nur eines der vielen Hilfsmittel, die zur Erreichung dieses Zieles eben erforderlich sind. Sie ist aber niemals Ursache oder Zweck eines Staates".

Der Staat ist also das Mittel zur Forterhaltung der Rasse, der völkischen Eigenart, und der Garant des Volkslebens. Mit dieser völkischen Idee hat der nationalsozialistische Staat einen neuen Inhalt erhalten, der

[22] Huber, aaO, S. 294.
[23] Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „Planwirtschaft", was in diesem Zusammenhang an sich naheliegt, würde hier zu weit führen.
[24] Adolf Hitler, Mein Kampf, 164. — 166. Aufl. 1935 S. 164 f.

dem liberal-demokratischen Staat fehlte. Dieser war auf die Dauer nicht lebensfähig, da ihm keine Idee zugrundelag, die ausschließlich war und das Volk in ihrem Mittelpunkt stellte. Die völkische Idee dagegen verleiht dem nationalsozialistischen Staat eine Rechtfertigung, die die Ausübung seiner staatlichen Macht nicht als Äußerung der Gewalt oder als Selbstzweck erscheinen läßt, sondern in seiner hohen Aufgabe legitimiert. „Diese Rechtfertigung bildet das Wesen der Autorität, sie macht den nationalsozialistischen Staat zu einem autoritären Staat. Sie wurzelt in einer ethischen Grundauffassung, die von dem Gedanken der Gemeinschaft, der Idee des „Wir" als Ganzheit eines Volkes ausgeht, während der Liberalismus alles, auch Staat und Volk, unter dem Gesichtspunkt der Einzelpersönlichkeit, des „Ich", wertet und daher echte Staatsautorität nicht kennt"[25].

Wirtschaftslenkung.

Im Wesen eines autoritären Staates[26] liegt es, daß er an allen Lebenserscheinungen und Lebensäußerungen eines Volkes teilnimmt, alle Kräfte im Volke sowohl des Geistes- wie auch des Wirtschaftslebens überwacht, zur Erreichung seiner ihm gestellten großen Aufgabe der Forterhaltung der Art mobilisiert, Auswüchse beseitigt und gegeneinanderstrebende Kräfte in die richtige, gleichlaufende Bahn lenkt und organisch ordnet. „Nicht die Wirtschaft hat daher das letzte Wort, den Primat im Volke, sondern der Staat als Vollstrecker des sittlichen Wollens der Nation"[27].

Diese Wirtschaftslenkung des Staates wird aber nicht so aussehen, daß der Staat als Unternehmer — von einzelnen, notwendigen Ausnahmen abgesehen — auftritt, also selbst wirtschaftet (Regiebetrieb), den einzelnen Betrieben ihre Tätigkeit und Produktionsmengen zuweist und somit die persönliche Initiative des Betriebsführers vollkommen ausschaltet. Er wird vielmehr da, wo die private Initiative für die Gesamtheit Unheil zu stiften in der Lage ist, korrigierend eingreifen, wozu er vermöge seiner Fähigkeit, sich über die gesamte Wirtschaftsstruktur des Volkes Überblick zu verschaffen und ein Urteil zu bilden, am besten geeignet ist. Er wird so als Organ der politischen Führung stets den Gleichlauf der Wirtschaftstätigkeit und der Bestrebungen der Wirtschaftenden mit den Zielen der obersten Führung gewährleisten und die Wirtschaft zu einer wahren Führungswirtschaft gestalten.

Der Staat lehnt es nun auf der einen Seite — wohl, um ein Anwachsen seines Beamtenapparates ins Riesenhafte zu vermeiden, aber auch aus den mangelnden Spezialkenntnissen und der fehlenden unmittelbaren Verbindung mit der Wirtschaft heraus — ab, seine eigenen Einrichtungen in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Auf der anderen Seite aber war eine Organisation, der diese Aufgaben übertragen werden

---

[25] Wenzel, Der Durchbruch des nationalsozialistischen Staatsdenkens, Schulungsbrief I des Hauptamtes für Beamte bei der Reichsleitung der NSDAP, Berlin 1936, S. 21.

[26] Auf den Unterschied zwischen „autoritärem Staat" und „totalem Staat" kann hier nicht eingegangen werden.

[27] Wenzel, aaO, S. 23.

konnten, nicht vorhanden, insbesondere ergaben sich aus der Notwendigkeit einer einheitlichen Wirtschaftsführung besondere organisatorische Folgerungen. „Jede Führung bedarf, um ihren Führungswillen zu betätigen, geeigneter Werkzeuge, sie bedarf der Organe, die ihre Anordnungen und Befehle in zweckentsprechender und sachgemäßer Weise verwirklichen"[28]. Es mußte daher eine Organisation geschaffen werden, die die Voraussetzungen einer einwandfreien Übermittlung und Durchsetzung der von der Wirtschaftsführung getroffenen Anordnungen und auch die nötige Beweglichkeit und Sachkenntnis ihr eigen nennt. Dies soll, nicht nur auf dem Gebiete der Kultur und der Gemeindeverwaltung, sondern auch auf dem der Wirtschaft durch den Plan der ständischen Ordnung erreicht werden.

3. Die ständische Ordnung.

a) Die Überwindung des korporativen Pluralismus[29].

Die Teilordnungen eines Volkes als Verfassungsproblem.

Die Frage, wie die in jedem Volke mehr oder weniger vorhandenen gewachsenen Lebensordnungen ohne Schaden für diese und den Staat zu einer Einheit zusammengefaßt und die beiderseitigen Interessen der Zielsetzung des Staates angepaßt werden können, stellt eines der Hauptprobleme der Verfassungsgeschichte dar. Wie schon im Teil I angedeutet wurde, waren es die Zünfte und die übrigen Reichsstände, die, jene mehr auf dem Umweg über die Städte, in ihrer Selbstherrlichkeit die politische Einheit des „Ständestaates" sprengten und so den Verfall des alten Reiches herbeiführten. Um ihrer Herr zu werden, lehnte der absolutistische Territorialstaat ihre Mitwirkung am staatlichen Leben ab und stützte sich in straffer Zentralisation auf Beamtentum und Heer. Damit vernichtete er aber eine Reihe wichtiger und auf die Dauer für ein Volk unentbehrlicher Teilordnungen[30]. Reichsfreiherr vom Stein wollte mit der gemeindlichen Selbstverwaltung wenigstens eine dieser Teilordnungen wieder ins Leben rufen. Er legte damit den Grund zu einem von der Gesellschaft getragenen körperschaftlichen Pluralismus, wie er in der Weimarer Verfassung nach seiner zum Liberalismus hin erfolgten Umbiegung seine Verwirklichung fand.

Institutionelle Garantien.

Die Grundrechte der Weimarer Verfassung enthielten in folgerichtiger Anwendung des ihnen innewohnenden Prinzips und eines liberalistischen Schematismus nicht nur Gewährleistungen zugunsten der Einzelperson, sondern auch zugunsten von körperschaftlichen Verbänden, also

---

[28] Generalfeldmarschall Göring, Einheitliche Führung und Organisation der Wirtschaft in der Zeitschrift „Der Vierjahresplan", Oktoberheft 1937.

[29] Den Ausdruck „korporativer Pluralismus" gebraucht Huber, aaO, S. 281. Die nachfolgenden Ausführungen lehnen sich an die von Huber, aaO, S. 281 ff. entwickelten Gedanken an.

[30] s. Reichszunftordnung von 1731, S. 6.

Garantien zugunsten von Institutionen. Die Gemeinden, Religionsgesellschaften, Sozialversicherungsträger, auch wirtschaftliche Vereinigungen wurden dadurch mit einem besonderen staatlichen Schutz versehen, der einen Eingriff des Staates in ihre Verwaltung oder gar ihren Bestand oder eine Eingliederung in den Staat in gesetzlich nicht vorgesehenen Fällen unmöglich machte und ihre Eigenständigkeit gewährleistete.

Pluralismus der Korporationen.

Diese verfassungsmäßige Grundlage war der günstigste Entwicklungsboden für den Pluralismus der Korporationen. Unter dem Deckmantel der staatlichen Garantie erhoben sie ihre Ansprüche, die teils in alten Privilegien, teils in Vorrechten bestanden, und erweiterten dadurch ständig ihre Machtstellung im Staat, wobei die Wirtschaft sich in ihren Verbänden, die auf die „Tarifmacht" pochten, einen gewaltigen Einfluß auf die staatlichen Entschlüsse sicherte. Die staatliche „Aufsicht" hatte diesen Erscheinungen gegenüber nur geringe Bedeutung, für den wirtschaftlichen Sektor überhaupt keine, da die Gewerkschaften als „private Vereine" völlige Autonomie beanspruchen konnten und der Aufsicht des Staates über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht unterworfen waren. „Man hat mit Recht davon gesprochen, daß der Weimarer Staat nicht nur Parteienstaat, sondern auch „Korporationenstaat" wär. Die staatliche Ordnung war durch eine Vielheit privilegierter und mit institutionellen Verfassungsgarantien ausgestalteter Verbände zersetzt und ausgehöhlt, neben dem parteienstaatlichen Pluralismus bestimmte der korporative Pluralismus das politische System des Weimarer Zwischenreiches"[31].

Nationalsozialismus und korporativer Pluralismus.

Daß dieser korporative Pluralismus in einem nationalsozialistischen Staat unhaltbar war, ergibt sich aus dem Grundsatz der autoritären Führung des Staates. Die Eigenständigkeit der Korporationen mußte daher gebrochen werden. Bei den Gemeinden hat man dies erreicht, indem durch entsprechende Überwachung durch Stellen des Staates (Aufsichtsbehörde) und der Partei (Beauftragter der NSDAP) der Gleichlauf der Gemeindeverwaltung mit den Zielen der Staatsführung gewährleistet wurde. In der Wirtschaft hat man die Gewerkschaften aufgelöst und sie in die Deutsche Arbeitsfront überführt, die in nationalsozialistischem Sinne unter einer großen Reihe anderer Aufgaben im wesentlichen die der Gewerkschaften übernommen hat, ausgenommen die Lohngestaltung, die in die Hände von staatlichen Treuhändern gelegt wurde. Die nationalsozialistische Revolution hat jedoch nicht nur alte Formen gestürzt oder umgestaltet, sondern auch neue geschaffen. Der autoritäre Staat strebt keinen Zentralismus und Absolutismus an, wie es beim Territorialstaat der Fall war. Im Gegensatz zu diesem ist der nationalsozialistische Staat nicht Selbstzweck, sondern ein Volksstaat, d. h. der Staat ist für das Volk da. Er muß also gegebene und gewachsene Le-

[31] Huber, aaO, S. 283.

bensordnungen des Volkes anerkennen und ihnen, um Schaden zu vermeiden, Rechnung tragen. Allerdings kann diesen Teilordnungen nur im Rahmen des gesamtvölkischen Lebensgesetzes eigene Entfaltung zugestanden werden. „Das Ziel des Neuaufbaues ist somit eine Ordnung echter ständischer Selbstverwaltung zu errichten, in der das gesamtvölkische Lebensgesetz unbedingte Verbindlichkeit besitzt und zugleich die völkischen Teilordnungen ein kraftvolles Eigenleben führen"[32].

b) Das Wesen der ständischen Selbstverwaltung.

Der Begriff Stand.

Mit dem Sieg des Nationalsozialismus ist das ständische Problem wieder in den Vordergrund gerückt. Lautet doch der letzte, fünfundzwanzigste Punkt des Programms der NSDAP:

„Zur Durchführung alles dessen fordern wir die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches. Unbedingte Autorität des politischen Zentralparlaments über das gesamte Reich und seine Organisationen im allgemeinen.

Die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten". Damit ist der ständische Gedanke als eine nationalsozialistische Forderung gekennzeichnet. Da das Programm, wie es eben die Eigenart von politischen Programmen ist, kein genaues Bild über die ständische Frage entwirft, haben sich eine Unzahl von Auffassungen über den Begriff „Stand" gebildet, die alle mehr oder weniger an Hand der Hegelschen Philosophie, den Gedankengängen Heinrichs oder O. Spanns entwickelt werden, oder gar mit Begriffen aus dem sozialistischen Syndikalismus, des Faschismus oder irgendwelchen anderen Systemen verknüpft sind[33]. Eine Auseinandersetzung mit all diesen Ansichten erübrigt sich aber, da der Nationalsozialismus sich nicht an einem oder mehreren hier entwickelten Gedanken auszurichten gedenkt, sondern bestrebt ist, „den Begriff des Standes durch einen organischen Aufbau eigenster Prägung mit neuem, lebendigem Inhalt zu erfüllen und ihn mit dem übrigen nationalsozialistischen Gedankengut in fruchtbare Beziehung zu bringen"[34]. In Verfolg dieses Grundsatzes ist auch die praktische Ausgestaltung der ständischen Ordnung unbeschwert an all den vielfältigen Systemen vorübergegangen und hat einen eigenen Weg eingeschlagen[35] [36].

Bisher ist auf zwei Gebieten des völkischen Lebens die ständische Ordnung, wenn vielleicht auch noch nicht in ihrer endgültigen Form, ver-

---

32 Huber, aaO, S. 283 f.

33 Eine ziemlich vollständige Gegenüberstellung der einzelnen Auffassungen findet sich bei Sombart II, aaO, S. 219 ff., der seinerseits wieder einen eigenen Standes-Begriff entwickelt.

34 Herrmann-Nitsch, die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild, S. 48 f.

35 Vgl. auch Huber, aaO, S. 284; Merz, aaO, S. 10.

36 Eine Auseinandersetzung mit den von Meusch II, aaO, S. 24 und Krause, aaO, S. 70 ff. u. 107 f. geäußerten Ansichten ist müßig, da diese Verfasser ebenfalls eine dieser Lehrmeinungen ihren Ausführungen zugrundelegen.

wirklicht worden: In der Wirtschaftsordnung und in der Kulturordnung. Der Aufbau dieser ständischen Ordnungen hat nichts gemeinsam mit den Gebilden der verschiedenen früheren Verfassungen oder mit einer der vielen soziologischen Theorien. Sie sind vielmehr „der Ausdruck des organischen Aufbaues und der organischen Gliederung des Volkes"[37] d. h., sie sind eigenwüchsige Lebensordnungen unseres Volkes, die durch den Willen der politischen Führung ihre eigentliche Gestalt und Aufgabe im Dienste der Gesamtheit erhalten haben. Sie können nicht durch eine willkürliche Zusammenfassung von irgendwelchen Berufen oder sonstigen Menschengruppen entstehen, sondern ein gemeinsames Merkmal aller Standesangehörigen, nämlich ein gemeinsamer Aufgabenkreis innerhalb der Volksgemeinschaft, ist als Bindeglied erforderlich. Nicht notwendig ist ein historisch bedingtes Gefühl der Gemeinsamkeit und der Zusammengehörigkeit, wie es etwa beim Handwerk vorhanden ist; mit anderen Worten, der Stand muß nicht unbedingt schon vor der Durchführung der ständischen Neuordnung als Stand vorhanden gewesen sein, sondern es kommt, wie das Beispiel des Reichsnährstandes und der gewerblichen Wirtschaft zeigt, auf die Voraussetzungen, die Möglichkeit des Hineinwachsens in einen Stand an, die die zu erfassenden Menschengruppen besitzen müssen. Selbst das Handwerk war vor der Verwirklichung des Grundsatzes der Pflichtzugehörigkeit kein Stand im Sinne einer nationalsozialistischen ständischen Ordnung, weil er nicht in eine Form gebracht war, sondern mehr oder weniger wild wuchs. Die völkischen Lebensordnungen bedürfen also neben den charakterisierenden Standeseigenschaften noch der „gestaltenden Tat, die ihnen die Form gibt und die umfassende Aufgabe im Ganzen zuweist"[38]. „Stände sind" somit „öffentliche, sich selbstverwaltende Körperschaften, die berufen sind, am inneren Aufbau der politischen Grundordnung mitzuwirken"[39] [40].

Der Stand — eine öffentliche Körperschaft.

Neben dem Merkmal der Bedeutung für den inneren Aufbau der politischen Grundordnung weisen die Stände ein weiteres auf: sie haben die Rechtsstellung einer öffentlichen Körperschaft. Dies ergibt sich entweder auf Grund ausdrücklicher Verleihung dieser Eigenschaft (Innung), oder der Aufgabenstellung, die ihnen im völkischen Leben zuerteilt ist (Reichsgruppe). Als „ein Erzeugnis individualistischer Rechtsbetrachtung" wird der Begriff der öffentlichen Körperschaft für die Ordnung echter Gemeinschaften verworfen[41]. Diese Ansicht ist aber irrig. Wohl ist die Körperschaft im individualistischen Zeitalter als eine organisierte Vielheit von Individuen aufgefaßt worden. Ihr Ursprung ist aber nicht individualrechtlich. Sie ist vielmehr eine besondere Form der Genossenschaft und

---

[37] Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht 1935, S. 184.
[38] Huber, aaO, S. 284.
[39] Ebenda.
[40] Daß diese ständische Ordnung keinen „Ständestaat" darstellt, ergibt sich allein schon daraus, daß die Stände nicht Träger des Staates sind, sondern Werkzeuge der politischen Führung und damit auch des Staates.
[41] Vgl. Huber, aaO, S. 285.

unterscheidet sich von dieser im üblichen Sinne nur dadurch, daß sie in die Sphäre des staatlichen Lebens hineingerückt und dadurch aus der rein wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Genossenschaft in eine höhere Ordnung eingegliedert ist[42].

Selbstverwaltung.

Die Stände haben das Recht der Selbstverwaltung. Für die Innungsorganisation und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die allein im Rahmen der Arbeit von Interesse sind, ist dieser Grundsatz zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber doch aus der Rechtspersönlichkeit der Innung und der übrigen Organe der Innungsorganisation, die vom Gesetz als öffentlichrechtliche Körperschaften bezeichnet werden. Ebenso sind die Formen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft öffentliche Körperschaften[43].

Selbstverwaltung und Nationalsozialismus.

Auch der Begriff der Selbstverwaltung erfuhr im liberalistischen Zeitalter eine Umbiegung nach der Seite des Individualismus hin. Er bedeutete Eigengesetzlichkeit und Selbstherrlichkeit der Körperschaften dem Staate gegenüber. Dem Staat war nur die Aufgabe zugewiesen, dieses Selbstverwaltungsrecht als „subjektives Recht" zu schützen und vor Eingriffen irgendwelcher Art zu bewahren. Ein Aufsichtsrecht stand ihm nur zu, soweit es das Gesetz ihm ausdrücklich zubilligte. So war die Selbstverwaltung als eine Schranke gegen die Allgewalt des Staates aufgerichtet. Mit dieser liberalen Sinndeutung hat aber eine echte Selbstverwaltung, die sich nicht gegen die politische Einheit wendet, sondern sich an dieser ausrichtet, nichts zu tun. „Sie ist die Form, in der die Freiheit schöpferischen Wollens und Gestaltens mit der politischen Einordnung in das Reich vereinigt wird"[44]. Sie ist mittelbare Staatsverwaltung in dem Sinne, daß der Staat aus seinem autoritären Machtbereich einen besonderen Aufgabenkreis abgibt und ihn einer öffentlichen Körperschaft zur Wahrnehmung und schöpferischen Gestaltung überträgt. Daraus folgt ohne weiteres, daß sich die Selbstverwaltung in ihrem Eigenleben den Zielen der politischen Führung anzupassen und als Glied des Volkes dazu beizutragen hat, die politische Einheit zu gewährleisten.

Aufsicht.

Damit, daß für die Körperschaften bei ihrer Verwaltungstätigkeit „die Ziele der Staatsführung" verbindlich erklärt werden, ohne daß dies ausdrücklich zu geschehen braucht, wird der Vorrang der politischen Füh-

---

[42] Vgl. Huber, aaO, S. 286.

[43] Die Eigenschaft der Reichsgruppe und der Fachgruppe als öffentliche Körperschaften wird dadurch, daß ihnen das Gesetz die Stellung eines rechtsfähigen Vereins einräumt (§ 5 I. VO. org. Aufb.), nicht berührt, da ihre Aufgaben öffentliche sind. Nur im rechtlichen Verkehr sollen sie als rechtsfähige Vereine behandelt werden.

[44] Huber, aaO, S. 287.

rung vor der Selbstverwaltung zum Ausdruck gebracht. Diese Führung der Stände bedeutet aber mehr als die „Aufsicht", die der liberalistische Staat über Körperschaften ausübte. Diese beschränkte sich lediglich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu überprüfen. Die politische Führung weist ihnen ihre Aufgaben zu, die sie im Dienste des Ganzen zu erfüllen haben und gibt ihnen die Richtlinien, in denen sich ihre Tätigkeit zu bewegen hat. Auf diese Weise ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Stände einerseits ein fruchtbares, genossenschaftliches Eigenleben führen, andererseits aber auch nicht nach Autonomie streben und den Rahmen der politischen Einheit sprengen. Oberste Richtschnur auch ihres Handelns ist das Volk.

Ständisches Recht.

Die Stände entwickeln als eine lebendige Ordnung eigenes, ständisches Recht. Auch für dieses gilt im Verhältnis zum völkischen Gemeinrecht der Vorrang, den das Volk gegenüber dem Stande innehat. Das Standesrecht steht nicht in Widerspruch zu dem Gemeinrecht; es ist vielmehr ein Teil davon und erhält von ihm seinen Bestand, soweit es sich im Rahmen der Gesamtordnung hält.

So steht also der Nationalsozialismus der echten, ständischen Selbstverwaltung nicht ablehnend gegenüber, sondern fördert sie geradezu. Denn durch die Selbstverwaltung wird nicht nur ein Anwachsen des Staatsapparates ins Riesenhafte vermieden und die Durchführung der ständischen Aufgaben in die Hände sachkundiger, lebensnaher Organe gelegt, sondern er sieht in ihr auch den Ausdruck des allenthalben angebahnten Gemeinschaftsrechtes, unter dem die verschiedenen Gemeinschaften die Kräfte der einzelnen sammeln und als starken Strom dem Volke zuführen.

c) Formen der ständischen Selbstverwaltung.

Die ständische Ordnung in der derzeitigen Gestalt, die keine endgültige zu sein braucht, umfaßt zwei Hauptordnungen: die Wirtschaftsordnung und die Kulturordnung. Da die Kulturordnung hier ohne Bedeutung ist, soll im Folgenden nur die Wirtschaftsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Handwerks Darstellung finden.

Die Wirtschaftsordnung.

Ein klares und auch praktisch verwertbares Bild der Wirtschaftsordnung, überhaupt der ständischen Ordnung, hat gerade in Anbetracht der sonstigen ständischen Theorien Huber[46] entworfen. Nach seiner Darstellung ist es die verfassungsmäßige Aufgabe der „Wirtschaftsstände", dem Bauern, dem Arbeiter wie dem Unternehmer den richtigen Ort innerhalb der Volksgemeinschaft zuzuweisen. Als Wirtschaftsstände bezeichnet er diejenigen Ordnungen, die die Glieder des Wirtschaftslebens, die Bauern,

---

[45] Huber, aaO, S. 288
[45/46] Huber, aaO, S. 293 ff.

die Arbeiter und Unternehmer zusammenfassen, damit sie ihre eigenen Angelegenheiten unter öffentlicher Verantwortung selbständig verwalten. Im Rahmen der deutschen Verfassung wird diese ständische Selbstverwaltung in drei großen Lebensordnungen geformt: in der Arbeitsordnung, in der bäuerlichen Ordnung und in der Unternehmerordnung. Die Arbeitsordnung vereinigt Arbeiter und Betriebsführer und soll die deutsche Arbeit schützen und zur höchsten Leistung entfalten, damit aus ihr die Volksgemeinschaft als eine Leistungsgemeinschaft erwachse. Aufgabe der bäuerlichen Ordnung ist es, das deutsche Bauerntum zu einer Einheit zusammenzuschließen, seine lebendige Kraft zu erhalten und die Ernährung des deutschen Volkes zu sichern. Die Unternehmerordnung soll die gewerblichen Unternehmungen in den Gesamtaufbau der Wirtschaft eingliedern und dadurch eine zielbewußte Führung der Wirtschaft ermöglichen.

Arbeitsordnung.

Träger der Arbeitsordnung ist die Deutsche Arbeitsfront, die die Gewerkschaften abgelöst und sich die Aufgabe gestellt hat, in einer völlig neuen Organisation nicht nur den Arbeiter, sondern auch den Unternehmer zusammenzuführen und auf dieser Grundlage den sozialen Frieden herzustellen. Durch Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 sind ihre Aufgaben näher umschrieben worden, die vor allem auf volkserzieherischem Gebiete liegen. Ihr Ziel ist die „Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen". Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

Die bäuerliche Ordnung.

Träger der bäuerlichen Ordnung ist der Reichsnährstand, wie er durch das Gesetz vom 13. September 1933 und durch die Verordnung vom 8. Dezember 1933 geschaffen worden ist. Er ist die zusammenfassende, repräsentative Organisation der Deutschen Bauernschaft und der Deutschen Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Seine Aufgaben bestehen darin, die im Bauerntum und in der Landwirtschaft tätigen Menschen zu einer lebenskräftigen Ordnung zusammenzuschließen, in ihnen die Verantwortung für Volk und Reich zu wecken und sie zum Aufbau, zur Erhaltung und Kräftigung des Deutschen Volkes einzusetzen.

Unternehmerordnung.

Als Träger der Unternehmerordnung bezeichnet Huber einerseits die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, andererseits die der Verkehrswirtschaft, die durch das Gesetz vom 27. 2. 1934 und die hiezu ergangenen Verordnungen vom 27. 11. 1934 und vom 25. 9. 1935 geschaffen worden sind.

Der Aufbau dieser Organisation ist im wesentlichen schon dargestellt worden[47].

Aufgaben der Unternehmerordnung.

Von einer gesetzlichen Festlegung der Aufgaben im einzelnen der Gruppen hat man absichtlich abgesehen, sie sind aber im § 16 Abs. 1 I. VO. org. Aufb. allgemein umschrieben: sie haben ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen. Daß sich hierbei ihre Tätigkeit am Nationalsozialismus auszurichten und unter Wahrung der Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und des Staatsinteresses zu vollziehen hat, bedarf keiner ausdrücklichen Betonung.

Abgesehen von der Aufgabe, die Verbindung der Reichsregierung mit den Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft zu sichern, wie sie sich aus der Stellung der Gruppen von selbst ergibt, hat der Reichswirtschaftsminister in seiner Anordnung vom 7. 7. 36 (Erlaß des Reichswirtschaftsministers v. 7. 7. 36 — IV. 18631/36 an die Reichswirtschaftskammer) im einzelnen die im Vordergrund der Arbeit stehenden Aufgaben, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, aufgezählt, wie folgt:

1. Technische Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder, Unterrichtung über Einführung neuer technischer Verfahren, über neue Werkstoffe und über die technischen Fortschritte auf Nachbargebieten.

2. Wirtschaftliche Unterrichtung der Mitglieder über die wesentlichen wirtschaftlichen Fragen ihres Fachzweiges (Marktlage der Vorprodukte und der wichtigsten Rohstoffe für ihre Erzeugnisse).

3. Betreuung der Mitglieder mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Förderung der Mitglieder, Kalkulationswesen).

4. Betreuung in Kartellfragen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft bis zum Erlaß anderweitiger Anordnungen marktregelnde Maßnahmen nicht durchführen darf.

5. Behandlung steuerpolitischer Fachfragen.

6. Behandlung von Verkehrstariffragen von mehr als örtlicher Bedeutung.

7. Behandlung von handelspolitischen und Devisenfragen.

8. Förderung von Forschungs- und Schulungsinstituten, deren Arbeit dem betreffenden Fachzweig zugute kommt.

9. Behandlung wehrwirtschaftlicher und Luftschutzfragen.

10. Erstattung von Gutachten über Angelegenheiten ihres Fachzweiges.

11. Betreuung in allen sonstigen wirtschaftsrechtlichen und sozialwirtschaftlichen Fragen des Fachgebietes.

12. Mitwirkung bei Ausbildung des Nachwuchses.

13. Mitwirkung im Ausstellungs- und Messewesen.

---

[47] S. S. 23 ff.

d) Das Handwerk in der Wirtschaftsordnung.

Die Frage nach der Stellung des Handwerks innerhalb dieser von Huber entwickelten Wirtschaftsordnung ergibt folgendes Bild:

Arbeitsordnung.

In der Arbeitsordnung erscheint das Handwerk als eine „Reichsbetriebsgemeinschaft“ der Deutschen Arbeitsfront. Damit ist auch das deutsche Handwerk in das große soziale Wollen der Deutschen Arbeitsfront hineingestellt, der, hauptsächlich in der Frage der Lehrlingserziehung und in der Betreuung durch die NS. Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, große Bedeutung für das Handwerk zukommt. Die Mitgliedschaft bei der Reichsbetriebsgemeinschaft „Handwerk“, die eine freiwillige ist, umfaßt sowohl die selbständigen Handwerker als auch die Gesellen, Lehrlinge und übrigen handwerklichen Arbeitnehmer. Die Innungsorganisation des Handwerks wird jedoch von der Arbeitsordnung nicht berührt.

Bäuerliche Ordnung.

Auch in der bäuerlichen Ordnung ist das Handwerk durch solche Handwerkszweige vertreten, die als be- oder verarbeitende Gewerbe landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Organisation des Handwerks erfaßt sind, gleichzeitig aber dem Reichsnährstand angehören, wie etwa Bäcker, Konditoren, Brauer, Fleischer, Müller u. a. In der Gesamtzahl der handwerklichen Gewerbe nehmen diese „zweiseitigen“ Gewerbe nur einen geringen Raum ein. Die Mitgliedschaft ist eine Pflichtmitgliedschaft, Mitglieder sind aber nicht die Innungen, sondern die einzelnen Gewerbetreibenden.

Unternehmerordnung.

Die Erfassung des Handwerks in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Unternehmerordnung, ist bereits ausführlich behandelt worden. Auch hier läßt sich die Innungsorganisation als solche nicht eingliedern.

Kulturordnung.

Zu bemerken ist noch, daß das Handwerk auch in der Kulturordnung, wenn auch in geringerem Umfange, erscheint, nämlich insoweit als Handwerker infolge ihrer künstlerischen Betätigung gleichzeitig Mitglieder der Reichskulturkammer sind.

e) Die Handwerksordnung.

Sonderstellung des Handwerks.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich die Innungsorganisation des Handwerks in keine der drei Teilordnungen der Wirtschaft einfügt. Dieser Umstand ist aber aus der Besonderheit des Aufbaues und der Stellung der Innungsorganisation innerhalb der Ge-

samtwirtschaft ohne weiteres erklärlich. Das Handwerk ist schon auf Grund seiner geschichtlichen Entwicklung, die sich nie ganz von der mittelalterlichen Zunftverfassung entfernte, ein in sich geschlossener Stand, wenn auch bislang die äußere Form diesem inneren Wesenszug nicht entsprochen hat. Beim Handwerk ist es nicht nur die Gleichheit der Produktionsbedingungen oder sonstiger äußerer Merkmale, sondern vor allem das im Kampf gegen die liberalistische Umwelt erstarkte Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, was das Handwerk zum Stand erhebt und was den Gesetzgeber veranlaßte, ihm eine entsprechende äußere Gestalt in der besonderen Form der Innung zu geben. So kann man geradezu von einer handwerklichen Ideologie sprechen, die sich aus dem Streben nach der Pflichtinnung, aus der Pflege des Berufsethos und dem familiären Verhältnis zwischen Meister — Geselle — Lehrling herausgebildet hat. Daraus folgt ohne weiteres, daß die aus solchen Grundlagen geborene Pflichtorganisation der Innungen nicht in eine der oben dargestellten Teilordnungen eingegliedert werden kann. Die Innungsorganisation bildet vielmehr eine eigene, vierte Teilordnung innerhalb der Wirtschaftsordnung, die man als „Handwerksordnung" bezeichnen kann. Ihre gesetzliche Grundlage stellen das Gesetz vom 29. November 1933 und die hierzu ergangenen Verordnungen dar; Träger der Handwerksordnung sind die Innungen und die Kammerorganisation.

Wirtschaftsstände als Diener der Volksgemeinschaft.

Da diese Wirtschaftsstände, insbesondere auch die Handwerksordnung, natürliche Lebensordnungen des Volkes sind, können sie nicht eine Spaltung des Volkskörpers in verschiedene Gesellschaftsschichten hervorrufen.

Es handelt sich hier nicht um einen ständischen Aufbau, der die Volksgemeinschaft zergliedert und damit zerstört, sondern nur um eine Erfassung der organisch bedingten, in jedem Volkskörper vorhandenen Berufsgruppen, um sie zur Volksgemeinschaft hinzuführen und geschlossen in den Dienst des Ganzen zu stellen. Denn ein Volk besteht nicht aus vollkommen gleichen Wesen, und ist kein gleichförmiges Gebilde, sondern setzt sich gerade aus einer Unzahl von unter sich verschiedenen Personen und Personengruppen zusammen, die sich nicht in einer einzigen großen wirtschaftlichen oder beruflichen Organisation zusammenfassen lassen. Das Mittel, alle Wirtschaftstätigen zu organisieren, ist die Wirtschaftsordnung mit ihren Unterordnungen. Diese beanspruchen aber ihre Angehörigen nicht ausschließlich für sich. Vielmehr besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft bei mehreren Unterordnungen zugleich, was vor allem im Verhältnis der Arbeitsordnung zu den übrigen Unterordnungen regelmäßig der Fall sein wird. Vor allem aber stehen sie der Organisation, die das ganze Volk nach der politischen Richtung hin erfassen und durchdringen soll, der Parteiorganisation mit ihren Gliederungen nicht entgegen. Während diese Organisation den Volksgenossen mit seiner ganzen Persönlichkeit erfaßt, geschieht dies durch die Wirtschaftsstände nur auf dem Gebiet seines wirtschaftlichen Lebens. Dadurch, daß diese keine ausschließlichen Organisationen sind, sondern der Partei den ihr gebührenden Vorrang einräumen, kann davon, daß sie die Volksgemeinschaft sprengen, keine Rede sein.

Ganz entfernt aber sind sie von den wirtschaftlichen Klassen, die der Marxismus als unabänderliche Tatsachen hinstellte. Ebenso haben sie nichts gemeinsam mit einem unklaren, klassenähnlichen Gebilde des „gewerblichen Mittelstandes". Endlich aber sind die Wirtschaftsstände nicht die Wegbereiter zu einem Ständestaat; sie sind keine bis in die Spitze selbständigen Gebilde, sondern sie fügen sich in die Wirtschaftsordnung ein, die ihrerseits wieder der Führung des autoritären Staates und hiermit der politischen Führung unterworfen ist.

Sie sind Organe der Volksgemeinschaft, die ihnen bestimmte Aufgaben zuweist, da sie bei beschränkter Selbstverwaltung die sachkundigste und vorteilhafteste Lösung gewährleisten.

f) Die Aufgaben der Handwerksordnung.

Einteilung.

Daß die Handwerksordnung einen eigenen Wirtschaftsstand darstellt, ergibt sich nicht nur aus der geistigen und ethischen Haltung des Handwerkertums, sondern auch aus der Fülle der großen Aufgaben, die es im Dienst der Gesamtheit zu bewältigen hat, und der hierin begründeten Bedeutung für das ganze Volk.

Bei den Aufgaben der Handwerksordnung ist zu unterscheiden zwischen Aufgaben, die ihr in ihrer Gesamtheit als Stand ganz allgemein zustehen, und solchen, die ihren Organen, der Innung, Kreishandwerkerschaft usw. im besonderen obliegen.

aa) Die Aufgaben des Standes.

Die Aufgaben des ganzen Standes lassen sich ihrem Gebiete nach in vier Gruppen unterteilen: in wirtschaftliche, soziale, kulturelle und volkliche Aufgaben.

Wirtschaftliche Aufgaben.

Große Bedeutung wurde im Handwerk schon immer der Berufsausbildung beigemessen. Zu Zeiten des Vierjahresplanes aber ist sie ganz besonders in den Vordergrund gerückt. So hat der Stand den Ausbildungsplan, die Lehrzeitdauer und die Höchstzahlen für die Lehrlinge festzusetzen, Fachkurse, Meisterprüfungsvorbereitungskurse für die Gesellen abzuhalten und an der Ausarbeitung der fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung mitzuwirken. Die Meister sollen ihre Kenntnisse ebenfalls stets erneuern und auf dem Laufenden halten. Für sie werden deshalb Fortbildungsmaßnahmen in Buchführung, Kalkulation, Fachfragen usw. durchgeführt.

Eine Fülle von Aufgaben hat der Vierjahresplan in technischer Hinsicht gestellt. Um einen unnötigen Verschleiß an ausländischen, devisengebundenen Rohstoffen zu vermeiden, wird darauf hingewirkt, daß neue Halb- und Fertigfabrikate aus vorhandenen und neuen deutschen Werkstoffen hergestellt werden. Zu diesem Zwecke werden Anregungen aus der Handwerkspraxis verwertet und weitergegeben und die Fertigung der

Werkstoffe für die Verwendbarkeit im Handwerk beeinflußt. Es werden Anweisungen hinausgegeben, wie man Verschnitt und Verlust am besten vermeidet, bzw. Schutzmaßnahmen gegen Verderb und Verrottung der Werkstoffe mitgeteilt. Abfälle werden der Verwertung zugeführt. Weiterhin werden Untersuchungen angestellt, die dahin abzielen, neue deutsche Werkstoffe an die Stelle der bisher verwendeten ausländischen Rohstoffe zu setzen. Es wird eine Normung und Typisierung von Erzeugnissen und Bedarfsartikeln des Handwerks durchgeführt, um auch hierdurch eine größtmögliche Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Ebenso werden für die gleichen Gegenstände Gütevorschriften, technische Lieferbedingungen und Prüfverfahren ausgearbeitet. Insbesondere werden auch betriebstechnische Arbeiten in Angriff genommen, wie Prüfung neuer Arbeitsverfahren, von Maschinen, Werkzeugen, und Geräten auf ihre Verwendbarkeit im Handwerk und entsprechende Schulung und Unterrichtung des Handwerks, Untersuchung der Fertigungsverfahren des Handwerks, Beseitigung von Verlustquellen und wirtschaftliche Gestaltung der Fertigung.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Bereitstellung und die Beratung in der Beschaffung von Geldmitteln, damit sich auch der wirtschaftlich schwache Handwerker der Vorteile der Maschinen erfreuen kann. Es wird dadurch auch verhindert, daß sich das Handwerk in Gegensatz zur Industrie stellt, da ein gesunder Ausgleich der Herstellungsmöglichkeiten gewährleistet wird.

Im gleichen Rahmen werden Untersuchungen zum planmäßigen Einsatz der menschlichen Arbeitskraft und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Gefolgschaft angestellt.

Nicht weniger bedeutsam sind die betriebswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Rechnungswesens, Buchführung, Kalkulation und dem der Kostenuntersuchung und Betriebsvergleiche, Aufgaben, die als Grundlage einer gesunden Preisgestaltung unerläßlich sind.

Hierher gehört auch die Werbung, die sich auf einer Untersuchung der Absatzverhältnisse des Handwerks aufbaut und neue Kundenkreise gewinnen soll.

Mit diesen besonderen Aufgaben ist aber deren große Anzahl noch nicht erschöpft, vielmehr sind es noch eine beträchtliche Fülle allgemeiner Aufgaben. So fällt dem Handwerk eine bedeutende Rolle in der Wehrwirtschaft zu. Es setzt sich aus umstellungsfähigen und krisenfesten Betrieben zusammen und ist so in der Lage, sich auf rasch eintretende Bedürfnisse einzustellen. Es leistet gute Präzisionsarbeiten (auch wichtig für die deutsche Ausfuhr) und kann über die Liefergenossenschaften auch große Aufträge, vor allem öffentlicher Natur, erfüllen. Durch geschmackliche und auf Grund besonderer Verfahren hergestellte Erzeugnisse vermag es den deutschen Außenhandel günstig zu beeinflussen. In der Erzeugungsschlacht hat es mitzuwirken durch Verbrauchslenkung innerhalb der Nährstandsgewerbe. Es hat teil an der landwirtschaftlichen Siedlung und der Ausgestaltung der Bauernhöfe (zweckmäßige Häuser, Scheunen, Stallungen, Dungstätten, Gärfutterbehälter, Pflege von Maschinen und Geräten). Im Zusammenhang hiermit und mit dem Problem der Raum-

ordnung steht auch die Standortslenkung, d. h. die vom volks- und wehrwirtschaftlichen Standpunkt aus bestmögliche Verteilung der Betriebe. Und nicht zuletzt ist es die Förderung der Motorisierung Deutschlands, die Sachwerterhaltung und Sachwertpflege, Aufgaben, die gerade auch mit Rücksicht auf den Vierjahresplan von größter Wichtigkeit sind.

Soziale Aufgaben.

Das, was die Handwerksordnung gegenüber den übrigen Wirtschaftsständen besonders auszeichnet, sind weniger die mannigfachen Aufgaben rein wirtschaftlicher Art, die doch mehr oder weniger zeitgebunden sind, sondern es ist die soziale, kulturelle und volkliche Bedeutung für Volk und Staat. Goethe hat diesen Gedanken in die Worte gefaßt: „Allem Leben, allem Tun, aller Kunst muß das Handwerk vorausgehen, welches nur in der Beschränkung erworben wird". (Wilhelm Meisters Wanderjahre).

Wie schon in der geschichtlichen Einführung betont wurde, war das Handwerk marxistischen oder auch liberalistischen Anschauungen nur schwer zugänglich und auch in der jüngsten Zeit stellte es sich in ausgesprochenen Gegensatz zum Bolschewismus. Diese Abwehrstellung gegenüber fremden, volkszersetzenden und klassenkämpferischen Ideen ist in erster Linie in der Auffassung des Handwerks von der Arbeit an sich begründet. Im Gegensatz zum Fabrikarbeiter, vor allem in der kapitalistischen Zeit der Gründerjahre, wo der Arbeiter seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt wie eine Ware anbieten und sich wegen des Überangebotes in die Knechtschaft des übermächtigen Kapitals begeben mußte, war der Handwerker schon immer mehr oder weniger ein freier, selbständiger Unternehmer. Und zwar konnte dies nicht nur ein geringer, vermögender Bruchteil der Handwerker werden, sondern es war dies die Regel. Es vereinigt in glücklicher Weise Arbeit und Besitz. Dazu kommt das Ethos der handwerklichen Arbeit, eben die „Arbeit der Hand" im Gegensatz zu der mehr oder weniger mechanisierten Arbeit der Maschine, die zum Mittelpunkt des Schaffens des Industriearbeiters geworden ist. Der Handwerker kann sich schöpferisch betätigen, durch die Arbeit seiner Hände drückt er allem, was er macht, seine persönliche Note auf. Er verkauft auch seine eigenen Erzeugnisse und sieht dadurch seine Verantwortlichkeit gegenüber den Kunden täglich vor Augen. Vielfach gesellt sich noch die oft jahrhundertealte, handwerkliche Familientradition hinzu, die in dem jeweiligen Betriebsinhaber das Gefühl der Treuhänderschaft gegenüber den Nachfolgern aufkommen läßt. All diese Faktoren begründen den tiefen sozialen Zug des deutschen Handwerks, der seine Verkörperung findet in der Arbeitsgemeinschaft Meister — Geselle — Lehrling. Aus dieser aber erwächst die Volksgemeinschaft.

Diesen im Handwerk lebendigen sozialen Geist zu pflegen und einen gesunden, deutschen Sozialismus zu schaffen, der ein starkes Bollwerk gegen den Bolschewismus abgibt, ist die soziale Aufgabe des Handwerks.

Kulturelle Aufgaben.

Wenn auch dem Handwerk in der heutigen Zeit nicht mehr die Stellung im Kulturleben des deutschen Volkes zukommt, die es im ausge-

henden Mittelalter zur Zeit Dürers, Riemenschneiders, Peter Vischers und anderer großer Meister innehatte, so ist immerhin auch heute noch seine Bedeutung auf diesem Gebiet von entscheidendem Wert. Ist es doch das Handwerk, das in der Formgebung der Mode, der Hausgegenstände und unendlich vieler anderer Dinge, die uns im täglichen Leben begleiten, unseren Lebensstil formt. Es beeinflußt den Kultursinn des Volkes durch die Bauwerke oder die sonstigen unzähligen Möglichkeiten der Gestaltung der Landschaft. So sind die besten, schöpferischen Handwerksstätten das führende Element in der geschmacklichen Ausrichtung des Äußeren des Menschen. Alfred Rosenberg hat einmal gesagt: „Erst das Handwerk hat die deutschen Städte zur deutschen Heimat gemacht". Und wie die Werke des mittelalterlichen Handwerks der Ausdruck echtesten, deutschen Wesens sind, so sollen und werden auch jetzt wieder aus dem unter dem Nationalsozialismus zu neuem Leben erweckten, deutschen Handwerk schöpferische Menschen erwachsen, die uns in der kulturellen Ausgestaltung des deutschen Lebens den nationalsozialistischen Zielen näher bringen und das Artfremde in der Kunst und den Kitsch beseitigen helfen. Hierin besteht die große kulturelle Sendung des Handwerks. Zeleny sagt: „Alle die, die Sachwalter unseres künstlerischen Ausdruckes sind und sich mühen um die Gestaltung des neuen, deutschen Stils, um den Ausdruck der revolutionären, befreiten deutschen Seele in der Kunst, mögen hinhorchen und hingehen auf das Werk, das sich in seinen Ansätzen im Handwerk und in der bäuerlichen Kunst zeigen wird und muß"[48].

Volkliche Aufgaben.

Die volklichen Aufgaben stehen mit den übrigen Aufgaben des Handwerks in engster Beziehung und stellen mehr oder weniger das Ergebnis aus den drei erstgenannten Aufgabengruppen dar. Auf Grund der Fachausbildung, der gesunden sozialen Einstellung und der kulturellen Betätigung wird der einzelne Handwerker zu einem vollwertigen Glied der Volksgemeinschaft herangebildet. Seine technischen Fähigkeiten machen ihn für die Wehrmacht, die Wirtschaft und das öffentliche Leben unentbehrlich. Viele Erfinder und Künstler kommen aus dem Handwerk, wie überhaupt das Handwerk der günstigste Nährboden für die Entfaltung schöpferischer Kräfte ist. Mit seinen 700 000 anleitungsberechtigten Lehrbetrieben ist es die größte und zugleich billigste Schule des deutschen Volkes. Insbesondere aber ist es, ähnlich wie das Bauerntum, traditions- und heimatgebunden, vielfach auch, wo Handwerk und Landwirtschaft zusammentreffen, mit der Scholle verwachsen[49]. Es stellt so eine gute Grundlage für gesunden Nachwuchs und Reinerhaltung der deutschen Art dar.

---

[48] Zeleny, Karl, Des Handwerks geistiges Antlitz, Rede auf dem Generalappell in Leipzig, 29. August 1933, S. 12.

[49] Vgl. VO. zur Beschl. Fördg. des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. 3. 1937 — RGBl. I S. 216. —.

bb) Die Aufgaben der Organe der Handwerksordnung im besonderen.

Die Organe.

Die Organe der Handwerksordnung sind, wie schon des näheren ausgeführt worden ist, die Innung, die Kreishandwerkerschaft, die Handwerkskammer und der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag. Unter ihnen kommt der Innung als der Grundlage des organisatorischen Handwerksaufbaues besondere Bedeutung zu. Der Innung hat der Gesetzgeber daher auch eine Reihe wichtiger Aufgaben auferlegt.

Die Aufgaben der Innung.

Gegenüber der Zwangsinnung ist hervorzuheben, daß die Neuregelung nur noch gesetzlich bezeichnete Aufgaben kennt, die der Innung teils als Pflichtaufgaben, teils als freiwillige obliegen. Sie darf jedoch nur diese ihr gesetzlich zustehenden Aufgaben übernehmen und ihre Mittel nur für die Erfüllung dieser Aufgaben verwenden. Auf der anderen Seite darf sie ihre Mitglieder nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichten, die sich nicht aus ihren Aufgaben ergeben (§ 48 I. Handw. VO.). Die Gewerbeordnung hat zwar auch schon die Hauptaufgaben der Zwangsinnung gesetzlich niedergelegt, jedoch ergeben sich gegenüber der Neugestaltung erhebliche Abweichungen oder zum mindesten sinngemäße Veränderungen.

Pflichtaufgaben.

An erster Stelle der Pflichtaufgaben (§ 43 I. Handw. VO.) steht die Pflege des Gemeingeistes und Wahrung der Standesehre. Damit sind die zwei Hauptforderungen, die der Nationalsozialismus an den einzelnen Volksgenossen stellt, zum Mittelpunkt alles handwerklichen Denkens und Schaffens gemacht. Die Innung hat darüber zu wachen, daß ihre Mitglieder nicht gegen den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" und die Ehre ihrer Standesgemeinschaft verstoßen[50].

Ihre besondere Aufmerksamkeit hat die Innung der Erziehung und Betreuung der Lehrlinge zu widmen. Sie hat entsprechend den Bestimmungen der Handwerkskammer das Lehrlingswesen zu regeln und die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen. So ist ihr die ganze Verantwortung für die Heranbildung eines beruflich tüchtigen und charakterlich einwandfreien Nachwuchses auferlegt. Weiterhin hat sie in einem vom Obermeister zu bestellenden Ausschuß, in dem Betriebsführer- und Gesellenbeirat in gleicher Anzahl vertreten sind, Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ihren Lehrlingen zu entscheiden (§ 43 Abs. I Ziff. 26, § 44 I. Handw. VO.) und somit Störungen des sozialen Friedens von der Berufsgemeinschaft fernzuhalten.

Ein weiterer Ausschuß ist zu bilden zur Abnahme der Gesellenprüfungen. Die Innung ist hiermit in einem wichtigen Punkte an der Nachwuchsfrage beteiligt und hat es dadurch weitgehend in der Hand, eine geeignete Auslese in fachlicher und persönlicher Hinsicht zu treffen und

[50] Über den Begriff Standesehre s. S. 69.

die Zukunft des Handwerks zu beeinflussen. Denn das Bestehen der Gesellenprüfung ist eine der Voraussetzungen für die Erwerbung des Meistertitels (§§ 129, 133 Gew. O.).

Daneben soll die Innung aber nicht nur ihre Sorge dem Nachwuchs angedeihen lassen, sondern auch die Meister und Ausgelernten schulen, um die erlernten Fähigkeiten zu erhalten, aber auch fortzubilden und dem neuzeitlichen technischen und künstlerischen Stand des handwerklichen Schaffens auszugleichen. Sie hat daher bestehende Fachschulen zu unterstützen oder nach Möglichkeit dort, wo keine bestehen, solche zu errichten, Vorschriften über deren Besuch zu erlassen und sich in sonstiger Weise an deren Verwaltung zu beteiligen (§ 43 Abs. I, Ziff. 3 a, b). Aufgabe der Innung ist es aber auch, sich um das wirtschaftliche Wohl ihrer Angehörigen anzunehmen und hier insbesondere das Genossenschaftswesen, das gerade heute, besondere Bedeutung erlangt (Heereslieferungen), zu fördern, ebenso Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Übernahme von Lieferungen und Leistungen, soweit diese für den Handwerkszweig in Betracht kommen, zu schaffen und bei Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen auf deren Ansuchen zu beraten. Insbesondere soll sie auch zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit der Handwerkskammer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung treffen. In dieses Gebiet fällt auch die Unterstützung der Fachpresse, die wichtige Anregungen zu übermitteln und für das Handwerk zu werben hat. (§ 43 Abs. I Ziff. 4 und 5).

Schließlich erstattet die Innung über Angelegenheiten des Handwerkszweiges den Behörden Gutachten und Auskünfte, unterstützt die handwerklichen Körperschaften (Handwerkskammer usf.) in der Erfüllung ihrer Aufgaben und hält Fühlung mit den entsprechenden Fachverbänden außerhalb des Handwerks.

Die freiwilligen Aufgaben.

Die freiwilligen Aufgaben der Innung nehmen nur einen geringen Raum ein innerhalb der gesamten Aufgaben. Sie bestehen in der Möglichkeit, Gütestellen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern zu schaffen und die Befolgung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen. Auch steht der Innung die Befugnis zu, von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Gesellen und Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Zusammenfassung.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Innung als die Berufs- und Lebensgemeinschaft des deutschen Handwerkers diesen zu den wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben, die ihm die Volksgemeinschaft stellt, befähigen und zu einem charakterlich wertvollen Glied des Volkes erziehen soll. Auch für sie gilt die Zielsetzung der deutschen Gemeindeordnung: „Mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles; in einem

einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet"[51].

Die Aufgaben der Kreishandwerkerschaft.

Wie bei der Innung sind auch bei der Kreishandwerkerschaft die Aufgaben gesetzmäßig umschrieben, jedoch mit dem Unterschied, daß die Aufgaben der Kreishandwerkerschaft von der Handwerkskammer erweitert werden können bzw. sich ein Teil der Aufgaben nur mittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Nach § 58 I. VO. obliegt der Kreishandwerkerschaft in erster Linie die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Belange der ihr angeschlossenen Innungen. Auch kann in der Satzung bestimmt werden, daß sie auf Anfordern der ihr angeschlossenen Innungen die Geschäftsführung zu übernehmen hat. Im einzelnen überträgt das Gesetz der Kreishandwerkerschaft folgende drei Aufgaben:

1. Bei allen das Handwerk ihres Bezirks berührenden Verwaltungsmaßnahmen örtlicher Behörden mitzuwirken, soweit nach den geltenden Bestimmungen eine Mitwirkung vorgesehen oder zugelassen wird;

2. mit den für ihren Bezirk zuständigen entsprechenden Vertretungen anderer Berufsgruppen Fühlung zu halten;

3. Gutachten und Auskünfte an Behörden und handwerkliche Körperschaften zu erteilen.

Aus ihrer Pflicht, die gemeinschaftlichen handwerklichen Belange der Innungen ihres Bezirkes wahrzunehmen, können sich für die Kreishandwerkerschaft — mittelbar durch Gesetz — noch zwei weitere Aufgaben ergeben:

1. Die Schaffung von Einrichtungen, die sich als notwendig und nützlich zur Erfüllung ständischer Gemeinschaftsaufgaben erweisen;

2. die Unterstützung anderer Kreishandwerkerschaften, insbesondere auch die hieraus erwachsende Verpflichtung, Angehörigen anderer Kreishandwerkerschaften mit Rat und Tat behilflich zu sein.

Neben diesen unmittelbar oder mittelbar gesetzlich festgelegten Aufgaben kann die Handwerkskammer zu ihrer Entlastung die Kreishandwerkerschaft für deren Bezirk mit den Aufgaben einer örtlichen Verwaltungsstelle allgemein beauftragen. Weiterhin obliegt ihr die Erledigung der ihr vom Landeshandwerksmeister übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der von diesem getroffenen Anweisungen (§ 3 Ziff. 4 KMS.)[52].

Die Kreishandwerkerschaft hat demnach das Handwerk in allen den Bezirk oder den Kreis betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, mit den Kreishandelsstellen, wie etwa Industrie- und Handelsgremien oder

---

[51] Vorspruch z. deutschen Gemeindeordnung.

[52] Mustersatzung der Kreishandwerkerschaften vom 3. Juli 1934, abgedr. in Meusch II, S. 209 ff.

der Kreisbauernschaft Fühlung zu halten und den Behörden und der Handwerkskammer Gutachten zu erstatten.

Die Aufgaben der Handwerkskammer.

Bei den Aufgaben der Handwerkskammer ist zu unterscheiden zwischen solchen, die ihr neben anderen Gesetzen oder Satzungen die Gew.O. zuweist, und solchen, die die Neuordnung mit sich gebracht hat.

Die maßgebende Bestimmung in der Gew.O. ist § 103, der auch heute noch Geltung besitzt. Danach hat die Handwerkskammer in erster Linie Maßnahmen zu treffen für das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen.

Die Tätigkeit im Lehrlingswesen erstreckt sich in der Hauptsache auf die in den §§ 126 b, 130, 130 a Gew.O. vorgezeichneten Aufgaben:

1. Der Erlaß der näheren Bestimmungen über die Form und den Inhalt der Lehrverträge, die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit. Dazu gehört auch die Beratung der Behörden des Staates und der Gemeinden auf dem Gebiete des gewerblichen Schulwesens und Ausgestaltung des Lehrverhältnisses.

2. Die Befugnisse zur Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge.

Im Gesellenwesen hat die Handwerkskammer dadurch, daß die Abnahme der Gesellenprüfungen gemäß § 43 Abs. I, I. Handw.O. den Innungen übertragen wurde, ihre wichtigste Aufgabe verloren. Immerhin bleibt ihr noch ein weites Feld für beratende Tätigkeit, insbesondere auch Förderung des Prüfungswesens, gegebenenfalls muß sie sogar in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes über die Innungen eingreifen.

Von größerer Bedeutung ist die Tätigkeit der Handwerkskammer auf dem Gebiete des Meisterwesens. Im Einverständnis mit dem Reichswirtschaftsminister erläßt sie die Meisterprüfungsordnung, die den Gang der Prüfung, das Verfahren vor der Prüfungskommission regelt und die Höhe der Prüfungsgebühren festsetzt. Weiterhin hat sie für die Kostendeckung der Prüfungskommission zu sorgen (§ 133 Abs. VIII Gew.O.). Ihre beratende Tätigkeit besteht auf diesem Gebiet vor allem darin, der höheren Verwaltungsbehörde vor dem Erlaß der Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Zulassung zur Meisterprüfung behilflich zu sein, außerdem kann sie bei der Errichtung der Prüfungskommissionen mitwirken.

Neben diesen besonderen Aufgaben hat die Handwerkskammer die Möglichkeit zum Zwecke der beruflichen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, belehrende Veranstaltungen durchzuführen und auch Fachschulen zu errichten oder zu unterstützen.

Durch die Novelle vom 11. 2. 1929 hat die Handwerkskammer noch zwei Aufgaben erhalten, die gerade im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Handwerksordnung Wichtigkeit erlangt haben. Es ist dies einmal die Befugnis, Sachverständige öffentlich aufzustellen und zu beeidigen. Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung dar zu § 45 I Handw.VO., wonach die Innungen berechtigt sind, Gütestellen zu errichten. Zum zweiten ist es die Führung der Handwerksrolle, der, wie

bereits dargestellt[53], im Rahmen der Pflichtinnung erhöhte Bedeutung zukommt.

Ihre wichtigsten Aufgaben hat die Handwerkskammer im Zuge des Neuaufbaues erhalten. Ihr wurde die Errichtung und Schließung der Pflichtinnung und der Kreishandwerkerschaft übertragen, die sie entgegen der früheren Regelung in der Gew.O. von amtswegen vorzunehmen hat. Sie grenzt deren Bezirke und Fachgebiete ab und entscheidet Streitigkeiten darüber, welcher Innung ein selbständiger Handwerker anzugehören hat, endgültig. Insbesondere aber werden die Befugnisse der Aufsichtsbehörde der bisherigen, freien Innungen, Zwangsinnungen und Innungsausschüsse auf die Handwerkskammer vereinigt (§ 99 I. Handw. VO.). Mit dieser Aufsichtsbefugnis sind vor allem Aufgaben verbunden, die ein besonderes fachliches und berufliches Fühlen und Denken voraussetzen, mit denen also die bisherigen Stellen nicht vertraut sein konnten. So erläßt die Handwerkskammer anhand der vom deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag aufgestellten Mustersatzung erstmalig die Satzungen für die ihr unterstellten Körperschaften. Eine weitere Folge ihrer Aufsichtsbefugnis ist die, daß sie für die ihr unterstellten Körperschaften Genehmigungs- und Beschwerdeinstanz ist. Zum Teil sind allerdings ihre Entscheidungen nicht endgültig. Auch obliegt ihr die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gegen den Obermeister der Innung, soweit dessen Haftung begründet ist. Ebenso kann sie auf Kosten und an Stelle der Innung Schadensersatzansprüche gegen Innungswarte geltend machen oder einen gerichtlichen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung derartiger Angelegenheiten für die Innung bestellen. (§ 49 Abs. III, I. Handw. VO.). Die Handwerkskammer hat auch als das Organ, das die Tätigkeit der Obermeister, der Innungs- und Gesellenwarte sowie der Mitglieder der Beiräte am besten beurteilen kann, die Festsetzung der für den entgangenen Arbeitsgewinn zu gewährenden Durchschnittssätze zu genehmigen (§ 20 I. Handw. VO.). Ebenso bedarf eine Änderung der Satzung durch die Innung der Genehmigung der Handwerkskammer (§ 13 I. Handw.VO.). Auch steht ihr bei verschiedenen Rechtsgeschäften der Innung ein Mitwirkungsrecht zu. Ihre Genehmigung ist erforderlich für den Erwerb, die dingliche Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, für die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben und für die Aufnahme von Anleihen, sofern sie nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe bestimmt sind und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagzeit zurückerstattet werden können. (§ 36 I. Hand. VO.). Hilfsweise hat sie gemäß § 42 I. Handw.VO. die Jahresrechnung oder Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, zu genehmigen und die Feststellung des Haushaltsplanes vorzunehmen. Auf eine der wichtigsten Aufgaben, die Führung der Handwerksrolle ist bereits hingewiesen worden; durch § 7 III. Handw.VO. ist nun noch die Ausstellung der Handwerkskarte hinzugekommen. Diese wird mit Eintragung in die Handwerksrolle ausgehändigt und ist mit der Löschung zurückzugeben und dient so als Ausweiskarte für die Handwerkereigen-

[53] S. S. 18.

schaft. Schließlich ist die Handwerkskammer auch in die handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit eingeschaltet. Allerdings ist sie nicht deren tragender Faktor, sondern sie hat nur das Ehrengericht zu bilden und die Tätigkeit der Geschäftsstelle zu übernehmen (§ 64 I, Handw.VO.), die sachlichen und persönlichen Kosten des Ehrengerichts zu tragen (§ 71 I. Handw. VO.) und die Urteile des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes zu vollstrecken.

Wenn hier auch eine Fülle von Aufgaben aufgezählt ist, so sind damit doch nur die Haupttätigkeitsgebiete der Handwerkskammer aufgezeigt. Bei der Mannigfaltigkeit und Unübersichtlichkeit wäre es an sich ein dringendes Erfordernis, die in der Gew.O. und der neuen Gesetzgebung der Handwerkskammer übertragenen Aufgaben in der durch den Reichswirtschaftsminister gemäß § 7 II. Handw.VO. zu erlassenden Satzung zu ordnen und zusammenzufassen. Jedoch wird auch diese Satzung nur einen Grundriß abgeben können, da die Aufgaben der Handwerkskammer zu vielgestaltig, insbesondere zum großen Teil auch zu raschen Änderungen unterworfen sind.

Die Aufgaben des DHKT.

Als höchste Stufe der Handwerksordnung obliegen dem DHKT. eine Reihe wichtiger Aufgaben, die in § 2 der Satzung zwar nicht einzeln aufgezählt, aber doch in folgendem Satz zusammengefaßt sind:

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bearbeitet die gemeinsamen Angelegenheiten der ihm angehörenden Körperschaften. Er hat insbesondere an der einheitlichen Durchführung der das Handwerk betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und die ihm sonst zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen". Hiermit hat sich an der alten, in § 103 r Abs. 2 Gew.O. niedergelegten Aufgabenstellung, die von der „Vertretung" der gemeinsamen Angelegenheiten sprach, nicht viel geändert. Durch die neue Handwerksgesetzgebung ist jedoch noch eine Fülle von neuen Aufgaben hinzugekommen.

Gemäß § 99 I. Handw.VO. gehen die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde mit dem Inkrafttreten dieser VO. ensprechend der Übertragung der Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde auf die Handwerkskammer auf den DHKT. über. Es sind ihm also alle mit der Aufsichtsbefugnis verbundenen Aufgaben zugewiesen, in deren Erfüllung er vermöge der beruflichen Voraussetzungen seiner Mitglieder geeigneter erscheint als die höhere Verwaltungsbehörde. Weiterhin hat der DHKT. die notwendigen Ausführungsbestimmungen über die Errichtung der Innungen und die Abgrenzung der Bezirke zu erlassen, zu entscheiden und zu bestimmen, welche Handwerkszweige als verwandt anzusehen sind und zu einer Innung zusammengeschlossen werden können. (§ 7 I. Handw. VO.). Ihm steht die Befugnis zu, allgemeine Richtlinien und Anordnungen (Mustersatzungen) zu erlassen, insbesondere das Verfahren, in welchem über die Beanstandung von Beschlüssen, der Innungen und Kreishandwerkerschaften entschieden wird, festzulegen (§§ 49, 57 I. Handw.VO.). Er erläßt die Richtlinien über die Festsetzung der Beiträge für Blinde (§ 55 I. Handw.VO.), entscheidet im Streitfalle über den

Sitz einer Innung, die sich über einen Handwerkskammerbezirk hinaus erstreckt, (§ 6 Abs. IV, I. Handw.VO.), schließt Gewerbevereine und Handwerkerbünde (§ 98 I. Handw.VO.) und bestimmt, ob die Innungen und Kreishandwerkerschaften ihr Vermögen in einer anderen Form als der in § 35 angegebenen anlegen dürfen (§ 57 I. VO.). Er wirkt mit bei den Beratungen zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen im Falle einer über eine Innung infolge Zahlungsunfähigkeit angeordneten Zwangsverwaltung (§ 52 I. VO.). Hervorzuheben ist auch die Eigenschaft des DHKT. als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Handwerkskammer, z. B. in der Frage der Abgrenzung eines Innungsbezirks.

In der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit nimmt der DHKT. eine ähnliche Stellung wie die Handwerkskammer ein. Auch er ist nicht Träger der Gerichtsbarkeit, sondern ihm obliegt lediglich die Bildung des Ehrengerichtshofes (§ 89 I. Handw.VO.) und die Verwaltung, also die Beschaffung des persönlichen und sachlichen Bedarfs. Durch seinen Vorsitzenden, den Reichshandwerksmeister, ist er insoferne noch mit einer wichtigen Aufgabe in die Ehrengerichtsbarkeit eingeschaltet, als dieser als Anklagevertreter aufzutreten hat, während die Vollstreckung des Urteils in den Händen des Vorsitzenden der Handwerkskammer liegt.

Durch die zweite Handwerkerverordnung ist der DHKT. dem Reichswirtschaftsminister bei der Bestellung der Vorsitzenden der Handwerkskammer als Berater zur Seite gestellt.

Schließlich hat der DHKT. gemäß § 3 Abs. 1 III. Handw.VO. darüber zu entscheiden, welche Handwerke als verwandt im Sinne der III. Handw.VO. anzusehen sind und mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers den Wortlaut der Handwerkskarte festzulegen (§ 7 III. Handw.VO.).

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Handwerkskammern nicht nur im DHKT. zusammengefaßt, sondern auch — im Gegensatz zum DHKT. — in der Reichswirtschaftskammer vertreten sind. Daraus ergeben sich auch gewisse Folgerungen für den DHKT. Denn gemäß § 36 I. VO. Org. Aufb. bearbeitet die Reichswirtschaftskammer ebenfalls die gemeinsamen Angelegenheiten der ihr pflichtmäßig angeschlossenen Mitglieder und somit auch der Handwerkskammern. Wenn auch mit dieser Aufgabenbestimmung der DHKT. nicht all seiner Funktionen entkleidet wird, so erfährt er immerhin dadurch eine starke Einschränkung in seinem Tätigkeitsgebiet. Es entsteht dadurch eine erhebliche Unklarheit, sodaß eine genaue Abgrenzung der Tätigkeiten der beiden Organe wünschenswert wäre.

4. Zusammenfassung.

Grundlagen der Pflichtzugehörigkeit.

Überschauend läßt sich feststellen: der Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit stützt sich auf 2 Grundlagen:

Einmal ist es die überaus bedeutungsvolle Aufgabenstellung der auf der Pflichtzugehörigkeit aufgebauten Organisationen. Bei dem Umfang und der Wichtigkeit der Aufgaben ist es geradezu undenkbar, daß nicht

alle Wirtschaftenden pflichtmäßig zusammengefaßt werden müßten, sondern jeder einzelne seinen Weg für sich gehen könnte. Unter diesen Umständen wäre es unmöglich, die Durchführung der Anordnungen der Führung durch den einzelnen zu gewährleisten und alle im Volke vorhandenen Kräfte zu mobilisieren.

Zum anderen ist es die Volksgemeinschaft, die dem einzelnen gewisse Pflichten gegenüber der Gesamtheit auferlegt. Eine dieser Pflichten ist die freiwillige Unter- und Einordnung in das Gefüge des Volksganzen; es entspringt daher auch die Zugehörigkeit zu den Wirtschaftsorganisationen nicht einem äußeren Zwang, sondern inneren, sittlichen Pflicht des einzelnen Volksgenossen gegenüber seinem Volke. Es ist nicht verfehlt, in diesem Sinne von einem Totalitätsanspruch der Wirtschaft zu sprechen.

Weil die Pflichtmäßigkeit ein Grundsatz nationalsozialistischer Wirtschaftsführung ist, ist sie auch nicht nur eine vorübergehende, aus rein praktischen Erwägungen geborene Erscheinung. Vielmehr wird auch sie als ein wichtiges Hilfsmittel der Erziehung des Volkes zum Gemeinschaftsempfinden hin eine dauernde Einrichtung bleiben.

C. Das Führerprinzip.

I. Das nationalsozialistische Führerprinzip.

Neben dem Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit führt das Handwerksgesetz vom 29. 11. 33 auch das Führerprinzip für die Handwerksordnung ein. Die Vorstellungen und Forderungen, die der Nationalsozialismus unter dem Führergedanken zusammenfaßt, sollen hier insoweit, als sie für die Handwerks- und Unternehmerordnung von Bedeutung sind, ihre Darstellung finden.

Die Grundlagen.

Der Führergedanke ist einer der großen politischen Grundsätze, die das Wesen des Nationalsozialismus bestimmen. Es hängt auf das engste mit nationalsozialistischen Vorstellungen über Volkstum und Volksgemeinschaft zusammen und erhält seine Begründung aus völkischen und rassischen Erwägungen. Das Führertum des Nationalsozialismus stellt die Form dar, in der die Geschicke der Gemeinschaft ihre Gestaltung und Bestimmung erfahren. Es legt die Entscheidungsgewalt in die Hände einzelner, die im Auftrage und zum Wohl der Gesamtheit als Führer handeln: die Beauftragung erfolgt auf Grund besonderer Tüchtigkeit, die sie aus dem Rahmen der übrigen Volksgenossen heraushebt und die bestmögliche Erfüllung der gestellten Aufgabe gewährleistet. Auf diese Weise sollen die besonderen Fähigkeiten einer Persönlichkeit: die Kraft des Entschlusses, die Autorität des Entschlusses und die Verantwortlichkeit für den Entschluß, für die Aufgabe eingesetzt werden. Diese drei Gesichtspunkte kennzeichnen die Stellung eines Führers und machen das Wesen einer wahren Führung aus.

Kraft des Entschlusses.

Der Führer ist also in seiner Entschlußkraft vollkommen auf sich gestellt und selbständig. Seine Entschließungen beruhen auf straffer Willensvereinheitlichung und ergehen in der Form von Alleinentscheidungen. Damit stellt sich der Führergedanke in schroffen Gegensatz einerseits zu dem System der Willensbildung des Liberalismus oder der Demokratie im Sinne Rousseaus, andererseits zu den Kollegialentschließungen, wo jeweils das Zusammenwirken mehrerer Beteiligter für die Leitung eines Gemeinwesens als erforderlich erachtet wird. Ebensowenig kennt das Führerprinzip das Zustandekommen von Entschließungen, das in die Zuständigkeit mehrerer Stellen gelegt ist. Eine Mitwirkung mehrerer Personen bei der Führung ist nur in der Weise möglich, daß sie als Berater, die im gegebenen Falle zu einem Führerrat zusammengefaßt werden können, dem Führer beigeordnet sind. Sie nehmen dem Führer die vorbereitenden Arbeiten ab und unterstützen ihn durch ihren Rat, den sie auf Grund ihrer besonderen Fachkunde oder politischen Urteilsfähigkeit zu geben in der Lage sind. Bei der Fassung des Entschlusses selbst sind sie jedoch nicht beteiligt, sondern diesen trifft der Führer von sich aus, wobei es ihm überlassen bleibt, ob er seinen Beratern folgen will oder nicht.

Autorität des Entschlusses.

Nun kann aber in einem großen Gemeinwesen der Führer unmöglich alle Aufgaben allein bewältigen oder auch nur die Leitung ihrer Durchführung in seiner Hand behalten. Er beauftragt daher Unterführer mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgabenkreise, die ihrerseits wieder Unterführer einsetzen können, sodaß man von einem „Führungsaufbau“[54] sprechen kann. Die Unterführer sind ihrerseits wieder selbständig in der Ausübung der Führung, sind aber gegenüber den Weisungen der vorgeordneten Führer zu Gehorsam verpflichtet. Auf diese Weise ist die Einheitlichkeit der Führung im obersten Führer verankert.

Das Verhältnis zwischen den Führern und den Geführten, der Gefolgschaft, wird bestimmt durch den Grundsatz der Autorität. Der Führerwille ist für die Gefolgschaft bindend und zwar ohne Widerspruch, da sie dem Führer gegenüber zu Treue, Unterordnung und Gehorsam verpflichtet ist.

Verantwortlichkeit.

Gegenüber dieser Machtfülle, wie sie die Selbständigkeit und die Autorität der Führung verleiht, hat sich diese aber auch einer entsprechend starken Bindung zu unterwerfen; die selbständige und autoritäre Leitung einer Gemeinschaft muß auf Verantwortung gegründet sein. Seinen Auftrag erhält der Führer vom Volke; er ist daher auch dem Volke verantwortlich. Sein Handeln ist nicht selbstherrlich oder gar von persönlichen Interessen bestimmt, wie das des absoluten Herrschers. Es ist aber auch nicht von einer anonymen Mehrheit veranlaßt, auf die der

---

[54] Vgl. Kühn, Der Führergedanke in der neuen Arbeitsverfassung S. 13.

Führer seine Verantwortung abwälzen könnte. Er ist und bleibt ein Glied der Volksgemeinschaft und ist ihr Treuhänder und Sachwalter. Die Unterführer sind ihrerseits wieder den vorgeordneten Führern für ihr Tun und Lassen verantwortlich. So läßt sich das Wesen des nationalsozialistischen Führerprinzips in den Satz zusammenfassen: „Autorität nach unten und Verantwortlichkeit nach oben"[55].

II. Die Verwirklichung des Führerprinzips in der Handwerksordnung.

Handwerk und Führerprinzip.

In der Geschichte des Handwerks zeigen sich manchmal Ansätze eines Führerprinzips, insbesondere dort, wo ein Zunftvorsteher zeitweilig durch Bestellung seitens einer übergeordneten staatlichen Instanz in sein Amt eingesetzt worden ist. Die eigentliche Zunftverfassung erfuhr aber dadurch keine Abänderung, auch ging dieses Führertum von anderen ideologischen Gesichtspunkten aus als das nationalsozialistische.

Nicht zu Unrecht behauptet man, daß sich das Handwerk für die Einführung des Führergrundsatzes, wie er oben des näheren dargestellt wurde, sehr gut eigne. Von jeher hatte der Meister gegenüber seinen Gefolgsleuten, den Gesellen und Lehrlingen, eine herausgehobene Stellung. Er ist ihr Lehrmeister und meist auch zugleich an Vaterstelle, er stellt daher infolge seines meisterlichen Könnens und der väterlichen Autorität für sie eine besonders verehrungswürdige Person dar. Diese im Lehrlingsalter anerzogene Achtung vor der Leistung und der persönlichen Tüchtigkeit bleibt auch in den Meistern selbst für ihr ganzes Leben lebendig. So erhalten die Führer des Handwerks als die Auswahl der Besten eine natürliche und selbstverständliche Autorität. Im einzelnen ist das Führerprinzip in der Handwerksordnung, wie folgt, durchgeführt:

1. In der Innung.

a) Die Bestellung und Abberufung des Obermeisters.

Bestellung.

Für die Innung ist der Grundsatz in § 13 Abs. 1 I. Handw.VO. ausgesprochen: „Die Innung wird von dem Obermeister geführt". Der Obermeister ist ehrenamtlich tätig und wird von der Handwerkskammer nach Anhörung des der Innung übergeordneten Fachverbandes bestellt. Bei der Zwangsinnung wurde er auf Grund geheimer Wahl durch die Innungsversammlung gewählt. Selbstverständlich ist auch eine Verständigung mit der PO. der NSDAP — ein Ausfluß des Totalitätsanspruches der Bewegung — geboten. Die Bestellung und die Abberufung der Obermeister der Reichsnährstandsgewerbe bedürfen außerdem noch der Zustimmung des Reichsbauernführers. Seine Bestellung kann der zum Obermeister Berufene nur dann ablehnen, wenn er — ähnlich wie bei den staatsbürgerlichen Grundpflichten — das 60. Lebensjahr vollendet hat oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ord=

[55] Hitler, aaO. S. 501.

nungsgemäß zu führen, oder durch andere Ehrenämter übermäßig in Anspruch genommen ist (§ 32 Abs. 1—3 I. Handw. VO.). Er kann sogar durch Ordnungsstrafen, die die Handwerkskammer bei entsprechender Anwendung des § 49 Abs. 5 I. Handw.VO. auszusprechen hat, zum Amtsantritt gezwungen werden.

Voraussetzungen.

Bei der Bestellung des Obermeisters ist die Handwerkskammer an gewisse Voraussetzungen gebunden, die die Person des Obermeisters betreffen. Als Träger eines Innungsamtes ist der Obermeister ein Innungswart im weiteren Sinne; es treffen daher auf ihn die in § 26 I. Handw.VO. aufgestellten Voraussetzungen zu. Er muß hiernach Reichsangehöriger, mindestens 24 und nicht älter als 65 Jahre alt sein, die Meisterprüfung abgelegt haben, (in Anbetracht des großen Befähigungsnachweises kein besonderes Merkmal) und seit mindestens einem Jahr im Bezirk der Innung tätig sein. Darüber hinaus soll er aber, um die nötige persönliche Autorität zu besitzen, über ein gutes Fachkönnen verfügen, seinen Betrieb als ehrsamer Handwerksmeister geführt haben und wenn möglich, ein bewährtes Mitglied der NSDAP sein.

Amtsdauer.

Eine Amtsdauer des Obermeisters bestimmt das Gesetz nicht. Die Begrenzung der Amtsdauer von Innungswarten auf ein Jahr kann auf den Obermeister nicht angewendet werden. Denn hier handelt es sich ausdrücklich um die vom Obermeister selbst bestellten Innungswarte.

Abberufung.

Sein Amt niederlegen kann der Obermeister aus den Gründen, die auch die Ablehnung seiner Bestellung rechtfertigen (§ 32 Abs. 2 I. Handw.VO.). Seine Abberufung durch die Handwerkskammer kann dagegen jederzeit erfolgen. Für eine vorzeitige Abberufung sind die Gründe in der Satzung der Innung niederzulegen. Sollte der Obermeister im Laufe der Amtszeit eine der in § 27 I. Handw.VO. aufgezählten Strafen (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, der Befähigung, Betriebsführer zu sein, Ablegung des Offenbarungseides u. a.) erhalten oder gemäß § 28 I. Handw.VO. an der Ausübung der Wahl- und Stimmrechtes (Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt wegen Geistesschwäche oder Krankheit, Straf- oder Untersuchungshaft, Schutzhaft) behindert sein, so besteht für die Handwerkskammer die Pflicht, ihn seines Amtes zu entheben; ebenso, wenn die an die Person des Obermeisters zu stellenden Voraussetzungen nachträglich wegfallen. Ein Rechtsmittel gegen die Abberufung steht dem Obermeister nicht zu.

b) Bedeutung des Führerprinzips.

Die Aufgaben des Obermeisters.

Die Bedeutung des Führerprinzips für die Rechtsstellung des Obermeisters in der Innung läßt sich am besten an dessen Aufgaben er-

kennen. Der Aufgabenkreis des Obermeisters ist organisatorischer, verwaltungsmäßiger und richterlicher Natur.

Die organisatorischen Maßnahmen bestehen im wesentlichen darin, daß er die Mitglieder seines Beirates und aus diesen wieder die Innungswarte bestellt, den Ausschuß für die Verhandlung von Streitigkeiten zwischen den selbständigen Handwerkern und Lehrlingen bildet, eine Gütestelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern errichten und endlich ein sogenanntes Beauftragtenwesen einführen kann.

Die Hauptaufgaben des Obermeisters liegen auf dem Gebiet der Verwaltung. Er vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 I. Handw.VO.) und nimmt damit die Stellung des früheren Vorstandes ein. Er erledigt auch solche Geschäfte, zu denen er nach dem Gesetze einer Sondervollmacht bedarf. Eine Beschlußfassung findet nur statt, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Insbesondere können die dem Obermeister als Führer der Innung zustehenden Befugnisse mit rechtlicher Wirkung grundsätzlich nicht beschränkt werden. Jedoch sieht § 13 Abs. 3 IMS vor, daß in die Satzung eine Bestimmung aufgenommen wird des Inhaltes, daß rechtsgeschäftliche Willenserklärungen des Obermeisters, die eine Rechtsverpflichtung der Innung begründen, der Schriftform und der Gegenzeichnung des Stellvertreters des Obermeisters oder eines sonstigen Innungswartes bedürfen.

Wichtiger als die Vertretungstätigkeit nach außen ist das Wirken des Obermeisters innerhalb der Innung selbst. Hier kommt seine Führerstellung erst richtig zur Geltung. Er ist seiner Aufsichtsbehörde und dem Handwerkertum überhaupt allein dafür verantwortlich, was in der Innung vorgeht, er hat darauf zu sehen, daß die Mitglieder der Innung nicht gegen den Gemeingeist oder die handwerkliche Ehre verstoßen. Ihm obliegt im gegebenen Falle die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Es steht ihm hier für seine persönliche Geschicklichkeit und seinen Takt ein großes Tätigkeitsfeld offen und er kann seinen Charakter voll wirken lassen. Er wird auch viel Feingefühl und Menschenkenntnis walten lassen müssen bei der Besetzung der Innungsämter, die er aus eigener Machtvollkommenheit durchführt. Das Gesetz läßt ihm hierin vollkommene Handlungsfreiheit, damit er in der Lage ist, mit seinen Mitarbeitern erfolgreiche und gedeihliche Arbeit zu leisten. Nur an gewisse persönliche Voraussetzungen ist er bei der Besetzung der Innungsämter durch das Gesetz gebunden[56]. Wenn ein Innungswart seinen Anordnungen oder den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt, oder sein Amt vernachlässigt, kann er ihn sofort abberufen. Einem in dieser Weise abgesetzten Innungswart steht zwar die Beschwerde zur Handwerkskammer zu. Wenn aber der Obermeister hinreichende Gründe für seine Maßnahmen vorbringen kann, wird die Handwerkskammer schwerlich abhelfen.

Die richterliche Tätigkeit des Obermeisters erstreckt sich schließlich auf die Befugnis, Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und gegen An-

[56] S. S. 56 f.

ordnungen und Vorschriften, die er im Rahmen seiner Befugnisse erlassen hat, soweit es sich nicht um Verstöße gegen den Gemeingeist oder die handwerkliche Ehre handelt, mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Damit ist ihm ein wirksames Instrument zur Durchsetzung seines Führerwillens in die Hand gegeben.

c) Einschränkungen der Führerstellung.

Trotz aller Machtfülle, mit der das Gesetz den Obermeister ausgestattet hat, hat es doch für nötig befunden, verschiedene Einrichtungen zu schaffen, die an den oben entwickelten Grundsätzen gemessen eine Beschneidung der Führerbefugnisse bedeuten.

Beirat.

In Frage kommt zunächst einmal der Innungsbeirat. Die Mitglieder des Beirats werden vom Obermeister aus dem Kreise der Innungsmitglieder in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Anzahl nach eigenem Gutdünken bestellt (§ 14 Abs. 2 und 3 S. 1 I. Handw.VO.). Auch für ihre Bestellung gelten die schon besprochenen persönlichen Voraussetzungen (§ 26 I. Handw.VO.) Die Beiratstätigkeit ist wie die der anderen Ämter ehrenamtlich (§ 20 Abs. 1 S. 1 I. Handw.VO.).

Der Beirat kann nicht als Organ der Innung angesehen werden, da er keine eigene Zuständigkeit hat. Er tritt mit stark verminderten Rechten etwa an die Stelle der früheren Vorstandsmitglieder.

Diesen Beirat soll der Obermeister gemäß § 16 I. Handw.VO. in grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten um seine Meinung befragen. Setzt sich ein Obermeister über diese Bestimmung hinweg, dann handelt er pflichtwidrig. Die Entscheidung des Obermeisters ist jedoch trotzdem wirksam, da er an das Gutachten des Beirats nicht gebunden ist. Für den Wiederholungsfall läuft der Obermeister allerdings Gefahr, von der Handwerkskammer wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens abgesetzt zu werden. Das Gesetz hat dem Obermeister insoferne auch Handlungsfreiheit gelassen, als es nicht bestimmt, was als grundsätzliche oder wichtige Angelegenheiten anzusehen ist. Dies zu entscheiden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Obermeisters vorbehalten. Dieser Befragung legt das Gesetz große Bedeutung bei, denn gemäß § 18 Abs. 2 IMS. ist über die Verhandlungen eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Obermeister und dem Schriftführer der Innung zu unterzeichnen, zu sammeln und aufzubewahren ist.

Diese Beratungspflicht mit dem Beirat bedeutet aber keine Einschränkung der Führerstellung des Obermeisters, sondern gibt ihm nur einen brauchbaren Führerrat zur Seite, der ihm einen Teil seiner Aufgaben zu erleichtern vermag.

Innungsversammlung.

Anders verhält es sich mit der Innungsversammlung. Diese setzt sich zusammen entweder aus allen Mitgliedern der Innung (auch den freiwilligen) oder, falls deren Zahl sehr groß ist, (Großstadtinnungen),

aus den Vertretern, die von der Gesamtzahl der Innungsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt werden (§ 12 Abs. 1 I. Handw.VO.).

Jede Wahl widerspricht an sich der Führerverfassung, soweit sie nicht als Mittel der Kundgebung der Zustimmung zu einem Führerakt zu gelten hat. Diese Vertreterwahl innerhalb der Innung kann aber mit einer Wahl im üblichen Sinne gar nicht verglichen werden, da sie mehr oder weniger ein rein technischer Notbehelf ist, um in zahlenmäßig starken Innungen die Innungsversammlung nicht zu einem schwerfälligen, unbeweglichen Körper herabsinken zu lassen. Von einer Einengung oder Durchbrechung des Führerprinzips kann hier keine Rede sein.

Gemäß § 21 Abs. 1 I. Handw.VO. ist der Innungsversammlung vorbehalten die Beschlußfassung über

1. die Abänderung der Satzung;
2. a) den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken;
   b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
   c) die Aufnahme von Anleihen;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Feststellung des Haushaltsplanes;
5. die Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

Damit sind der Innungsversammlung, deren Beschlußfassung und Abstimmung sich in rein parlamentarischen Formen vollzieht, wichtige Sonderrechte übertragen., Der Obermeister ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 I. Handw.VO. an die Beschlüsse der Innungsversammlung gebunden. Sie schränkt also die Führerstellung des Obermeisters stark ein. In all den oben aufgezählten Fällen kann der Obermeister nicht wirksam tätig werden, er ist lediglich mit ihrem Vorsitz betraut und das Vollzugsorgan der Innungsversammlung.

Allerdings ist insofern ein Gegengewicht gegen die umfangreiche Zuständigkeit der Innungsversammlung geschaffen, als die Beschlußfassung der Innungsversammlung in den wichtigsten Punkten der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf. So ist deren Genehmigung erforderlich bei einer Änderung der Satzung. Die Erteilung der Genehmigung ist jedoch in diesem Falle nicht in das freie Ermessen der Handwerkskammer gestellt. Sondern aus § 23 S. 3 I. Handw.VO. in Verbindung mit § 49 Abs. 1 I. Handw.VO., wonach die Handwerkskammer besonders die Beobachtung von Gesetz und Satzung zu überwachen hat, ist zu folgern, daß sie bei einem Verstoß gegen die Satzung oder das Gesetz die Genehmigung zu versagen hat. Umgekehrt muß sie die Genehmigung erteilen, wenn diese Gesetzesvorschriften nicht verletzt sind (§ 23 S. 2—3 I. Handw.VO.). Auch in den Fällen der Ziff. 2a und 2b bedarf es der Genehmigung der Handwerkskammer, bei Ziff. 2c nur dann, wenn die aufzunehmenden Anleihen nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe bestimmt sind und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagszeit nicht zurückerstattet werden können (§ 36 I. Handw.VO.).

Für den Fall aber, daß die Innungsversammlung die Jahresrechnung oder Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nicht genehmigt oder die Feststellung des Haushaltsplanes ablehnt, kann der Obermeister die Genehmigung oder Festlegung durch die Handwerkskammer beantragen (§ 21 Abs. 2 I. Handw.VO.).

Ohne Zweifel ist die Einrichtung der Innungsversammlung mit dem nationalsozialistischen Führerprinzip nicht in Einklang zu bringen. Für ihre Beibehaltung — sie war in der alten Innung schon als das Hauptorgan vorhanden — mögen aber wohl Erwägungen praktischer Art gegenüber ideologischen Bedenken den Ausschlag gegeben haben. Handelt es sich doch bei den Aufgaben der Innungsversammlung durchwegs um vermögensrechtliche Verwaltung, bei der immer einerseits die Gefahr der Haftung des Verantwortlichen andererseits ein starkes Interesse der Beteiligten vorhanden ist. Diese Regelung soll daher den Obermeister vor einer vermögensrechtlichen Inanspruchnahme auf Grund einer seine Kräfte vielleicht übersteigenden Regreßpflicht schützen, die Innungsmitglieder aber zur Mitarbeit am Innungsleben heranziehen.

Vertrauensfrage.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Vertrauensfrage, die der Obermeister gemäß § 22 I. Handw.VO. alljährlich in der Innungsversammlung zu stellen hat. Ähnlich wie — ins Große übertragen — der Führer des deutschen Volkes bei gegebenen Anlässen dessen Vertrauenskundgebung zu seiner Politik in einer Wahlaktion erbittet, richtet auch der Obermeister an den kleinen Kreis seiner Innungsmitglieder alljährlich die Frage, ob sie mit seiner Geschäftsführung einverstanden sind und zu seiner Person Vertrauen haben. Diese Einrichtung hat nichts mit einer liberalistischen, parlamentarischen Abstimmung zu tun, sondern geht zurück auf den Grundsatz der Auslese der Führerpersönlichkeit. Dem Führer muß Gelegenheit gegeben werden, Führerpersönlichkeit jederzeit unter Beweis zu stellen. Die Stellung der Vertrauensfrage stellt somit keine Durchbrechung des Führerprinzips dar, sondern eine notwendige Voraussetzung für dessen Durchführung. Nur wer zum Führer taugt, kann Führer sein, sonst schadet er dem Führergrundsatz. Da aber bei der meist geringen Anzahl der Innungsmitglieder und der damit gegebenen leichteren Beeinflussung auf einzelne die Möglichkeit einer falschen Beurteilung des Obermeisters naheliegt, hat das Gesetz die Handwerkskammer nicht an das Ergebnis der Vertrauensfrage gebunden, sondern ihr ein eigenes Prüfungsrecht eingeräumt. Die Handwerkskammer braucht also selbst bei negativem Ausfall des Abstimmungsergebnisses den Obermeister nicht abzuberufen. Sie wird sich vielmehr erst auf Grund der Stellungnahme des übergeordneten Fachverbandes und der NSDAP über die Belassung bzw. Absetzung des Obermeisters schlüssig werden.

Verantwortung.

Der Machtfülle des Obermeisters auf der einen Seite entspricht auf der anderen Seite auch das Maß der Verantwortung, die ihm das Ge-

setz auferlegt. Er haftet für getreue Amtsführung wie ein Vormund (§ 19 Abs. 1 I. Handw.VO.), er muß also für den aus einer verschuldeten Pflichtverletzung entstandenen Schaden einstehen. Die Verantwortung liegt allein auf seinen Schultern, er kann sich nicht auf ein Mitverschulden der Innung oder auf das Einverständnis mit dem Beirat oder den Innungswarten berufen. Für die Beschlüsse der Innungsversammlung aber kann er nicht zur Verantwortung herangezogen werden. Insoweit als deren Beschlußfassung der Genehmigung der Handwerkskammer unterliegt, scheidet eine Haftung des Obermeisters von vornherein aus. Aber auch in den übrigen Fällen ist eine Haftung des Obermeisters nicht begründet. Denn der Obermeister hat keine Macht, sich über die Beschlußfassung hinwegzusetzen und nach eigenem Gutdünken zu handeln, er braucht daher als einzelner auch nicht die Verantwortung für eine Mehrheit von Personen auf sich zu nehmen.

2. Der Führergrundsatz in der Kreishandwerkerschaft.

Kreishandwerksmeister.

Die für den Obermeister geltenden Vorschriften treffen im wesentlichen auch für den Kreishandwerksmeister zu. Dieser wird gemäß § 57 Ziff. 2 S. 1 I. Handw.VO. im Einvernehmen mit dem Landeshandwerksmeister und den zuständigen politischen Stellen durch die Handwerkskammer ernannt.

Auch dem Kreishandwerksmeister stehen ähnlich wie dem Obermeister Beirat und Mitgliederversammlung zur Seite. Die Mitglieder des Beirats werden vom Kreishandwerksmeister aus dem Kreise der Obermeister ernannt. Er hat die gleichen Aufgaben wie der Obermeister der Innung. Die Mitgliederversammlung wird aus den Obermeistern der angeschlossenen Innungen bzw. aus den gewählten Vertretern der Obermeister gebildet. Auch der Kreishandwerksmeister ernennt entsprechend den Innungswarten Kreiswarte, die er mit der Wahrnehmung bestimmter Ämter beauftragt. Im übrigen gelten die für den Obermeister der Innung gemachten Ausführungen auch für den Kreishandwerksmeister.

3. Der Führergrundsatz in der Kammerorganisation.

Handwerkskammer.

Die in der Handwerkskammer im Laufe des Jahres 1924 angebahnte Führerverfassung wurde durch die zweite Handwerksverordnung vervollständigt. Sie hat mit der Vielzahl der früheren handlungsfähigen Organe, der Vollversammlung, den Abteilungen, dem Vorstand und den verschiedenen Ausschüssen aufgeräumt. Die Handwerkskammer untersteht nunmehr unmittelbar der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers. Dieser ernennt den Vorsitzenden der Kammer und seinen Stellvertreter nach Anhörung des DHKT. und der zuständigen politischen Stellen und beruft ihn auch wieder ab (§ 1 II. Handw.VO.). Der Kammerpräsident ist der souveräne Führer der Kammer und vertritt sie gerichtlich und

außergerichtlich (§ 6 Abs. 1 II. Handw.VO.). Den dem Obermeister auferlegten Beschränkungen unterliegt er nicht. Er vereinigt in seiner Hand sowohl die Personalpolitik als auch die Beschlußfassung. Er beruft die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates und bildet Ausschüsse, um sie mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Vor allem aber kann seine Beschlußfreiheit weder vom Beirat noch vom Vorstand her eingeschränkt werden.

DHKT.

Ähnlich wie bei der Handwerkskammer sind auch die Verhältnisse des DHKT geregelt. An die Stelle des früheren Kammertages, der Vertreterversammlung und des Vorstandes tritt der Leiter des Kammertages. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des DHKT. ist dies der Reichshandwerksmeister[57]. Er vertritt den DHKT. gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die Stellung eines gesetzlichen Vertreters ein. Er ist verantwortlich für die Durchführung der dem DHKT. aufgetragenen Aufgaben und verfügt über alle Einrichtungen, Anstalten und Geldmittel.

Grundsätzlich entscheidet der Leiter des Kammertages allein. Jedoch bedürfen Urkunden, die den Kammertag vermögensrechtlich verpflichten, neben der seinigen noch der Unterschrift des Generalsekretärs oder dessen Stellvertreters. Auch unterliegen einige Rechtsgeschäfte, mit denen eine weitgehende vermögensrechtliche Haftung verbunden sein kann, wie Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen der besonderen Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

Als Beratungskörper steht dem Leiter des Kammertages der Beirat zur Seite, den er aus selbständigen Handwerksmeistern zu berufen hat.

Die jeweilige Einberufung dieses Beirats liegt im freien Ermessen des Leiters. Er ist jedoch dazu verpflichtet, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats beantragt.

4. Der Landeshandwerksmeister.

Dienstordnung.

Die für den Landeshandwerksmeister maßgebenden Bestimmungen sind nicht in der I. Handw.VO. niedergelegt. Sie wird vielmehr ergänzt durch die „Dienstordnung (DO.) für Landeshandwerksführer und Abgrenzung der Aufgaben zwischen Landeshandwerksführern, Handwerkskammern, Landesfachverbänden und Kreishandwerkerschaften" vom 28. Juni 1934[58].

Ernennung.

Der Landeshandwerksmeister wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und im Einvernehmen mit den entsprechenden politischen Stellen vom Reichshandwerksmeister ernannt. Er ist aber nicht der Führer

---

57 Über den Reichshandwerksmeister s. S. 63.

58 Abgedruckt bei Meusch II, aaO, S. 218 ff.

etwa einer über der Kreishandwerkerschaft stehenden Landeshandwerkerschaft, sondern als der Stellvertreter und Beauftragte des Reichshandwerksmeisters lediglich dessen Befehlsstelle für das Handwerk seines Wirtschaftsgebietes, das grundsätzlich das Gebiet eines Treuhänders der Arbeit im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des AOG. vom 1. März 1934 umfaßt. (Ziff. 1 DO.).

Aufgaben.

Der Landeshandwerksmeister soll mit den Handwerkskammern in enger Zusammenarbeit stehen und ihr vor allem solche Aufgaben abnehmen, die dem auf Grund der Neuregelung stärker hervortretenden Behördencharakter der Handwerkskammer nicht mehr wesensgemäß sind. So sind gemäß Ziff. 3 DO. mit deren Erlaß alle Aufgaben der Handwerkerbewegung (Propaganda) und der allgemeinen Handwerkswirtschaft (Arbeitsbeschaffung, Gewerbeförderung usw.) dem Landeshandwerksmeister übertragen.

Über diesen ihm in der DO. vorgezeichneten Aufgabenkreis hinauszugehen, ist der Landeshandwerksmeister nicht berechtigt. Er hat sich grundsätzlich an die Anordnungen des Reichshandwerksmeisters zu halten. Diesem ist er auch für die Durchführung aller vom Reichshandwerksmeister im Einvernehmen mit der Reichsregierung erlassenen Anordnungen verantwortlich.

Der Verantwortlichkeit des Landeshandwerksmeisters nach oben entspricht seine Anordnungsbefugnis nach unten. Im Rahmen der ihm durch die DO. oder Anordnungen des Reichshandwerksmeisters übertragenen Aufgaben ist er berechtigt, unmittelbare Anweisungen an die Kreishandwerksmeister seines Bezirks sowie an die Führer der Landesfachverbände herauszugeben und Kreishandwerksmeister und Landesfachverbandsführer zu gemeinsamen Verhandlungen einzuberufen. Gegenüber der Handwerkskammer räumt ihm die DO. keine ausdrücklichen Führerbefugnisse ein. Jedoch läßt sich aus Ziff. 11 DO. ein Führungsverhältnis gegenüber der Handwerkskammer entnehmen. Danach regelt der Landeshandwerksmeister die Zusammenkünfte der Handwerkskammern seines Bezirks, er beruft und leitet die Kammerkonferenzen. Wollen die Kammern von sich aus Konferenzen abhalten, dann müssen sie diese beim Landeshandwerksmeister beantragen.

Auch das Amt des Landeshandwerksmeisters ist ehrenamtlich. Die DO. spricht dies zwar nicht ausdrücklich aus, es ist aber nach dem Beispiel des Reichshandwerksmeisters ohne weiteres als gegeben anzunehmen.

5. Der Reichshandwerksmeister.

Ernennung.

Der Reichshandwerksmeister wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung (§ 5 Handw.Ges.) gemeinsam vom Reichswirtschaftsminister und vom Reichsarbeitsminister ernannt.

Aufgaben.

Er ist nicht nur der Leiter des Kammertages, sondern auch der Leiter der Reichsgruppe Handwerk. Er führt also die gesamte wirtschaftliche Organisation des Handwerks.

Aber auch die Machtvollkommenheit des Reichshandwerksmeisters unterliegt gewissen Einschränkungen. Er ist nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung bzw. dem Reichswirtschaftsminister berechtigt, den allgemeinen Kurs seiner Führung zu bestimmen. Die Reichsregierung hat das Recht, von sich aus in das Aufgabengebiet des Reichshandwerksmeisters unmittelbar einzugreifen. Der Grundsatz der autoritären Staatsführung ist demnach auch in der obersten Spitze des Handwerks gewahrt.

III. Das Führerprinzip in der Unternehmerordnung.

Wiewohl die Voraussetzungen für die Durchführung des Führerprinzips infolge der Vielgestaltigkeit und der meist vorhandenen Zusammenhangslosigkeit der Unternehmungen nicht so günstig liegen wie bei der Handwerksordnung, ist die Unternehmerordnung doch restlos von diesem Grundsatz beherrscht.

Der Leiter der Reichsgruppe.

Gemäß § 11 Abs. 2 I. VO. org. Aufb. werden die „Leiter" der Reichsgruppen und der Hauptgruppen der Industrie vom Reichswirtschaftsminister bestellt und abberufen. Nur der Leiter der Reichsgruppe Handwerk wird, wie sich aus der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 23. März 1935 ergibt, nicht besonders ernannt, sondern ist der jeweilige Reichshandwerksmeister kraft Gesetzes. Der Reichshandwerksmeister vereinigt also die Präsidentenschaft des DHKT. und die Leitung der Reichsgruppe Handwerk in einer Person.

Aufgaben.

Die Stellung des Reichshandwerksmeisters ist gegenüber den Leitern auch noch insoferne herausgehoben, als er innerhalb der Handwerksorganisation die Leiter der Wirtschaftsgruppen, der Reichsinnungsverbände und der bei diesen eingerichteten Fachuntergruppen und den Stellvertreter der Leiter von sich aus ernennt oder abberuft. In der übrigen gewerblichen Wirtschaft dagegen liegen diese Befugnisse in der Hand des Reichswirtschaftsministers, der die Bestellung oder Abberufung der verschiedenen Leiter auf Vorschlag der Leiter der einzelnen Reichsgruppen vornimmt.

Der Leiter hat seine Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern (§ 16 Abs. 2 S. 1 I. VO. org. Aufb.).

Die Befugnisse der Leiter insbesondere die Vertretungsmacht und die Geschäftsführung, richten sich im wesentlichen nach den Vorschriften

des BGB. über den bürgerlich-rechtlichen Verein. Im einzelnen ist hervorzuheben, daß der Haushaltsplan der Reichsgruppe der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bedarf. Dieser kann außerdem allgemein über die Aufstellung der Haushaltspläne, Festsetzung, Einziehung und Verwendung der Beiträge, Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, Verwaltung des Vermögens und Rechnungslegung nähere Anordnungen treffen.

Beirat.

Jeder Gruppe der gew. Wirtschaft (nicht den Leitern!) ist auch ein Beirat beigeordnet. Die Zusammensetzung des Beirats der Reichsgruppe Handwerk ist im einzelnen durch § 10 der Anordnung vom 23. März 1935 wie folgt geregelt:

Den Beirat der Reichsgruppe Handwerk bilden die Leiter der Wirtschaftsgruppen und die Leiter der Reichsinnungsverbände.

Den Beirat der Wirtschaftsgruppe bilden die Leiter der ihr angeschlossenen Reichsinnungsverbände.

Den Beirat des Reichsinnungsverbandes bilden die Leiter der Fachuntergruppen und die Leiter der Bezirksstellen.

Den Beirat der vom Reichsinnungsverband eingerichteten Fachuntergruppen bilden die Leiter der Bezirksstellen dieser Fachuntergruppen.

Den Beirat der von dem Reichsinnungsverband oder einer Fachuntergruppe eingerichteten Bezirksstelle bilden die Obermeister oder die Fachgruppenleiter (Fachobmänner) der vom Reichsinnungsverband zugehörigen Innungen des Wirtschaftsbezirks.

Das Verhältnis des Leiters zum Beirat entspricht aber nicht ganz dem in der Handwerksordnung üblichen. Denn den Beirat erhält nicht der Leiter, sondern die Gruppe selbst (§ 18 Abs. 1 I. VO. org. Aufb.). Damit erscheint er mehr als eine Vertretung der Gruppe gegenüber dem Leiter und nicht so sehr als dessen Berater. Weiterhin ordnet § 19 Abs. 3 I. VO. org. Aufb. an, daß bei einer von der Mehrheit des Beirats abweichenden Entscheidung des Leiters dieser die Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe einzuholen hat. Trotzdem bedeutet diese Regelung keine Durchbrechung des Führerprinzips, da der Beirat selbst keine eigene Zuständigkeit inne hat, sondern die Entscheidung in bestimmten Fällen nur in das Ermessen eines übergeordneten Führers gelegt wird.

Die Einrichtung einer Mitgliederversammlung gibt es gemäß ausdrücklicher Vorschrift der Anordnung vom 23. März 1935 (§ 11) bei der Reichsgruppe Handwerk nicht. Deren Aufgaben werden vom Beirat wahrgenommen. Bei den übrigen Gruppen der Unternehmerordnung hat sie ähnliche Funktionen wie die Innungsversammlung (Vertrauensfrage, Entlastungserteilung für den Leiter), dient aber in der Hauptsache der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Lage der Gruppe.

Zusammenfassung.

So ist die Handwerksordnung wie die Unternehmerordnung aufgebaut einerseits auf dem Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit und andererseits

seits auf dem Führergrundsatz. Die Pflichtmitgliedschaft ermöglicht eine restlose Erfassung aller Wirtschaftenden und die Durchführung der vom Volke gestellten wirtschaftlichen Aufgaben. Ihre volle Schlagkraft und straffe Disziplin erhalten diese Pflichtordnungen aber durch das Führerprinzip. Auf dieser Grundlage wird das Handwerk erst befähigt, das zu sein, was es sein soll: eine Leistungsgemeinschaft mit dem Ziele höchstmöglicher Leistungssteigerung.

D. Der Leistungsgrundsatz.

I. Der nationalsozialistische Leistungsgrundsatz.

Pflicht zur Leistung.

Das Führerprinzip geht aus von der natürlichen Tatsache, daß die Menschen nicht alle mit gleichen Fähigkeiten und Kräften begabt sind. Der Nationalsozialismus trägt dem Rechnung. Er sucht nicht alles gleich zu machen, sondern bejaht die Persönlichkeit. Nur wer sich durch hervorragende bzw. bessere Leistungen aus dem Durchschnitt heraushebt, hat Anspruch auf eine führende Stellung innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft. Die Leistung ist die Legitimation des Führers. Denn sie verschafft ihm selbstverständliche Autorität und echtes Vertrauen. Dieser Grundsatz der Leistung gilt aber nicht nur für den Führer allein. Vielmehr fordert der Nationalsozialismus von jedem einzelnen Volksgenossen den Einsatz aller Kräfte und die Hervorbringung der höchstmöglichen Leistung. Es ist dies eine Dankesschuld jedes einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, aber auch ein Ausfluß der Verantwortlichkeit, die jedem Volksgenossen im Rahmen seines beruflichen und privaten Lebens zukommt. Je nachdem, ob einer schlechte oder gute Arbeit leistet, schädigt oder nützt er nicht nur sich, sondern darüber hinaus seinem ganzen Berufsstande und dem Ansehen des deutschen Volkes. Es gilt dies im besonderen Maße für den Handwerker. Er taucht in der Regel nicht in einer Masse von Schaffenden unter, sondern tritt der Kundschaft mit seiner Arbeit gegenüber. Außerdem aber wird vom Handwerkertum stets Qualitätsarbeit gefordert, auf die allein mehr oder weniger auch der zunehmende Export deutscher handwerklicher Erzeugnisse zurückzuführen ist.

II. Der große Befähigungsnachweis.

Mittel zur Leistungssteigerung.

Gerade für den Grundsatz der Leistung brachte das Handwerk schon immer großes Verständnis auf. Daraus erklärt sich auch sein bereits über 100 Jahre währender Kampf um den sog. Großen Befähigungsnachweis. Der Befähigungsnachweis sollte den unter den Auswirkungen der liberalistischen Gewerbefreiheit leidenden Ausbildungsstand der Handwerker wieder heben. Schon damals galt er als das Mittel der Leistungssteigerung. Da sich aber die für diese Leistungsprüfung aufgestellten Forderungen mit den Grundsätzen einer schrankenlosen, wirtschaftlichen Betä-

tigung nicht vertrugen, mußte erst der nationalsozialistische Leistungsgrundsatz die ideologische Grundlage für deren Verwirklichung schaffen.

Nunmehr ist die Ablegung der Meisterprüfung grundsätzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Handwerks. In Zukunft wird es nur noch solche selbständige Handwerker geben, die eine ordnungsmäßige Lehrlingszeit mit abschließender Gesellenprüfung und ihre Gesellenzeit mit abschließener Meisterprüfung zurückgelegt haben[59].

Amtliche Begründung.

Bei Verkündung dieser VO. am 23. Januar 1935 vor den Führern des Handwerks führte Dr. Schacht aus, daß der Entschluß zu dieser VO. sich auf die nationalsozialistische Auffassung vom Handwerk gründe. Diese Auffassung sei ebensoweit entfernt von der liberalistischen Idee völliger Gewerbefreiheit wie von der reaktionären Idee einer überlebten Zunftverfassung. „Sie soll der Ansporn sein zur Erreichung einer hohen Leistung, ohne daß jemand der Weg dazu versperrt wird. Die 3. VO. bringt keinen numerus clausus. Es ist die tiefste, in Wahrheit historische Bedeutung dieser VO., daß sie dem Handwerk den Weg zu einer auf Leistung und Ordnung beruhenden Berufsstandgemeinschaft freigegeben hat". Reichshandwerksmeister Schmidt an der gleichen Stelle: „Es ist und soll niemand verwehrt werden, den Beruf eines ehrsamen Handwerks auszuüben oder zu ergreifen; wer ihn aber erwählt, der soll die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen und ausweisen, denn das liegt in seinem eigensten Interesse der Erhaltung einer wirtschaftlich gesunden Existenz".

Nicht der Ausschaltung des Wettbewerbs gelten also die Vorschriften, sondern der Sicherung des Leistungsprinzips im Handwerk. Pfuscher und Nichtkönner sollen seinen Reihen fern gehalten werden. So wird das Handwerk befähigt, zu einer Leistungsgemeinschaft heranzuwachsen und auf dieser neu geschaffenen Grundlage seine Aufgaben im Rahmen der deutschen Wirtschaft und des Vierjahresplanes zu erfüllen.

III. Großer Befähigungsnachweis und Gewerbefreiheit.

Nationalsozialistische Gewerbefreiheit.

Es besteht kein Zweifel, daß durch die III. Handw.VO. die Gewerbefreiheit im liberalistischen Sinne, wie sie die Grundlage für die Gew.O. gebildet hat, eine starke Einschränkung erfahren hat. Für eine Betrachtung des nationalsozialistischen Wirtschaftsrechts ist dies aber ein falscher Ausgangspunkt. Freilich ist der § 1 der Gew.O. nicht aufgehoben. Es besteht auch keine Veranlassung ihn außer Kraft zu setzen. Denn nicht der Gesetzeswortlaut als solcher widerspricht nationalsozialistischem Wirtschaftsdenken, sondern die ihm zugrundeliegende liberale Ideologie. Wenn man aber den Standpunkt vertritt, der Grundsatz der Gewerbefreiheit sei durch die nationalsozialistische Gesetzgebung und die hierin ge-

[59] Die näheren gesetzlichen Bestimmungen sind in §§ 3 — 5 III. Handw. VO. angeführt, s. S. 19.

botene Ausrichtung auf die Belange der Volksgemeinschaft durchlöchert oder eingeschränkt, so bedeutet dies nichts anderes, als daß man die Gewerbefreiheit im liberalistischen Sinne noch als fortbestehend, wenn auch gewissen Schranken unterworfen, anerkennt. Diesen Begriff der Gewerbefreiheit im nationalsozialistischen Staat aufrecht zu erhalten, ist unmöglich. Es kann sich hier nicht um eine Ausdehnung oder Steigerung der gewerblichen Beschränkungen handeln, wie sie die Gew.O. zum Teil bereits kennt. Die Neugestaltung des deutschen Wirtschaftslebens baut auf ganz anderen weltanschaulichen Grundlagen auf und zwar auf dem Vorrang der Volksgemeinschaft gegenüber der Wirtschaft. Scheuner sagt[60]: „Das Werk der Erneuerung von Volk und Staat, das der Nationalsozialismus unternommen hat, bedingt auch eine Umgestaltung der wirtschaftlichen Ordnung. Die Grundsätze der liberalen Wirtschaft können heute nicht mehr maßgebend bleiben. Der Nationalsozialismus bringt neue Grundsätze des wirtschaftlichen Aufbaues zur Geltung. An die Stelle der Freiheit des einzelnen tritt eine Ordnung, deren oberster Grundsatz die Überordnung des Gemeinlebens und die Pflicht eines jeden Volksgenossen zur Einordnung in das Ganze ist". Wendet man diese hier entwickelten Grundsätze auf die Gewerbefreiheit an, so kann man nur von einer nationalsozialistischen Gewerbefreiheit sprechen. Es handelt sich eben hier nicht um eine schrankenlose und der Willkür offenstehende Freiheit, sondern um eine gemeinschaftsgebundene, wie sie jedem deutschen Volksgenossen innerhalb der Lebensordnung des deutschen Volkes auch hinsichtlich seiner Person zusteht. Dieser nationalsozialistische Grundgedanke, daß jeder Volksgenosse in seinem gesamten Tun und Lassen sich so auszurichten hat, daß dadurch für Volk und Reich kein Schaden entsteht, hat in der neuen Wirtschaftsgesetzgebung schon in einem so umfangreichen Maße Ausdruck gefunden, daß von einer liberalen Gewerbefreiheit heute keine Rede mehr sein kann. Man wird vielmehr zu den Gedanken, wie sie in § 35 AOG., § 1 RÄrzteO., im Vorspruch zum Energiewirtsch.Ges. vom 13. 12. 35 und einer Reihe von anderen Gesetzen ausgesprochen werden, nur dann die richtige Einstellung finden und sie vor allem auch in ihrer volkserzieherischen Aufgabe in vollem Umfange würdigen, wenn man sie unter dem Gesichtspunkt einer nationalsozialistischen Gewerbefreiheit betrachtet. Den Gedanken der Gewerbefreiheit schlechthin als liberal und nationalsozialistischen Grundsätzen widersprechend abzulehnen, wäre abwegig. Denn der nationalsozialistische Staat hält an dem Grundsatz des freien Wettbewerbs für das gewerbliche Gebiet fest, schon mit Rücksicht darauf, daß Leistung und Leistungssteigerung nur unter Aufrechterhaltung der Privatinitiative möglich ist. Sinn der Gewerbefreiheit ist, „die im produktiven Wirtschaftsprozeß Beteiligten instandzusetzen, in größtmöglicher Beweglichkeit dem Auftrag gerecht zu werden, den der tatsächliche Konsum ihnen stellt. Ist dieser tatsächliche Konsum Ausdruck eines gesteigerten und veredelten Lebenswillens der Gemeinschaft, so erweist sich die Gewerbefreiheit als höchst

---

[60] Scheuner, Gewerbefreiheit und Polizeigewalt in der neuen Wirtschaftsordnung, Deutsche Verwaltungsblätter Bd. 84, 1936, S. 210 ff.

nützliche Einrichtung überall da, wo der Wettbewerb als Ordnungs- und Auslesemethode zureichend funktioniert"[61].

Kein subjektives Recht.

Allerdings darf die Gewerbefreiheit nicht als ein unbeschränktes und unbeschränkbares Recht aufgefaßt werden. Man wird vielmehr wie es der Thür. OVG. in seinem Urteil vom 4. 3. 1936 (abgedr. in DVerwBl. 36/329 f.) etwa ausgeführt hat, im Einklang mit der heute geübten Kritik an dem Begriff des öffentlich-subjektiven Rechts, der mit dem heutigen Gemeinschaftsrecht nicht mehr vereinbar ist, die Gewerbefreiheit nur mehr als ein gemeinschaftsgebundenes Recht auffassen dürfen. An der vom Th. OVG. in seinem Urteil betonten Pflicht jedes Volksgenossen zur Rücksicht auf das Wohl von Volk und Reich findet es daher seine Grenze. So hat man auch die durch die III. VO. getroffene Regelung, nämlich die Abhängigmachung der Zulassung zum Gewerbebetrieb von dem Bestehen verschiedener Prüfungen, von dem Standpunkt einer nationalsozialistischen Gewerbefreiheit aus zu betrachten.

E. Die soziale Ehre.

Gesetzesquellen.

Im Dritten Reich haben neben verschiedenen Berufsgruppen (Ärzte, Apotheker usw.) auch die Wirtschaftsstände eine eigene Ehrengerichtsbarkeit erhalten. Für den Ehrenschutz der Arbeitsordnung ist die „Soziale Ehrengerichtsbarkeit" (§§ 35 ff. AOG.) maßgebend, für die Unternehmerordnung „Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft" (Erlaß des Reichswirtschaftsministers an die Reichswirtschaftskammer über die Einführung der Ehrengerichtsbarkeit in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. Januar 1937 — Reichsanzeiger Nr. 23 v. 29. Januar 37) und die Ehrengerichtsbarkeit der Handwerksordnung ist in den §§ 59 ff. I. Handw.VO. geregelt. Die bäuerliche Ordnung kennt eine eigene Ehrengerichtsbarkeit nicht.

Soziale Ehrengerichtsbarkeit.

Die soziale Ehrengerichtsbarkeit des AOG. ahndet gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten. Derartige Verstöße liegen vor, wenn

1. Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken;

2. Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betriebe durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden, sich insbesondere als Vertrauensmänner bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung

---

[61] Böhm, die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung, Heft 1 der Schriftenreihe Ordnung der Wirtschaft, Stuttgart-Berlin 1937, S. 119.

anmaßen oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Betriebsgemeinschaft böswillig stören;

3. Angehörige der Betriebsgemeinschaft wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder der Arbeit richten oder seinen schriftlichen Anordnungen hartnäckig zuwiderhandeln;

4. Mitglieder des Vertrauensrates vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, unbefugt offenbaren (§ 36 AOG.).

Die ehrengerichtlichen Strafen sind Warnung, Verweis, Ordnungsstrafe in Geld bis zu zehntausend Reichsmark, Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben und schließlich Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz (§ 38 AOG.).

Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft.

Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft erstreckt ihren Geltungsbereich auf Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Kammern, Gruppen) angehören. Ihnen wird es zur Pflicht gemacht, in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers zu wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern. Gröbliche Verletzungen dieser Pflichten werden als Verstöße gegen die Berufsehre von den Ehrengerichten der Wirtschaft verfolgt (§ 1).

Die Strafarten sind gemäß § 3 Warnung, Verweis, Geldbußen und die Aberkennung der Fähigkeit, in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des gewerblichen Verkehrs ein Amt zu bekleiden.

Die handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit.

Die handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit stellt unter Strafe die Verletzung der Standesehre und den Verstoß gegen den Gemeingeist seitens eines Innungsmitgliedes (§ 59 I. Handw.VO). Als Verletzungen der sich für die Innungsmitglieder aus der Pflege des Gemeingeistes oder der Wahrung der Standesehre ergebenden Pflichten bezeichnet § 60 I. Handw.VO. vor allem unlauteres Verhalten, unlauteren Wettbewerb und Übervorteilung der Kunden.

Die Strafen bestehen in Warnung, Verweis und Ordnungsstrafe in Geld bis zum Höchstbetrage von eintausend Reichsmark. Als Nebenstrafe kann bei schweren Verfehlungen die Fähigkeit, Innungswart zu sein, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, oder auch der Meistertitel aberkannt werden (§ 61 I. Handw.VO.).

Wie schon hervorgehoben, gehören die selbständigen Handwerker nicht nur zur Handwerks- und Unternehmerordnung, sondern in der Regel auch zur Arbeitsordnung. Sie unterliegen daher den drei verschiedenen Ehrengerichtsbarkeiten, auch der sozialen, selbst wenn sie nicht Mitglied

der Deutschen Arbeitsfront sind. Es bedarf daher einer Abgrenzung hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit. Diese ist im Verhältnis der Ehrengerichtsbarkeit der Handwerksordnung und der Unternehmerordnung zur sozialen Ehrengerichtsbarkeit dahin geregelt, daß diese den beiden anderen vorgeht. (§ 77 I. Handw.VO. bzw. § 2 der Ehrengerichtsordnung). Hingegen schließt die Zuständigkeit der handwerklichen Ehrengerichte die Zuständigkeit der Ehrengerichte der Wirtschaft aus (§ 2 der Ehrengerichtsordnung).

Soziale Ehre — Begriff.

Die Frage, wann die eine oder andere Zuständigkeit gegeben ist, macht eine Erörterung der vom Gesetz aufgestellten Ehrbegriffe notwendig.

Gegenstand der sozialen Ehrengerichtsbarkeit ist die „soziale Ehre". Sie wird verletzt bei den in § 36 AOG. aufgezählten Verstößen gegen die durch die Betriebsgemeinschaft begründeten Pflichten. Sie ist demnach der Inbegriff aller sozialen Beziehungen erstens zwischen dem Unternehmer bzw. Betriebsführer und den Gefolgschaftsmitgliedern, zweitens zwischen diesen unter sich. Damit kann aber der Inhalt der sozialen Ehre nicht erschöpft sein. Denn es gibt auch Beziehungen solcher Natur, die außerhalb der Betriebsgemeinschaft liegen, nämlich die von Volksgenossen zu Volksgenossen und die zur Volksgesamtheit ganz allgemein.

Das Ziel nationalsozialistischen Wollens ist der deutsche Sozialismus. Dessen Kernstück ist der Grundsatz: Einer für alle, alle für einen, also das Einstehen des einzelnen für die Gemeinschaft und die Aufopferung für den Volksgenossen. Gegenstand der sozialen Ehre ist aber dieser deutsche Sozialismus in seiner ganzen Tragweite. Sie umfaßt demnach die Gesamtheit der sozialen Beziehungen des einzelnen gegenüber dem Volksganzen und die der Volksgenossen unter sich. Auf der Grundlage der sozialen Ehre soll sich die Arbeit des einzelnen Volksgenossen und des ganzen Volkes vollziehen, in ihrem Geiste soll der deutsche Mensch erzogen werden. Im deutschen Wirtschaftsleben insbesondere hat sie die Aufgabe, den Wettbewerb in den Grenzen des Anstandes und des Erträglichen zu halten und Verstöße gegen den Gemeingeist wirksam zu bekämpfen.

Vergleicht man diesen Begriff der sozialen Ehre mit den Tatbeständen des § 36 AOG., so kommt man zu dem Schluß, daß die soziale Ehre in zwei Wirkungskreise zerfällt: in einen innerbetrieblichen und einen außerbetrieblichen. Die innerbetriebliche Sphäre der sozialen Ehre wird ausschließlich durch die soziale Ehrengerichtsbarkeit des AOG. beansprucht. Für die übrigen Ehrengerichtsbarkeiten bleibt daher nur noch die Zuständigkeit für den außerbetrieblichen Kreis. Darin ist auch in erster Linie der Grund zu suchen, weshalb die Lehrlinge und Gesellen als Gefolgsleute nur der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterliegen und nicht der handwerklichen.

Das Gesetz bringt diese Verteilung der sachlichen Zuständigkeit nicht deutlich zum Ausdruck. Einmal spricht es von Wahrung der Standesehre und Pflege des Gemeingeistes (Handwerksordnung), zum anderen von

Wahrung der Berufsehre (Unternehmerordnung). Diese Ehrentatbestände umfassen aber sowohl die außer- wie innerbetrieblichen Beziehungen unter Volksgenossen. Insbesondere handelt es sich durchwegs um Tatbestände, die auch der Begriff der sozialen Ehre in sich schließt. Das Umfassende ist also die soziale Ehre. Trotzdem aber ist es nicht verfehlt, wenn das Gesetz die Begriffe „Standesehre" oder „Berufsehre" gebraucht. Denn wohl sind alle Volksgenossen der sozialen Ehre teilhaftig, aber bei jedem Volksgenossen äußert sie sich in besonderen Merkmalen, die sich wieder berufsweise oder den ständischen Ordnungen entsprechend zur Berufsehre bzw. Standesehre zusammenfassen lassen. Das Wesen der Berufs- oder Standesehre besteht also nicht darin, daß sie einen Stand oder eine Berufsgruppe über die anderen Volksgenossen hinaus erhebt, sondern lediglich in der Gemeinsamkeit ihrer Erscheinungsformen.

Daraus ergibt sich auch — neben den rein organisatorischen Problemen — die Notwendigkeit, den verschiedenen ständischen Ordnungen und Berufsgruppen ihre eigenen Ehrengerichtsbarkeiten zu geben. Denn am besten können solche Volksgenossen über Verstöße gegen die soziale Ehre entscheiden, die in denselben Verhältnissen wie der zu Bestrafende leben.

So kommt in etwas abgewandelter Form in der Ehrengerichtsbarkeit wieder jener germanische Rechtsgrundsatz zum Durchbruch, der über Verstöße innerhalb und gegen die Gemeinschaft und ihre Grundsätze auch die Gemeinschaft selbst zum Richter bestellte.

F. Die Judenfrage.

Nichtarier und Gewerbefreiheit.

Es fällt auf, daß durch die neue Handwerksgesetzgebung im Gegensatz zu einer Reihe von anderen nationalsozialistischen Gesetzen der wichtigste Grundsatz des Nationalsozialismus, die Reinerhaltung der Rasse zwecks Sicherung des Bestandes des deutschen Volkes und seiner Art, nicht berührt wird. Der Grund hierfür ergibt sich aber nicht aus der Stellung des Nichtariers zur Gewerbefreiheit. Denn es ist selbstverständlich, daß ein Nichtarier vom Standpunkt einer nationalsozialistischen Gewerbefreiheit aus zu einem Gewerbebetrieb nicht zugelassen werden kann. Er ist innerhalb der Gemeinschaft des deutschen Volkes ein Fremdkörper und bietet nicht die Gewähr dafür, daß er die ihm als Gewerbetreibenden vom Staat im Dienste der Gesamtheit übertragenen Aufgaben zu deren Nutzen durchführt. Den Nichtarier aus dem deutschen Wirtschaftsleben vollkommen auszuschalten, kann aber nur ein in der Zukunft liegendes Ziel sein. Zur Zeit sind die Verhältnisse jedenfalls für eine derartige Regelung nicht reif. Denn die Reichsregierung Adolf Hitlers hat des öfteren eindeutig darauf hingewiesen, daß die geltenden Gesetze solange anzuwenden sind, als sie in Kraft sind und daß die ausführenden Organe mit ihnen sich auch dann nicht in Widerspruch setzen dürfen, wenn sie nationalsozialistischen Grundsätzen nicht voll zu entsprechen scheinen. Auch auf dem Reichsparteitag 1935 hat der Führer selbst zum Aus-

druck gebracht, daß die Grundsätze des Parteiprogramms hinsichtlich der Judenfrage ausdrücklich nur nach Maßgabe der Gesetzgebung, die sich hier die Führung vorbehalten hat, zu verwirklichen sind[62].

Bisher sind auf diesem Gebiete neben Anordnungen innerbehördlichen Charakters folgende Maßnahmen ergriffen worden:

In einem Erlaß des beauftragten Reichswirtschaftsministers Göring (mitgeteilt in „das bayerische Handwerk", Folge 2, Jahrg. 4, 1938 S. 33) wird angeordnet:

Die grundsätzliche Zugehörigkeit auch der jüdischen Betriebe zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft schließt nicht aus, daß der besonderen Stellung der jüdischen Betriebe durch eine unterschiedliche Behandlung in gewissen Punkten Rechnung getragen wird. So können Juden Ämter und Stellen in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht bekleiden. Außerdem halte ich es für angebracht, daß die Leiter der einzelnen Gliederungen den jüdischen Betrieben empfehlen, sich in den Mitgliederversammlungen durch nicht jüdische Bevollmächtigte vertreten zu lassen, da die persönliche Teilnahme von Juden an diesen Versammlungen zu Unerträglichkeiten führen muß.

Hier handelt es sich allerdings weniger um eine Einschränkung der Gewerbefreiheit gegenüber jüdischen Unternehmungen. Vielmehr soll durch diese Anordnung vermieden werden, daß jüdische Betriebe, die nun einmal in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft aus Gründen der Wirtschaftslenkung erfaßt sein müssen, durch Nichtteilnahme an den Versammlungen und den hierin erfolgenden Bekanntgaben von Weisungen und Anordnungen der Reichsregierung unter Umständen Vorteile im Wettbewerb erhalten.

Eine grundlegende Einschränkung der Juden auf dem Gebiete der Gewerbefreiheit ist jedoch erfolgt durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823). Durch dieses Gesetz wurde hinter 34 a der GewO. ein § 34b eingefügt. Danach ist Juden und jüdischen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Betrieb nachfolgender Gewerbe untersagt:

a) des Bewachungsgewerbes,
b) der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten,
c) des Handels mit Grundstücken,
d) der Geschäfte gewerbsmäßiger Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge und Darlehen, sowie des Gewerbes der Haus- und Grundstücksverwalter,
e) der gewerbsmäßigen Heiratsvermittlung mit Ausnahme der Vermittlung von Ehen zwischen Juden oder zwischen Juden und jüdischen Mischlingen ersten Grades,
f) des Fremdenführergewerbes,

Damit ist der Jude in all den Gewerben ausgeschaltet, die ein besonderes Vertrauen, eine anständige Wirtschaftsgesinnung und uneigen-

[62] Vgl. Spohr, Nichtarier und Gewerbefreiheit, RVBl. 57/919 ff.

nütziges Verhalten voraussetzen. Es kann dieses Gesetz aber erst ein Anfang der gesetzlichen Regelung der Judenfrage innerhalb der Wirtschaft sein[63].

Personelle Seite.

Nun hat das Handwerk infolge seines ausgeprägten Standesbewußtseins schon immer eine sehr starke Abwehrstellung gegenüber dem Judentum eingenommen und dadurch erreicht, daß die Zahl der im Handwerk tätigen Juden nicht allzugroß geworden ist. In der letzten Zeit ist sogar eine Abwanderung festzustellen. Es ist daher lediglich eine Frage der Zeit und der Erziehung, wie lange es noch Juden im Handwerk geben wird.

Sachliche Seite.

Nicht so leicht wie diese personelle Seite wird sich die sachliche Seite der Judenfrage lösen lassen. Denn vielfach ist es ungeheuer schwierig, jüdisches Gedankengut und jüdischen Geschmack als solchen zu erkennen. Es wird hier noch unendlicher Kleinarbeit bedürfen, um den jüdischen Geist vollkommen aus dem Wirtschaftsleben zu bannen. Auch hier kann nicht ein Gesetz eingreifen, sondern muß die Erziehung einsetzen.

Schlußwort.

Alles in allem kann man sagen, daß in der Handwerksgesetzgebung des Dritten Reiches nationalsozialistisches Gedankengut in hohem Maße seinen Niederschlag gefunden hat. Der nationalsozialistische Staat hat dem Handwerk in seiner Handwerksordnung die Mittel in die Hand gelegt, die es zur Verwirklichung seiner großen Gemeinschaftsaufgaben befähigen. Die Voraussetzungen für das Gelingen aller wirtschaftlichen und technischen Bemühungen sind ihm damit gegeben. Aufgabe des Handwerks ist es nun, die Handwerksordnung mit innerem Leben zu erfüllen und seine Angehörigen zu immer neuem Gemeinschaftsbewußtsein hinzuführen. So ist und bleibt das Handwerk neben Handel und Landwirtschaft der Grundstock des selbständigen Mittelstandes innerhalb unserer Volksgemeinschaft als Stufe des sozialen und wirtschaftlichen Aufstiegs in deren sozialem Aufbau. Ist sich das Handwerk dieser seiner Sendung bewußt, dann wird das Wort des Führers: „Es ist mein Wunsch und Wille, daß das deutsche Handwerk, verwurzelt in ehrwürdiger Überlieferung, im Schutze von Volk und Staat einer neuen Blüte entgegengehen soll" in Bälde Wirklichkeit werden.

---

63 Inzwischen ist infolge des verhängnisvollen Mordes an Legationsrat vom Rath durch den Juden Grünspan die endgültige Lösung der Judenfrage rascher herbeigeführt worden, als man schlechthin annehmen konnte. Auf die Einzelheiten brauche ich hier nicht einzugehen, da sie allgemein bekannt sind.

Literaturverzeichnis.

Adler, Georg: Über die Epochen der deutschen Handwerkspolitik, Jena 1903.

v. Below, Georg: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.

Blankenburg-Dreyer: Nationalsozialistischer Wirtschaftsaufbau und seine Grundlagen, 1936.

Böhm, Franz: Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung, Heft 1 der Schriftenreihe „Ordnung der Wirtschaft", Stuttgart-Berlin 1937.

Daitz, Weltanschauung und Wirtschaft, Berlin 1936.

Dietrich, Otto: Das Wirtschaftsdenken im Dritten Reich, 2. Aufl., München 1936.

Doerner: Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, Berlin 1934.

Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935.

Frauendorfer: Ständischer Aufbau, in „Die Verwaltungs-Akademie", 47. Beitrag.

Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, München 1933.

Gehl: Der Nationalsozialistische Staat, 3 Bde.

V. Gierke, Otto: Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.

Göring, Hermann: Einheitliche Führung und Organisation der Wirtschaft, Zeitschrift „Der Vierjahresplan", Oktoberheft 1937.

Großmann-Doerth: Wirtschaftsrecht einschließlich Gewerberecht, in „Die Verwaltungsakademie", 36. Beitrag.

Hartmann: Neues Handwerksrecht, I—III, 2. Aufl., Berlin 1936.

Heinrich: Die soziale Frage, ihre Entstehung in der individualistischen und ihre Lösung in der ständischen Ordnung, Jena, 1934.

Heyde: Deutsche Gewerbepolitik, Breslau 1934. Abriß der Sozialpolitik, 36.—40. Tausend, Leipzig 1935.

Hitler: Mein Kampf, 164.—166. Aufl., 1935.

Huber: Verfassung, Hamburg, 1938.

Jahrbuch des deutschen Handwerks, Jgg. 1935 u. 1936.

Jeschke: Das Handwerk an Deutschlands Scheidewege, 2 Bde., 1932 u. 1933.

v. Köhler: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts, 1935.

Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, 1925.
Koettgen: Deutsche Verwaltung, 1936.
Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924.
Kraegeloh: Handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit, Berlin 1936.
Krause: Die rechtlichen Wandlungen im Standesaufbau des deutschen Handwerks, München 1936.
Kühn: Der Führergedanke in der neuen Arbeitsverfassung, Leipzig 1934.
Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung, 9. Aufl., München u. Berlin 1938.
Lange: Gustav Ruhland, System der Politischen Ökonomie, 1935.
v. Leers: Das Lebensbild des deutschen Handwerks, 1938.
Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, 1935.
Merkel: Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung, Stuttgart u. Berlin 1936.
Merz: Die berufsständische Gliederung des deutschen Handwerks, Dissertation Würzburg, 1937.
Meusch: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks. Als Manuskript gedruckt, Hannover 1931. (I)
Deutsches Handwerksrecht, 3 erw. Aufl., Essen, 1936 (II).
Nitsch-Herrmann: Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild, Schaeffer, 1934.
Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht.
Potthoff: Kulturgeschichte des deutschen Handwerks, 1938.
Recht, Das, im Handwerk.
Reischle: Grundlagen und Auswirkungen der nationalsozialistischen Marktordnung.
Rößle: Ständestaat und Politischer Staat, Tübingen 1934.
Die Erneuerung des Handwerks, Schriften der Handelshochschule Königsberg, 3. Aufl.
Rohmer: Die neue Innungsordnung, Berlin u. München 1934.
Rosenberg: Das Wesengefüge des Nationalsozialismus, 1933.
Rosner, Alice: Die geschichtliche Entwicklung der heutigen Idee des Ständestaates, Dissert., Würzburg 1935.
Schacht: Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik, 1932.
Ansprache auf der Einschreibungs- und Freisprechungsfeier der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer zu Berlin, im Sportpalast am 11. 5. 1937, Festschrift der Reichsbank.
Scheuner: Gewerbefreiheit und Polizeigewalt in der neuen Wirtschaftsordnung. Deutsche Verwaltungsblätter, Bd. 84, 1936 S. 210 ff.
Schild: Die neue Organisation des deutschen Handwerks, Berlin 1934.

Schwaab: Handwerksrolle und Großer Befähigungsnachweis, Dissert., Würzburg 1936.
Schwer: Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters, Paderborn 1934.
v. Schwerin: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München u. Leipzig 1934.
Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus, 2 Bde., 5. Aufl., München u. Leipzig 1922 (I).
Deutscher Sozialismus, Charlottenburg 1934 (II).
Spitz: Die Organisation des deutschen Handwerks, München, 1936.
Spohr: Nichtarier und Gewerbefreiheit, Reichsverwaltungsblatt Bd. 57 S. 919 ff.
Tatarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht, 1934.
Wenzel: Der Durchbruch des nationalsozialistischen Staatsdenkens, Schulungsbrief I des Hauptamts für Beamte bei der Reichsleitung der NSDAP, Berlin 1936.
Wissell: Das Handwerks Recht und Gewohnheit, 2 Bde., Berlin 1929.
25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag. 1900—1925. Tätigkeitsbericht.
Tätigkeitsberichte des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Reichsstandes des deutschen Handwerks.
Zee-Heräus: Das Handwerk und seine Verfassung. 1937.
Zeleny: Des Handwerks geistiges Antlitz. 1933.
Zelle, Arnold: Handwerk im Dritten Reich, Zeitschrift Technik und Wirtschaft Bd. 30, 1937, Nr. 12 S. 329 ff.